

Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts – Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) vom 12. Dezember 2007

Diakonie für
Menschen

Handreichung zu
un-entgeltlichen
Rechtsdienstleistun-
gen i.S.d. § 6 RDG
und Rechtsdienst-
leistungen durch
Verbände der Freien
Wohlfahrtspflege
(§ 8 Abs. 1 Nr. 5 RDG)

1. Vorwort	3
2. Einleitung	5
3. Das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)	7
4. Rechtsdienstleistung der Diakonie	9
4.1 Außergerichtliche Rechtsdienstleistungen	9
4.2 Widerspruchsverfahren nach dem (alten) Rechtsberatungsgesetz (RBerG)	9
4.3 Widerspruchsverfahren nach dem (neuen) Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)	10
4.4 Widersprüche durch die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege sind zulässig, machen aber Entscheidungen der Leistungserbringer notwendig	10
4.5 Kooperation mit Rechtsanwaltschaft	11
5. Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit (§5 RDG)	13
6. Zur Haftung bei Rechtsberatung/-dienstleistung durch diakonische Einrichtungen	14
6.1 Dienstvertrag zwischen Trägern und Rechtsrat suchender Person	14
6.2 Haftung des Trägers	14
6.3 Hinweise für die Praxis	15
7. Versicherungsfragen	16
8. Allgemeiner Standard für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch Mitarbeitende der Diakonie	17
9. Exemplarische, arbeitsfeldbezogene Standards	19
9.1 Allgemeine soziale Arbeit der Diakonie (ASAD)	19
9.2 Sozialberatung in stationärer Einrichtung der Pflege oder Eingliederungshilfe	21
9.3 Flüchtlings- und Migrationssozialarbeit mit Anhang Karteikarte	23
9.4 Beratungseinrichtungen der Ambulanten Kinder- und Jugendhilfe nach KJHG/SGB VIII	28
9.5 Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung	30
9.6 Fragen zum RDG im Aufgabenbereich Betreuungsvereine	30
10. To do – Überlegungen der diakonischen Einrichtung zur Umsetzung des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG)	32
11. Anhang	35
11.1 Beispiel für ein Programm einer mehrtägigen Fachtagung	35
11.2 Dokumentation einer einfachen, telefonischen Rechtsanleitung im Einzelfall	37
11.3 Gesetzestexte	38
11.3.1 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) – Gesetzestext	38
11.3.2 Auszug aus dem Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG)	69
11.3.3 Auszug aus der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)	70
11.3.4 Auszug aus dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII)	70
11.3.5 Auszug aus der Zivilprozessordnung (ZPO)	71
11.4 Ergebnis der Besprechung im BMJ am 24.02.1969	75
11.5 Autorinnen und Autoren der Handreichung zum RDG	78
Impressum	79

1. Vorwort

Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zu einem Gesetz zur Neuordnung des Rechtsberatungsrechts, dessen einer Teil das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) ist, hat sich im Jahr 2007 unter Federführung des Diakonischen Werks EKD eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung der vorliegenden Handreichung zusammengefunden.

Anlass für dieses neue Gesetz und Motiv der Neuordnung waren vor allem Aspekte des „Verbraucherschutzes“, der geordneten Rechtspflege und der europäische Impuls über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005). In diesem Kontext wurde auch die Rechtsberatung der Freien Wohlfahrtspflege neu normiert. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe¹ kamen aus den verschiedensten Bereichen der diakonischen Arbeit zusammen und waren von dem Motiv geleitet, die Arbeit, d.h. die Beratung für die Hilfebedürftigen unter der Ägide des neuen Gesetzes weiter zu optimieren und dadurch bei der Durchsetzung von Rechten und Ansprüchen der am Rande der Gesellschaft stehenden Menschen mitzuwirken. Eine solch qualifizierte sozialanwaltschaftliche Hilfestellung ist in Zeiten einschneidender Sozialrechtsreformen und leerer öffentlicher Kassen mehr denn je notwendig.

Die Umsetzungen der in dieser Handreichung dargestellten Empfehlungen und Optionen sind jedoch auch mit Aufwand verbunden. Unter Umständen werden Grundausrüstungen, laufende Schulungen, Juristen und JuristInnen in den Landesverbänden, Kooperationen mit der Rechtsanwaltschaft etc. neu

¹ Matthias Bruckdorfer (DW EKD), Sieglind Scholl (DW EKD), Marie-Luise Schiffer-Werneburg (DW EKD), Jürgen Blechinger (EOK/DW Baden), Dr. Christian Haupt (DW Mitteldeutschland), Gregor Kochhan (DW Vorpommern), Andrea Kuschnerreit (DW Württemberg), Holger Luft (DW Baden), Christina Möller (DW Schleswig-Holstein), Peter Niemann (DW Westfalen), Ines Nößler (DW Mitteldeutschland), Dr. Heribert Renn (DW Hessen-Nassau), Ingrid Reutemann (DW Baden), Cornelia Schackat (DW Emsland-Bentheim), Martin Steinbrenner (Evang. Gesellschaft Stuttgart e.V.), Oliver Stier (DW Bayern), Claudius Vergho (DW Regensburg), Ralf Witte (DW Hannover),

erforderlich und ziehen damit finanzielle Mehraufwendungen nach sich. Die wichtigen Fragen der Finanzierung müssen vor allem in den einzelnen Einrichtungen geklärt werden und sollen daher nicht im Fokus dieser Handreichung stehen. Hier sei nur folgender Hinweis erlaubt. Abhängig von Einrichtungsart und Finanzierungsgrundlage der einzelnen Einrichtung vor Ort ist unter Umständen auch an eine Entgeltvereinbarung mit dem einzelnen Dienstleistungsempfänger und bei den Verbänden an die Beibringung durch die Mitgliedsbeiträge zu denken.

Unabhängig von der grundsätzlichen Frage, ob § 5 RDG im Bereich der Beratungstätigkeit diakonischer Einrichtungen Anwendung findet und unbeschadet der in § 5 RDG geregelten Möglichkeit, vom einzelnen Dienstleistungsempfänger Entgelte zu erheben, ließ sich die Arbeitsgruppe von dem diakonischen Dienstverständnis leiten. Danach ist die Rechtsdienstleistung unverzicht- und untrennbarer Teil einer umfassenderen, allgemeinen Beratung und Betreuung und insoweit für unsere Leistungsempfänger unentgeltlich (z.B. Soziale Dienste für Heimbewohner, Allgemeine Soziale Arbeit der Diakonie (ASAD)). Nach diesem Verständnis ist die Rechtsdienstleistung dann auch unentgeltlich im Sinne des § 6 RDG.

Damit ging die Arbeitsgruppe auch nicht näher auf die durch § 5 RDG eröffnete Möglichkeit der Erbringung von Rechtsdienstleistungen als Nebenleistung ein. Letztere dürfen nach dem neuen Rechtsberatungsrecht dann erbracht werden, wenn sie im Zusammenhang mit einer anderen – beruflichen oder gesetzlich geregelten – Tätigkeit stehen.

Selbst wenn es Fälle geben mag, in denen die Zuordnung der Rechtsdienstleistung unter Umständen als Nebenleistung diakonischer Dienste gewertet werden kann, sollten die diakonischen Einrichtungen und Verbände nicht von den in den §§ 7 Abs. 2

und 6 Abs. 2 RDG festgelegten Anforderungen des Gesetzgebers – wie z.B. die Anbindung an eine juristisch qualifizierte Person – abweichen. Die in den §§ 7 Abs. 2 und 6 Abs. 2 RDG aufgestellten Anforderungen sind nach Auffassung der Arbeitsgruppe für altruistische Rechtsdienstleister und u.a. auch für die Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 RDG) und Verbände normiert worden und sollten von diesen in jedem Dienstleistungsfall beachtet werden. Weitere Ausführungen zu § 5 RDG finden sich im weiteren Verlauf der Handreichung.

Abschließend – keineswegs um Sie abzuschrecken oder zu entmutigen, sondern um Ihnen einen vollständigen Überblick über die neuen gesetzlichen

Grundlagen Ihrer Arbeit zu verschaffen – soll Ihr Augenmerk noch auf die Fragen der Haftung und der in § 9 RDG vorgesehenen Sanktionsmöglichkeit der Untersagung der Erbringung von Rechtsdienstleistungen sowie die Bußgeldvorschriften in § 20 RDG gerichtet werden.

Wir möchten Sie ausdrücklich ermutigen, Anregungen und Kritik zur vorliegenden Handreichung vorzubringen. Ihre Rückmeldungen erbitten wir an die angegebene Kontaktadresse.

Viel Erfolg bei Ihrer Arbeit und Ihrem sozialanwaltschaftlichen Engagement wünschen Ihnen die Mitglieder der Arbeitsgruppe.

2. Einleitung

Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) regelt ausschließlich die Befugnis zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen. Deshalb beschränkt sich die Handreichung auf diese außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen. Rechtsdienstleistungen, die sich auf Hilfestellungen bei Gericht bzw. gegenüber einem Gericht beziehen, sind ausdrücklich nicht Gegenstand dieser Handreichung, da die gerichtliche Vertretung (die Erbringung außergerichtlicher Dienstleistungen) grundsätzlich nur besonderen Berufsgruppen, hier vor allem der Rechtsanwaltschaft, zusteht.

Als Folge der Beschränkung des Anwendungsbereichs auf außergerichtliche Rechtsdienstleistungen lässt sich aus dem RDG selbst – anders als aus dem Rechtsberatungsgesetz (RBerG) – keine Einschränkung gerichtlicher Tätigkeiten ableiten. Künftig soll sich die Befugnis zur gerichtlichen Vertretung nach der jeweiligen Verfahrensordnung richten. Aus diesem Grund werden die großen Verfahrensordnungen (ZPO, FGG, ArbGG, VwGO, SGG, FGO) im Zuge des „Gesetzes zur Neuordnung des Rechtsberatungswerts“, dessen Art. 1 das RDG bildet, aneinander angepasst. Hierbei wird der Personenkreis, der zur Prozessvertretung befugt ist, begrenzt.

Auch in den Fällen, in denen das Verfahrensrecht bzw. die Prozessordnung keinen Anwaltszwang vorsieht, steht das RDG einer Bevollmächtigung von Mitarbeitenden der Freien Wohlfahrtspflege für gerichtliche Dienstleistungen entgegen. Denn erlaubte Rechtsdienstleistung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) ist allein die außergerichtliche Rechtsdienstleistung.

Die Arbeitsgruppe ist zudem der Auffassung, dass Teilhabe der benachteiligten Menschen auch deren Teilhabe am Rechtssystem beinhaltet. Und Teilhabe am Rechtssystem bedeutet Zugang zur Rechtspflege und damit auch Zugang zur Rechtsanwaltschaft.

Ausgehend von diesem Leitbild der Teilhabe legt die Arbeitsgruppe allen diakonischen Verbänden, Einrichtungen und ihren Mitarbeitenden nahe, die Hilfebedürftigen beim Zugang zu den qualifizierten Berufsgruppen zu unterstützen und gegebenenfalls auch den Zugang zu diesen Diensten finanziell zu fördern. Die Arbeitsgruppe verkennt dabei keineswegs, dass die Möglichkeit der Inanspruchnahme rechtsanwaltschaftlicher Dienste im Argen liegt. Dies ist nicht zuletzt durch niedrige Gebührensätze und die mangelnde Lobby der Betroffenen bedingt; hierzu sei exemplarisch nur der Migrationsbereich erwähnt.

Allein im Hinblick auf solche Notstände seien an dieser Stelle ein paar weiterführende Erläuterungen gegeben. In Fällen, in denen kein Anwaltszwang herrscht, tritt der Hilfebedürftige selbst auf. Das heißt, der Hilfebedürftige ist Prozessbeteiligter, er bestimmt das „Ob“ und „Wie“ der gerichtlichen Intervention, er schreibt die Schriftsätze, er veranlasst den Zugang zu Gericht und er gibt Erklärungen im Prozess ab. Hilfestellungen haben sich auf Formulierungshilfen für gerichtliche Schriftsätze – zum Beispiel auf Formulierungshilfe eines Klagschriftsatzes – des sich selbst vertretenden Hilfebedürftigen und auf seine Begleitung vor Gericht (siehe z.B. § 90 Abs. 1 ZPO, § 73 Abs. 5 SGG, § 63 Abs. 7 VwGO) zu beschränken.

Dagegen ist eine Bevollmächtigung durch den Hilfebedürftigen für außergerichtliche Rechtsdienstleistungen rechtlich möglich. Ob und in welchem Umfang sich diakonische Einrichtungen sinnvollerweise darauf einlassen sollten, sollte frühestens nach vollständiger und gründlicher Lektüre dieser Handreichung – insbesondere auch des Kapitels „Haftung“ – entschieden werden.

Die Handreichung gibt zunächst einen Überblick zur Entstehung des RDG und zum Begriff der außergerichtlichen Rechtsdienstleistung. Nach der Ein-

bindung des Rechtsdienstleistungsbegriffes in den diakonischen Bezug werden die haftungsrechtlichen Konsequenzen und damit die finanziellen Risiken der Rechtsdienstleistung dargestellt.

Nach diesen rein rechtlichen Ausführungen führt das Kapitel „Allgemeiner Standard für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch Mitarbeitende der Diakonie“ in notwendige Überlegungen bei Erbringung jeglicher Rechtsdienstleistungen durch diakonische Einrichtungen und ihre Mitarbeitenden ein. Bezug genommen wird dort also nicht allein auf Rechtsdienstleistungen im Sinne des RDG, sondern auch auf vom RDG nicht umfasste Rechtsdienstleistungen, wie z.B. auf die Schuldnerberatung nach den §§ 304 ff InsO, die Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB, die Rentenberatung nach dem SGB VI oder die Beratung ehrenamtlicher gesetzlicher Betreuer durch die Betreuungsvereine.

Danach werden einzelne, vom RDG umfasste Arbeitsfelder in Bezug auf ihr besonderes Klientel und die damit verbundenen speziellen Erfordernisse

exemplarisch dargestellt. Die dort genannten Anforderungen an die Voraussetzungen zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen sind lediglich als Beispiele aufgeführt und keine zwingende Voraussetzung für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen im Bereich der Diakonie. Die Vielzahl der diakonischen Angebote und die Vielfalt der kirchlichen und damit auch diakonischen Ausprägungen in Deutschland, aber auch die Lebendigkeit der Helfelandschaft verbieten hier einen statischen Blick und eine starre Festschreibung ebenso wie einen Anspruch auf lückenlose Darstellung aller Hilfesysteme.

Nach den exemplarisch dargestellten Arbeitsfeldern gibt das Kapitel „to do – Überlegungen der diakonischen Einrichtung zur Umsetzung des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG)“ den verantwortlichen Organen und Führungskräften ein paar Fragestellungen zur Anpassung ihrer Einrichtung an das RDG an die Hand.

Im Anhang sind schließlich neben beispielhaften Anregungen weitere Materialien und Gesetzestexte abgedruckt.

3. Das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) – Überblick

Mit dem neuen Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) wird das bisher geltende Rechtsberatungsgesetz (RBerG) abgelöst. Es wird zum 01.07.2008 in Kraft treten. In ihm wird der Versuch unternommen, die „Grundsätze für die Rechtsberatung durch die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in sozialen Angelegenheiten“, die das Ergebnis einer Besprechung im Bundesministerium der Justiz (zwischen verschiedenen Ressorts, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und den angeschlossenen Organisationen) am 24.02.1969 gewesen sind, in Gesetzesform zu gießen und die Arbeit der Beratungsstellen aus dem Grauzonenbereich herauszuholen. Das RDG bringt für die rechtliche Beratungspraxis der diakonischen Träger grundlegende Änderungen mit sich. Die gesetzlichen Neuerungen betreffen sowohl die verbandliche Organisation der zukünftigen rechtlichen Beratung in den einzelnen Beratungsfeldern, als auch die Beratungspraxis vor Ort.

Das neue RDG regelt ausschließlich die Befugnis zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen. Diese Befugnis endet erst, wenn das behördliche Verfahren in ein gerichtliches übergeht. Entscheidend ist demnach, ob das Gericht oder die Behörde Adressat einer Handlung ist. In den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt damit, soweit nicht verfahrensrechtliche Sonderregelungen bestehen, in Zukunft auch die Vertretung von Personen im Verfahren vor Behörden. Die gerichtliche Vertretungsbefugnis wird künftig ausschließlich einheitlich in den einzelnen Verfahrensordnungen geregelt werden, die insoweit einander angeglichen werden.

Allerdings beabsichtigt das Gesetz nicht, unterhalb der Rechtsanwaltschaft einen allgemeinen Rechtsdienstleistungsberuf einzuführen. Am allgemeinen Grundprinzip, dass der Rechtsanwalt derjenige ist, der für die qualifizierte Rechtsberatung berufen und dem die gerichtliche Vertretung vorbehalten ist wird

sich auch nach dem In-Kraft-Treten des RDG nichts ändern.

In Abkehr von der bisherigen Begriffsvielfalt des RBerG (Rechtsberatung, Rechtsbetreuung, Rechtsbesorgung), verwendet das RDG nur noch den einheitlichen Begriff der „Rechtsdienstleistung“, unter den sowohl die reine Raterteilung im Innenverhältnis als auch die Vertretung der Rechtsuchenden nach außen fällt. Der Begriff der Rechtsdienstleistung ist definiert in § 2 Abs. 1 RDG: „Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine besondere rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.“ Unerheblich ist dabei, mit welchen technischen Mitteln dies erfolgt, zum Beispiel Telefon-Hotline, Internetforum etc. Durch das weite Begriffsverständnis der Rechtsdienstleistung ist für die Beratungsstellen der in der Praxis bestehende Beratungs- und Unterstützungsbedarf für die Hilfesuchenden im rechtlich abgesicherten Bereich möglich. Damit entfallen die Auslegungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten über die Inhalte der verschiedenen Begrifflichkeiten des noch geltenden RBerG und damit die Grauzone, innerhalb deren sich die Beratungsstellen im Rahmen ihrer Tätigkeit unter der Geltung des RBerG mitunter bewegt haben.

Rechtsdienstleistungen, die nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit stehen, dürfen künftig von jedermann erbracht werden (§ 6 RDG). Dies ist eine Kernvorschrift für die Tätigkeit diakonischer Beratungsstellen. Personen oder Einrichtungen, die Rechtsdienstleistungen außerhalb des Familien- oder Bekanntenkreises erbringen, sind jedoch zum Schutz der Rechtsuchenden verpflichtet, eine juristisch qualifizierte Person zu beteiligen (§ 6 Abs. 2 RDG: durch eine juristisch qualifizierte Person oder unter Anleitung einer solchen Person). Eine weitere zentrale Vorschrift für die von den Beratungsstellen der Freien Wohlfahrtspflege erbrachten Beratungs-

■ 3. Das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) – Überblick

leistungen ist § 8 Abs. 1 Nr. 5 RDG, der seinerseits auf § 6 Abs. 2 RDG verweist. Mit dieser Vorschrift werden die Rechtsdienstleistungen, die von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs erbracht werden, erlaubnisfrei gestellt.

Werden zum Beispiel in einer diakonischen Beratungsstelle oder Einrichtung unentgeltliche Rechtsdienstleistungen im Sinne des Gesetzes angeboten, muss deren Qualität dadurch sichergestellt werden, dass eine juristisch qualifizierte Person daran beteiligt wird. Erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass die Rechtsdienstleistung unter „Anleitung“ einer Person erbracht wird, die beide juristische Staatsexamen bestanden hat.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 RDG erfordert „Anleitung“ eine an Umfang und Inhalt der zu erbringenden Rechtsdienstleistung ausgerichtete Einweisung (sog. Grundanleitung) und Fortbildung sowie eine Mitwirkung bei der Erbringung der Rechtsdienstleistung soweit dies im Einzelfall (Anleitung im Einzelfall) erforderlich ist. Den in dieser Legaldefinition enthaltenen Anforderungen entspricht die Praxis der diakonischen Verbände und ihrer Beratungsstellen vielfach bereits schon jetzt. Nicht erforderlich ist, dass jede beratende Stelle selbst über eine juristisch qualifizierte Person verfügt, die dem Beratenden jederzeit zur Seite steht. Nach Auffassung des Gesetzgebers lässt der Begriff der Anleitung vielfältige Organisationsstrukturen zu. Ausreichend ist insbesondere eine Organisationsform, bei der juristisch qualifizierte Personen in einer übergeordneten Dachorganisation die Betreuung der örtlichen Beratungsstellen übernehmen. Insbesondere bei kleinen und kleinsten Organisationen kann die Anleitung auch über die Kooperation mit einer/m Rechtsanwältin/Rechtsanwalt erfolgen, welche/r die Einweisung der Beratenden übernimmt und für Einzelfragen nach Absprache zur Verfügung steht.

Der Gesetzgeber eröffnet für die Grundanleitung sowie die Anleitung im Einzelfall den Trägern einen großen Spielraum. So sind Anleitungen in Form von Schulungs- oder Fortbildungsmaßnahmen genauso zulässig wie die Information über aktuelle rechtliche Entwicklungen in Form von Rundschreiben oder anderen Informationsmedien. Nicht erforderlich ist eine engmaschige Kontrolle oder Aufsicht. Entscheidend ist lediglich, dass stets auf das umfassende juristische Wissen der juristisch qualifizierten Person zurückgegriffen werden kann.

Der Gesetzgeber statuiert ausdrücklich keine Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, um kleine Träger, die diese Rechtsdienstleistung unentgeltlich erbringen, nicht zu überfordern. Allerdings ist jede Einrichtung, die rechtsberatend tätig wird, gut beraten, ein entsprechendes Risiko abzusichern.

Nach Maßgabe von § 9 RDG kann den in den §§ 6, 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 Nr. 4 und 5 genannten Personen und Vereinigungen – also auch den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege beziehungsweise den Trägern und Einrichtungen, die Beratungsleistungen im Sinne des RDG erbringen – die weitere Erbringung von Rechtsdienstleistungen untersagt werden, wenn „begründete Tatsachen die Annahme dauerhaft unqualifizierter Rechtsdienstleistungen zum Nachteil der Rechtsuchenden oder des Rechtsverkehrs rechtfertigen“. Dies ist insbesondere der Fall, wenn erhebliche Verstöße gegen die Pflichten nach § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 oder § 8 Abs. 2 RDG vorliegen. Dabei handelt es sich um Verstöße gegen die in diesen Vorschriften geregelte Pflicht zur „Anleitung“ (im Sinne von Einweisung, Fortbildung und Mitwirkung eines Volljuristen im Einzelfall). Ergänzt wird diese Sanktionsmöglichkeit durch die Bußgeldvorschrift in § 20 RDG.

4. Rechtsdienstleistung der Diakonie

Wie bereits im Vorwort erwähnt, ist Rechtsdienstleistung der Diakonie gegenüber den hilfebedürftigen und hilfeschuchenden Menschen unverzichtbarer und unabtrennbarer Teil einer umfassenderen, allgemeinen Beratung und Betreuung. Sie wird damit – wie z.B. im Bereich der Allgemeinen Sozialen Arbeit der Diakonie (ASAD) – als erlaubte, unentgeltliche Rechtsdienstleistung (§ 6 Abs. 1 RDG) oder im Rahmen der Hilfeerbringung gemäß dem Sozialgesetzbuch – Zwölften Buch (SGB XII) oder dem Sozialgesetzbuch – Achten Buch (SGB VIII) in erlaubter Weise (§ 8 Abs. 1 RDG) erbracht.

Unter der Überschrift „Rechtsdienstleistung der Diakonie“ ist demzufolge zu klären, welche Handlungen und Dienste damit den entsprechend tätigen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege und somit den diakonischen Einrichtungen und Diensten erlaubt sind.

4.1 Außergerichtliche Rechtsdienstleistungen

Damit stellt sich die Frage, was Rechtsdienstleistungen im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) sind und welche dieser Rechtsdienstleistungen von den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege erbracht werden dürfen.

Gemäß § 2 Abs. 1 RDG ist Rechtsdienstleistung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) jede Tätigkeit in einer konkreten fremden Angelegenheit, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.

Mithin sind allgemeine Informationen und allgemeine Ratschläge über soziale Rechte und Rechtsschutzmöglichkeiten wie z.B. mittels Aufklärungsbroschüren oder durch Darstellung von Musterschreiben vom Begriff der Rechtsdienstleistung nicht umfasst. Ausdrücklich vom Gesetz ausgenommen ist auch die Mediation und jede vergleichbare Form der alternativen Streitbeilegung, sofern diese Tätigkeit nicht durch rechtliche Regelungsvorschläge in die

Gespräche der Beteiligten eingreift (§ 2 Abs. 3 Nr. 4 RDG).

Geht eine Tätigkeit aber über solche allgemeinen Informationen, Aufklärungen und Streitschlichtungsformen hinaus und wird eine fremde Angelegenheit anhand von Gesetzen und Regelungen geprüft oder gar nach Prüfung in weitere rechtliche Schritte umgesetzt – wird z.B. geprüft, ob der Hilfesuchende XY einen Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II hat und ein entsprechender Antrag beim Sozialleistungsträger gestellt – dann ist diese Tätigkeit nur zulässig, wenn sie durch das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) oder durch oder aufgrund anderer Gesetze¹ erlaubt wird (§ 3 RDG).

Eine solche Tätigkeit im Einzelfall, d.h. Rechtsdienstleistung ist jedoch nicht grenzenlos erlaubt. Vielmehr beschränkt § 3 RDG die Erbringung von Rechtsdienstleistungen auf außergerichtliche Tätigkeiten. Rechtsmittel, wie z.B. eine Klage gegen einen Ablehnungsbescheid oder Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz sind Handlungen, die Eingaben bei einem Gericht erfordern und sind damit gerichtliche Tätigkeiten und von den Erlaubnistatbeständen des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) nicht umfasst.

Aufgrund der Erfahrungen mit dem Rechtsberatungsgesetz (RBerG) stellt sich die Frage, wie es sich mit dem Rechtsbehelf gegen einen Verwaltungsakt, d.h. bei einem Widerspruch z.B. gegen einen Ablehnungsbescheid verhält. Dazu sei zunächst noch einmal kurz diese (alte) Rechtssituation dargestellt.

4.2 Widerspruchsverfahren nach dem (alten) Rechtsberatungsgesetz (RBerG)

Nach dem Rechtsberatungsgesetz (früher: Rechtsberatungsmißbrauchsgesetz) vom 13. Dezember 1935, zuletzt geändert durch das Gesetz zur weite-

¹ z.B. Tätigkeit einer anerkannten Schuldnerberatungsstelle i.S.d. § 305 InsO

ren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland (Viertes Finanzmarktförderungsgesetz) vom 21. Juni 2002 durfte die gewerbsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung grundsätzlich nur von den Personen betrieben werden, denen die Justizverwaltung dazu die Erlaubnis erteilt hatte. Eine solche Erlaubnis war – bzw. ist noch bis zum 1. Juli 2008 – für die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und ihre Spitzenverbänden dann nicht notwendig, wenn sich ihre Rechtsbesorgung auf die unentgeltliche Erteilung von Rechtsrat, d.h. auf unentgeltliche soziale Hilfestellungen i.S.d. § 11 Abs. 5 SGB XII (früher: § 8 Abs. 2 BSHG) bezog.

Zur Abgrenzung zwischen dieser zulässigen Rechtsberatung in sozialen Angelegenheiten und der erlaubnispflichtigen Rechtsbesorgung fremder Angelegenheiten waren bereits am 24. Februar 1969 in einer Besprechung der beteiligten Bundesministerien, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und den angeschlossenen Organisationen „Grundsätze für die Rechtsberatung durch die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in sozialen Angelegenheiten“ vereinbart worden.² Danach war Beratung hilfebedürftiger Personen in sozialen Angelegenheiten inklusive der damit notwendig verbundenen Rechtsfragen aus sonstigen Rechtsgebieten (wie z.B. Ehe-, Unterhalts, Miet-, Erb-, Arbeits- oder Ausländerrecht) zulässig. Die Hilfeform der „Beratung“ ging nach dieser Vereinbarung nicht über das Abfassen von Eingaben und Rechtsbehelfen hinaus. D.h. die zulässige Hilfestellung endete bei der Formulierungshilfe des Rechtsbehelfes „Widerspruch“ gegen einen Verwaltungsakt.

In diesem förmlichen Rechtsbehelfsverfahren war also eine Vertretung des Hilfebedürftigen, das Handeln als dessen bevollmächtigter Vertreter nicht zulässig.

Soweit also die Situation im Rahmen des (alten) Rechtsberatungsgesetzes (RBerG).

4.3 Widerspruchsverfahren nach dem (neuen) Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)

Im (neuen) Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) wird nicht mehr zwischen Beratung und Rechtsbesorgung,

² Abgedruckt im Anhang

sondern zwischen gerichtlicher und außergerichtlicher Rechtsdienstleistung unterschieden.

Der Rechtsbehelf „Widerspruch im Verwaltungsverfahren“ ist zwar Prozessvoraussetzung für die Erhebung der Klage – d.h. eine Klage z.B. gegen einen Ablehnungsbescheid ist vor dem Sozialgericht in der Regel nur zulässig, wenn das Verwaltungsverfahren mit einem Widerspruchsbescheid abgeschlossen ist – doch ist der „Widerspruch“ als solcher keine gerichtliche Handlung, sondern ein Handeln in einem Verwaltungsverfahren.

Die mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) neu geschaffene Rechtslage steht mithin der Erbringung der Rechtsdienstleistung „Widerspruch“ durch die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege nicht entgegen. Danach dürfen also diakonische Einrichtungen und Dienste für die Hilfebedürftigen Widersprüche einlegen und das Widerspruchsverfahren als deren Bevollmächtigte betreiben.

4.4 Widersprüche durch die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege sind zulässig, machen aber Entscheidungen der Leistungserbringer notwendig

Ob demzufolge die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege jetzt ihre Hilfepraxis ändern und als Bevollmächtigte ihres Klientels für „ihre“ Hilfebedürftigen die Widerspruchsverfahren betreiben sollten, ist eine andere Frage und bedarf einer sorgfältigen Abwägung. Es bedarf einer Abwägung sowohl im allgemeinen als auch im Einzelfall, also insbesondere auch einer Entscheidung darüber, ob diese Rechtsdienstleistung als Regelfall oder nur gelegentlich in einem Einzelfall erbracht werden soll.

Mitunter vermag vielleicht ein mit dem Briefkopf der diakonischen Einrichtung abgefasster Widerspruch dem Rechtsbehelfsbegehren mehr Nachdruck zu verleihen als dies das – oft handschriftliche – Schreiben des der Verwaltung (anscheinend) allein gegenüberstehenden Hilfebedürftigen tut. Diesem Gesichtspunkt ist jedoch nicht nur der erhöhte organisatorische und personelle Aufwand, sondern vor allem das haftungsrechtliche Risiko entgegenzuhalten. Diesen haftungsrechtlichen Fragen ist in die-

■ 4. Rechtsdienstleistung der Diakonie

ser Handreichung demzufolge ein eigenes Kapitel gewidmet.

Aber nicht die finanziellen, personellen und organisatorischen Aufwendungen, sondern die Rechtsschutzinteressen und -bedürfnisse der Hilfebedürftigen sind Mittelpunkt aller Abwägungen. Diese Personen sollen nicht nur eine Dienstleistung, sondern die bestmögliche, effektivste Hilfe bei der Durchsetzung ihrer oft existenzsichernden Rechtsansprüche erhalten. Da gerichtliche Rechtsdurchsetzung aber vom Gesetzgeber bestimmten Berufsgruppen vorbehalten wurde, sind diese vertretungsberechtigten Professionen frühzeitig in die Rechtsdurchsetzung einzubeziehen. Ihre Einschaltung z.B. wenige Tage vor Ablauf der Klagfrist ist bei schwierigen Rechtsfragen und komplexen Sachverhalten kontraproduktiv. Gerichtlich vertretungsberechtigt ist in der Regel die Rechtsanwaltschaft. Daneben kommen andere juristisch qualifizierte Berufsgruppen in Betracht, wie z.B. die private Rentenberatung³ oder das Notariat⁴.

Auch die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, insbesondere die Spitzenverbände auf Bundes- und Landesebene, haben Volljuristen angestellt und Syndikusanwälte, also juristisch qualifizierte Personen im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG), in ihren Diensten. Der Einsatz dieser Juristen ist in den außergerichtlichen Verfahren wie z.B. den Widerspruchsverfahren nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) zulässig. Die Syndikusanwälte dürfen grundsätzlich auch die gerichtliche Vertretung der Hilfebedürftigen übernehmen. Am Beispiel des Syndikusanwaltes zeigt sich aber ein weiterer, bislang nicht erwähnter Aspekt, der bei der Abwägung über das „Ob“ und „Wie“ jeder Bevollmächtigung für das Widerspruchsverfahren eine Rolle spielen sollte.

Ein Syndikusanwalt ist aus Gründen der Interessenkollision (§ 46 Abs. 2 BRAO) in seiner Beratungstätigkeit und sogar in der gerichtlichen Vertretung seines eigenen Dienstgebers, also „seines“ Verban-

des beschränkt. Die gerichtliche Vertretung seines Dienstgebers ist ihm gesetzlich untersagt (§ 46 Abs. 1 BRAO), da allein das Bestehen eines Dienstverhältnisses der für einen Rechtsanwalt erforderlichen Unabhängigkeit entgegensteht. Mit anderen Worten, dem Syndikusanwalt ist vor Gerichten oder Schiedsgerichten in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt die gerichtliche Vertretung „seines“ Verbandes untersagt.

Entsprechende Interessenkollisionen sind im Verhältnis von Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege und ihren Mitarbeitenden nicht von vornherein völlig auszuschließen, wenn man bedenkt, dass mitunter der Verfahrensgegner – zum Beispiel im Widerspruchsverfahren eines Hilfebedürftigen in einer Sozialhilfeangelegenheit – zugleich Zuwendungsgeber der Einrichtung der Freien Wohlfahrtspflege ist.

Neben der angemessenen Handhabung solcher denkbarer Interessenkollisionen sollte noch ein weiterer Aspekt bei der Entscheidungsfindung der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege Berücksichtigung finden. Sozialanwaltschaftliches Engagement der Freien Wohlfahrtspflege und gerade der Diakonie bedeutet neben eigener (Rechts)Dienstleistung auch, die Hilfebedürftigen im Einzelfall bei ihrem Zugang zu den Diensten (zum Beispiel Rechtsantragstellen bei Gerichten) und Organen der Rechtspflege (zum Beispiel Rechtsanwaltschaft) zu unterstützen und sich sozialanwaltschaftlich beziehungsweise politisch für die Teilhabe an den entsprechenden Rechten (zum Beispiel Recht auf Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz, Anspruch auf Prozesskostenhilfe⁵) einzusetzen.

4.5 Kooperation mit Rechtsanwaltschaft

Aus diesen Gründen sollte die Diakonie nicht von einem Konkurrenzverhältnis zwischen den (außergerichtlichen) Rechtsdienstleistungen der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und den umfassenden (gerichtlichen wie außergerichtlichen) Rechtsdienstleistungen der Rechtsanwaltschaft ausgehen bzw. dieses befördern. Vielmehr ist im Interesse des benachteiligten Klientels arbeitsteilige Kooperation

³ Bundesverband privater Rentenberater e.V.; www.rentenberater.de

⁴ Amtsnotariate in Baden-Württemberg; www.justiz.baden-wuerttemberg.de; Startseite/WEGWEISER JUSTIZ/Justiz im Land/Notariate

⁵ Nach §§ 121 ff ZPO oder § 11 a ArbGG

■ 4. Rechtsdienstleistung der Diakonie

von Nöten. Arbeitsteilig insofern, als für den Erfolg einer Rechtsdurchsetzung nicht nur juristische Argumentation und prozessuale Taktik, sondern gerade auch die präzise, umfassende und mitunter aufwändige Eruierung des Sachverhaltes, d.h. die

Ermittlung, Darstellung und Beibringung von Unterlagen etc. von ausschlaggebender Bedeutung sind. Für letztere Aufgabe sind gerade die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Sozialarbeiter umfassend ausgebildet und qualifiziert.

5. Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit (§ 5 RDG)

§ 5 Abs. 1 RDG erlaubt das Erbringen von Rechtsdienstleistungen, die als Nebenleistung im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit erbracht werden. § 5 RDG findet stets nur Anwendung, wenn die fragliche Rechtsdienstleistung selbst nicht wesentlicher Bestandteil der eigentlichen Hauptleistung ist. Sie darf nach ihrem Gewicht und ihrer Bedeutung kein die Hauptleistung prägender Bestandteil sein. Von besonderer Bedeutung ist § 5 RDG für alle hauptsächlich wirtschaftlich tätigen Unternehmen.

Voraussetzung der Erlaubnisfreiheit ist, dass die Rechtsdienstleistung eine Nebenleistung darstellt, die zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehört. Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 RDG nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der für die Haupttätigkeit erforderlichen Rechtskenntnisse zu beurteilen. Sind mit dieser beispielsweise bestimmte Aufklärungs- und Beratungspflichten verbunden, liegt in deren Ausübung eine typische Nebenleistung – soweit überhaupt die Grenze zur Rechtsdienstleistung erreicht ist und keine lediglich allgemeinen rechtlichen Hinweise erbracht werden.

In aller Regel werden Rechtsdienstleistungen, die diakonische Einrichtungen und Dienste als Teil ihrer sozialen Beratung erbringen, nicht als Nebenleistungen der sozialen Beratung eingeordnet werden können. Diese Rechtsdienstleistungen stellen regelmäßig einen untrennbaren Bestandteil der sozialen Beratung dar. Insbesondere im Bereich der Beratung nach den Sozialgesetzbüchern oder der Migrationsberatung ist die Aufklärung und Beratung über gesetzliche Leistungsansprüche der Ratsuchenden – oder ihre verfahrensrechtliche Situation – untrennbarer Bestandteil der vollständigen sozialen Beratung. Von ihrer Wichtigkeit und Bedeutung im Rahmen der einzelnen sozialen Beratung steht die Rechts-

dienstleistung regelmäßig in ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang nahezu gleichwertig neben der eigentlichen sozialen Beratung. In vielen Fällen wird die Aufklärung und (Rechts) Beratung Handlungsmöglichkeiten der Ratsuchenden erst eröffnen und damit wichtiger Bestandteil und Grundlage der sozialen Beratung sein.

Auch wenn es Fälle geben mag, in denen die Zuordnung einer Rechtsdienstleistung als Nebenleistung nach den Beurteilungskriterien des Gesetzgebers in § 5 Abs. 1 RDG ausnahmsweise in Erwägung gezogen werden könnte, sollte hierbei zurückhaltend verfahren werden. Die Einordnung von Rechtsdienstleistungen diakonischer Beratungsstellen als Nebenleistung wird in der Regel eine schwierige Abgrenzungsfrage sein, die erst noch von der Rechtsprechung zu klären ist.

Denn offen ist zunächst, ob der Gesetzgeber die in den §§ 6 ff. RDG genannten Stellen überhaupt in den Anwendungsbereich des § 5 RDG einbeziehen wollte.

Vor dem Hintergrund der Wertung des Gesetzgebers raten wir davon ab, die Rechtsdienstleistungen als Nebenleistungen einzuordnen. Der Gesetzgeber hat für das Erbringen altruistischer Rechtsdienstleistungen (§ 6 RDG) sowie von Rechtsdienstleistungen durch die in § 8 Abs. 1 Nr. 5 RDG genannten Stellen, zu denen auch diakonische Einrichtungen zählen, spezielle Anforderungen aufgestellt. Dabei handelt es sich um die in § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 RDG getroffene Regelung, wonach Rechtsdienstleistungen durch einen Juristen oder unter Anleitung eines Juristen zu erbringen sind.

Die soeben aufgezeigten Anforderungen sind für die leistungserbringenden Stellen normiert worden und von diesen grundsätzlich einzuhalten.

6. Zur Haftung bei Rechtsberatung/-dienstleistung durch diakonische Einrichtungen

6.1 Dienstvertrag zwischen Träger und Rechtsrat suchender Person

Grundsätzlich wird spätestens bei Beginn des Beratungsgesprächs ein mündlicher oder (selten) schriftlicher Dienstvertrag geschlossen, mit dem sich der (ambulante oder stationäre) Einrichtungsträger verpflichtet, der Rat suchenden Person eine Rechtsdienstleistung (in der Regel Rechtsberatung) im konkreten Einzelfall gegen Entgelt zu erbringen (§ 611 Abs. 1 BGB), wobei insbesondere die Vorschriften des Rechtsdienstleistungsgesetzes zu beachten sind.

Ob Entgeltlichkeit tatsächlich vorliegt, ist im Einzelfall zu klären.

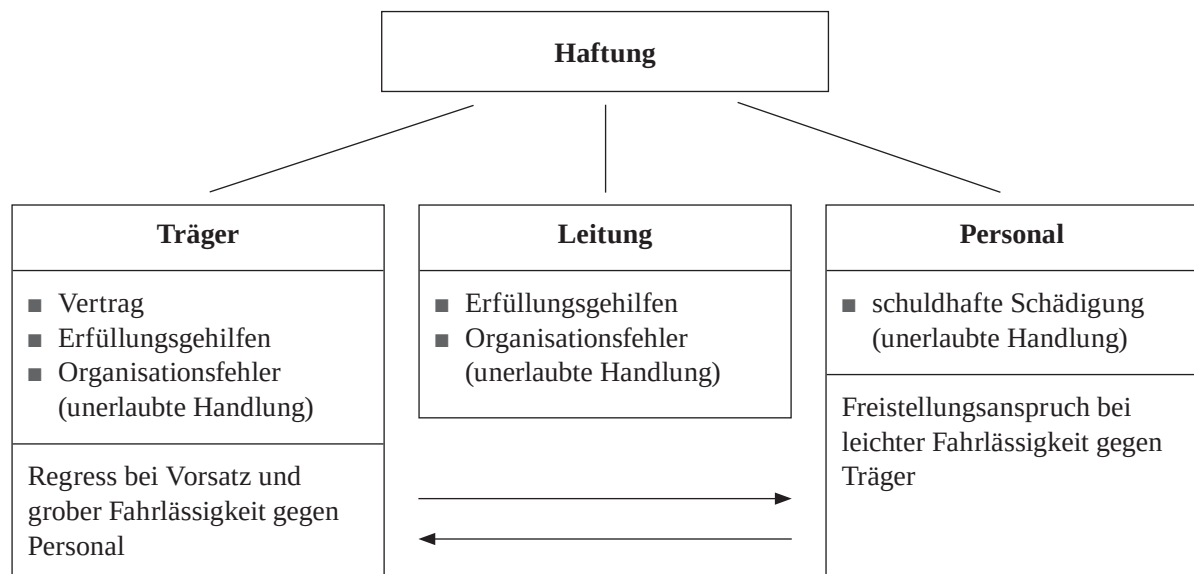
Bei unentgeltlicher Beratung liegt zumindest eine einseitige Zusage zur Erbringung o.g. Rechtsdienstleistung vor, auf die die Rat suchende Person

vertrauen können muss (in der Regel keine Gefälligkeitsleistung).

6.2 Haftung des Trägers

Der Träger hat grundsätzlich für schuldhaftes Verletzen der in 1. genannten vertraglichen Pflichten, einschließlich eventueller Sorgfalts-, Anleitungs- und Kontrollpflichten, einzustehen. Er erfüllt diese Pflichten in der Regel durch seine Mitarbeiterschaft, d.h. er haftet für seine Erfüllungsgehilfen (§ 278 Abs. 1 BGB). Darüber hinaus haftet er für Verschulden seiner Verrichtungsgehilfen (ehren-, hauptamtliche Mitarbeiter, Honorarkräfte) nach § 831 Abs. 1 BGB, wenn er bei deren Auswahl und Kontrolle nicht genügend Sorgfalt walten ließ.

Er haftet (auch) für unerlaubte Handlung gem. §§ 823 ff. BGB, z.B. wenn er die Voraussetzungen/Auflagen des Rechtsdienstleistungsgesetzes nicht



Grafik 1: Haftung in Einrichtungen

■ 6. Zur Haftung bei Rechtsberatung/-dienstleistung durch diakonische Einrichtungen

erfüllt.

Haftung setzt darüber hinaus einen materiellen oder immateriellen Schaden voraus. Schadenersatzansprüche können sich daher vor allem ergeben durch Verletzung

- vertraglicher Pflichten durch falsche und/oder fehlerhafte Beratung in (Sozial-) Rechtsangelegenheiten,
- gesetzlicher (Schutz-) Vorschriften, z. B. Eigentum/Vermögen, Persönlichkeitsrechte (insbesondere Datenschutz), Heimgesetz etc.

Haftung in Einrichtungen (siehe Grafik 1)

Die (Rechtsdienst-) Leistung wird in der Regel durch vom Träger beauftragte tätige weisungsabhängige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erbracht. Diese haften zwar grundsätzlich dem Arbeitgeber gegenüber aus ihrem Arbeitsvertrag bei schuldhafter Verletzung ihrer Arbeitspflichten (hier: Erbringung ordnungsgemäßer Rechtsberatung bestimmter hilfebedürftiger Personen), doch mit den im Arbeitsrecht, insbesondere der Rechtsprechung entwickelten Beschränkungen (Beweislast beim Arbeitgeber und Freistellungsanspruch des Arbeitnehmers; s. §§ 276, 611, 619a, 670 BGB).

Gegenüber der geschädigten (falsch beratenen) Person haftet der Arbeitgeber (als Träger und Vertragspartner) nach o.g. Grundsätzen. Der Arbeitgeber kann seinerseits Arbeitnehmer in der Regel nur bei grobem Verschulden (mittlerer und grober Fahrlässigkeit sowie Vorsatz) in Regress nehmen. Der Arbeitnehmer hat gegenüber dem Arbeitgeber einen Freistellungsanspruch bei leichter Fahrlässigkeit¹. Näheres siehe MünchKomm BGB, 4. Auflage, Müller-Gloge § 611 Rz. 903 ff. und Henssler § 619a Rz. 8 ff.

Die genannten Risiken können teilweise durch eine sogenannte Betriebshaftpflichtversicherung des

Trägers abgedeckt werden. Die dort mitversicherten

Vermögensschäden weisen in der Regel aber nur geringe Versicherungssummen auf und schließen Schäden im Zusammenhang mit Beratungsleistungen aus. Der Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ist deshalb angeraten.

6.3 Hinweise für die Praxis

Träger, die Rechtsdienstleistungen/Rechtsberatung anbieten, sollten Folgendes beachten:

- (1) Die Voraussetzungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes sind uneingeschränkt zu erfüllen.
- (2) Bei der Auswahl der Mitarbeiter ist neben der fachlichen Qualifikation auch deren persönliche Geeignetheit zu dieser Aufgabenwahrnehmung zu prüfen.
- (3) Die Mitarbeiter sind regelmäßig auf die rechtlichen und fachlichen Vorgaben und Grenzen sowie die arbeits- und haftungsrechtlichen Konsequenzen bei Pflichtverletzung hinzuweisen.
- (4) Falls Honorarkräfte beauftragt werden, muss insbesondere die Haftung geklärt und dies den Rat suchenden Personen mitgeteilt werden (wobei in der Regel das Trägerrisiko wegen § 831 BGB bleibt).
- (5) Die Risiken sind in die Betriebshaftpflichtversicherung beziehungsweise Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung einzubeziehen (mit der Konsequenz der Freistellung bei leichter Fahrlässigkeit).
- (6) Beratungsprozess und -inhalte sind – möglichst detailliert – zu dokumentieren. Schweigepflichten und Datenschutz sind einzuhalten.
- (7) In der Regel ist davon auszugehen, dass fachlich qualifizierte und engagierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen und das Haftungsrisiko für Träger (und Fachkräfte) überschaubar bzw. relativ gering ist.

¹ Fahrlässig handelt nach § 276 Abs. 2 BGB, wer „die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.“ **Grobe Fahrlässigkeit** setzt voraus, dass die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wurde, insbesondere durch nicht beachten jedem einleuchtender Gegebenheiten (BGH NJW 99, 996), ganz nahe liegender und einfacher Erwägungen oder typischer Anzeichen von Gefährdungen (BAG NJW 74, 949). **Leichte** oder einfache **Fahrlässigkeit** liegt vor, wenn diese besonderen Merkmale nicht erfüllt sind (HK-BGB, Schulz § 276 Rz. 18).

7. Versicherungsfragen

Zur Frage der Absicherung der Folgen einer Falschberatung hat der ECCLESIA Versicherungsdienst Stellung genommen. Die wesentlichen Aussagen sind nachfolgend zusammengefasst.

Eine pauschale Aussage zum bestehenden Versicherungsschutz im Einzelfall ist grundsätzlich nicht möglich. Relevant für die einzelne Mitgliedseinrichtung ist alleine, was dort an Versicherungsschutz vorgehalten wird. Das bedeutet, jede Einrichtung (oder deren Träger), die Rechtsberatung im Rahmen des Rechtsdienstleistungsgesetzes anbieten möchte, muss sich mit ihrem zuständigen Versicherungsunternehmen in Verbindung setzen und den Versicherungsschutz konkret abklären. Der ECCLESIA Versicherungsdienst hat sein Einverständnis erklärt, sein Haus als Ansprechpartner zu benennen. Hierfür steht Herr Beist (Tel. 05231/60 33 59) zur Verfügung.

Zu unterscheiden sind die Betriebshaftpflichtversicherung und die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. Die Betriebshaftpflichtversicherung sichert das klassische Betriebsstättenrisiko ab, also die Schäden im Zusammenhang mit der Durchführung von Beratungsmaßnahmen, jedoch mit der Maßgabe, dass es sich hierbei regelmäßig um Personen- oder Sachschäden handelt, die zum Beispiel in Folge einer Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht entstehen. Die in der Betriebshaftpflichtversicherung mit versicherten Vermögensschäden weisen regelmäßig nur geringe Versicherungssummen auf, und schließen ausdrücklich alle Schäden im Zusammenhang mit Beratungsdienstleistungen aus. Eine Ausnahme hiervon bilden lediglich einige spezielle Berufshaftpflichtversicherungen, wie die von Anwälten, Notaren, Architekten etc.

Gegenstand des Versicherungsschutzes der (erweiterten) Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ist die Beratung. Geprüft werden muss in jedem

Fall, ob die Rechtsberatung eine satzungsgemäße oder branchenübliche Tätigkeit darstellt. Versicherungsschutz besteht insoweit für die fehlerhafte/irrtümliche Falschberatung, wenn der behauptete Vermögensschaden in einem kausalen Zusammenhang einer Beratungshandlung steht. Mitversichert ist auch die fehlerhafte wissentliche Falschberatung, sofern die Handlung ohne Schädigungsabsicht erfolgt. Nicht Gegenstand dieser Versicherung ist immer eine Vorsatztat. Soweit die Fehlberatung irrtümlich ohne Schädigungsabsicht erfolgt, gleicht die erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung im Rahmen der Bedingungen den Vermögensschaden aus ohne einen Regress bei dem Schädiger vorzunehmen.

Im konkreten Versicherungsschein können weitergehende Einschränkungen benannt werden. Das bedeutet, dass soweit der Versicherungsschutz nur auf die genannte Tätigkeit beschränkt ist, kein Deckungsschutz geboten wird, wenn die Beratungsdienstleistung nicht explizit genannt ist. Die Auslegung des Begriffs der satzungsgemäßen Tätigkeit ist vielfach streitig. Analog verhält es sich mit dem Begriff der branchenüblichen Risiken. Als Beispiel sei hier die Frage genannt, ob die Beratung eines Heimbewohners ein branchenübliches Risiko darstellt, welches über die Vermögensschadenversicherung abgedeckt ist oder ob dies ein neues Tätigkeitsspektrum enthält. Die ECCLESIA hat als Folge diese Erfahrungen im Schadenfall die sog. erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung entwickelt, die allein auf die ausgeübte Tätigkeit für die versicherte Einrichtung abstellt. Sie weist darauf hin, dass ein sogenannter „Baustein“ der „wissentlichen Pflichtverletzung“ zur Verfügung steht, der den erforderlichen Versicherungsschutz für Vermögensschäden auch dann gewährleistet, wenn die Grenze des Rechtsberatungsgesetzes ohne Schädigungsabsicht unbewusst überschritten wird.

8. Allgemeiner Standard für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen¹ durch Mitarbeitende der Diakonie

Angebot

Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch Mitarbeitende der Diakonie

Strukturmerkmale

Erbringung durch Mitarbeitende der Diakonie:

- im Ehrenamt und Hauptamt
- in Vollzeit
- in Teilzeit
- mit unbefristeten Verträgen
- mit befristeten Verträgen

Erbringung durch alle Mitglieder der diakonischen Landesverbände (Träger, Einrichtungen, Beratungsstellen, Sozialdienste bis hin zu Selbsthilfegruppen)

Anforderungsprofil

Anforderungen an BeraterInnen, die nur unter Anleitung Rechtsdienstleistungen erbringen dürfen:

- Nachweis von Rechtskenntnissen
- Interesse an rechtlichen Fragestellungen, an Rechts- und Fallmethodik
- Teamfähigkeit (Kooperation/Arbeitsteilung mit AnleiterIn bzw. Rechtsanwalt/-anwältin)
- soziale Kompetenz/Kritikfähigkeit
- „Anleitbarkeit“: Fähigkeit zur konstruktiven Gestaltung der Arbeitsbeziehung mit anleitender Person.

Festlegung des Umfangs der zu erbringenden Dienstleistung

Außergerichtliche Rechtsdienstleistung in der Form von:

- a) nur unentgeltliche Beratung und Hilfe (Vertrag sui generis)²,

oder

¹ Erfasst sind nicht nur die Rechtsdienstleistungen im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG), sondern auch vom RDG nicht umfasste Rechtsdienstleistungen, wie z.B. Schuldnerberatung nach §§ 304 ff InsO oder Rentenberatung nach dem SGB VI.

² Erlaubnisnorm des § 6 RDG setzt Unentgeltlichkeit in Bezug auf den Einzelfall, d.h. Uneigennützigkeit voraus

- b) auch unentgeltlicher Auftrag/Geschäftsbesorgung³ (dazu ist Bevollmächtigung erforderlich)

Folgen/Voraussetzungen

zu a): Erbringung erlaubt⁴ durch:

- eine Person mit Befähigung zum Richteramt (Volljurist/in)
- durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung der speziellen Rechtsdienstleistung erlaubt ist z.B. Rentenberater/in⁵ im Rahmen der registrierten besonderen Sachkunde
- durch Mitarbeitende der Diakonie, wenn und soweit sie diesem Standard genügen.

zu b): Erbringung erfordert zusätzlich zu den unter a) genannten Punkten (u.a. wegen Haftungsrisiken, → Haftungsfragen):

- erhöhte strukturelle Ausrichtung des diakonischen Mitglieds; z.B. mehr Personalkapazität, unter Umständen erweiterte Dienstzeiten in der Außenstelle; verbindliche Standards in der Aktenführung, Regelung des Zugangs zu den Akten für die Vertretungsperson
- Vertretungsregelungen
- Fristenkontrollen, z.B. durch Fristenbuch

Sächliche Anforderungen

- Grundausstattung mit und laufende Aktualisierung von einschlägigen Gesetzestexten
- Internetzugang zwecks Zugriffs auf andere Gesetzestexte (z.B. SGG, BGB, ZPO incl. Pfändungstabellen) und Zugriffs auf elektronische Info-dienste etc.
- Grundausstattung mit und Aktualisierung von Fach-/Rechtsliteratur;
- Periodika; darunter mindestens eine zum existenzsichernden Sozialrecht [SGB II und XII]
- abschließbarer Aktenschrank (Datenschutz)

³ Erlaubnisnorm des § 6 RDG setzt Unentgeltlichkeit in Bezug auf den Einzelfall, d.h. Uneigennützigkeit voraus

⁴ § 6 Abs. 2 RDG

⁵ § 10 Abs. 1 Nr. 2 RDG

8. Allgemeiner Standard für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch

■ Mitarbeitende der Diakonie

Individuelle Einweisung gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 RDG

- Stets Einweisung durch:
 1. Verantwortliche des Mitglieds oder Dienstvorgesetzte/n, insbesondere über Umfang/Grenzen des Rechtsdienstleistungsangebots; über Rechte und Pflichten zur rechtlichen Schulung, über entsprechende Schulungsangebote
 2. kollegiale MultiplikatorInnen und/oder explizit beauftragte und insoweit „abgestellte“ KollegIn mit Berufserfahrung, insbesondere Einweisung in typische Fallkonstellationen/Rechtsfragen aus dem Beratungsfeld,
 3. juristisch qualifizierte Personen; z.B. beim Mitglied angestellte JuristInnen, kooperierende RechtsanwältInnen
- Umfang und Dauer der kumulativ zu erbringenden Einweisungen (Nr. 1 – 3) orientieren sich an Qualifikation, Vorkenntnissen und Berufserfahrung des/der neuen Mitarbeitenden

Fortbildung⁶ i.S.d. § 6 Abs. 2 Satz 2 RDG in der Form einer einmaligen Basisanleitung

- Absolvierung einer Grund- und Basisanleitung allgemein erwünscht, jedoch für BerufsanfängerInnen, Wieder-/NeueinsteigerInnen und Ehrenamtliche obligatorisch
- Themen: Datenschutz, Schweigepflicht, Rechtsdurchsetzung inklusive Rechts- und Fallmethodik, fachliche Zusammenarbeit mit Rechtsanwaltschaft; fakultativ: Kommunikation mit der Sozialverwaltung
- Lehrende/Dozenten: JuristInnen des Landesverbandes in Kooperation mit RechtslehrerInnen an deutschen Hochschulen; RichterInnen, kooperierende RechtsanwältInnen und JuristInnen aus der Verwaltung
- Organisation z.B. durch Landesverband oder kooperierende Landesverbände

Fortbildung⁷ i.S.d. § 6 Abs. 2 Satz 2 RDG in der Form laufender, regelmäßiger Qualifikation

- 6 Ist nicht identisch mit Fortbildung i.S.d. von beruflicher Fort- und Weiterbildung; Ermöglichung der Teilnahme unter Anerkennung als Arbeitszeit
- 7 Ist nicht identisch mit Fortbildung i.S.d. von beruflicher Fort- und Weiterbildung; Ermöglichung der Teilnahme unter Anerkennung als Arbeitszeit

Laufende, regelmäßige rechtliche Qualifikation der BeraterInnen geschieht durch (kumulative Aufzählung):

- kollegiale Beratung (MultiplikatorInnen)
- laufende, selbständige Information über Rechtsentwicklungen durch Lektüre von Periodika und von Arbeitshilfen, Infobriefen, Rundschreiben aus dem Landesverband und Publikationen aus anderen Dachorganisationen
- Besuch der arbeitsfeldbezogenen Fachtage des Landesverbandes; organisiert von dem/der Fachreferenten/in unter Mitwirkung der VerbandsjuristInnen und anderer juristisch qualifizierter Personen
- Rechtsveranstaltungen mit Vertiefung einzelner, spezieller Rechtsmaterien organisiert vom Landesverband oder kooperierenden Landesverbänden, durchgeführt von den VerbandsjuristInnen und anderen juristisch qualifizierten Personen

Anleitung im Einzelfall

Durch juristisch qualifizierte Person:

1. eine Person mit Befähigung zum Richteramt (Volljurist/in),
2. durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung der speziellen Rechtsdienstleistung erlaubt ist z.B. Rentenberater/in⁸ im Rahmen der registrierten besonderen Sachkunde
3. durch kooperierenden Rechtsanwalt, VolljuristIn beim Landesverband, angestellte JuristIn

Methodische Hinweise:

- erfolgt auf Anforderung durch den/die BeraterIn
- BeraterIn vereinbart mit anleitender Person die Anleitung im Einzelfall und liefert verständliche Sachverhaltsschilderung, gewünschte Unterlagen, Bescheide etc.
- anleitende Person ist i.d.R. nicht weisungsbefugt; Anleitung ist Beratung
- BeraterIn ist „Fallmanagerin“, d.h. ist ggf. für Einhaltung von Fristen etc. verantwortlich
- die juristisch qualifizierte Person kann Mitwirkung versagen, wenn angeforderte Sachverhaltsdarstellungen, Unterlagen etc. nicht beigebracht werden (eine qualifizierte Anleitung erfordert eine qualifizierte Anfrage)
- Dokumentation der Anleitung auf beiden Seiten

8 § 10 Abs. 1 Nr. 2 RDG

9. Exemplarische, arbeitsfeldbezogene Standards

Angebot

9.1 Allgemeine soziale Arbeit der Diakonie (ASAD)

(Sozial- und Lebensberatung, Existenzsicherung)¹

Strukturmerkmale

- professioneller sozialer Dienst in diakonischer Trägerschaft oder in Trägerschaft der verfassten Kirche
- durch Fachkräfte der sozialen Arbeit (keine Ehrenamtlichen)
- in Vollzeit
- in Teilzeit
- mit unbefristeten Verträgen
- mit befristeten Verträgen

Anforderungsprofil

Anforderungen an BeraterInnen, die nur unter Anleitung Rechtsdienstleistungen erbringen dürfen:

- Nachweis eines Studiums im Feld der sozialen Arbeit; Diplom, Bachelor- oder Masterabschluss oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossene sozialpädagogische oder ähnliche Fachhochschul- oder Hochschulausbildung
- Nachweis von Rechtskenntnissen, insbesondere aufgrund der Studieninhalte
- Interesse an rechtlichen Fragestellungen, an Rechts- und Fallmethodik
- berufsübergreifende Teamfähigkeit (Kooperation/Arbeitsteilung mit Rechtsanwalt/-anwältin)

Festlegung des Umfangs der zu erbringenden Dienstleistung

Außergerichtliche Rechtsdienstleistung in der Form von:

- a) nur unentgeltliche Beratung und Hilfe (Vertrag sui generis)²,
oder
- b) auch unentgeltlicher Auftrag/Geschäftsbesorgung³ (dazu ist Bevollmächtigung erforderlich)

Folgen/Voraussetzungen

zu a): Erbringung erlaubt⁴ durch:

- eine Person mit Befähigung zum Richteramt (Volljurist/in)
- durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung der speziellen Rechtsdienstleistung erlaubt ist z.B. Rentenberater/in⁵ im Rahmen der registrierten besonderen Sachkunde
- z.B. Sozialpädagogin, Sozialarbeiter, Psychologin; sofern unter Anleitung juristisch qualifizierter Person

zu b): Erbringung erfordert zusätzlich zu den unter a) genannten Punkten:

- erhöhte strukturelle Ausrichtung der Dienststelle und des (Kreis)Diakonieverbandes; z.B. mehr Personalkapazität, unter Umständen erweiterte Dienstzeiten in der Außenstelle, verbindliche Standards in der Aktenführung, Regelung des Zugangs zu den Akten für die Vertretungsperson
- Fristenkontrollen, z.B. durch Fristenbuch
- Vertretungsregelungen birgt Haftungsrisiken (siehe Kapitel „Haftungsfragen“)

1 Ass. jur. Andrea Kuschnerreit (DW Württemberg) und Dipl.-Soz. päd. (FH) Holger Luft (DW Baden); jahrelange Kooperation des DW Baden und des DW Württemberg bei ein- und mehrtägigen (Sozialrechts)Fachtagungen und Info-Veranstaltungen, teils in Kooperation mit den beiden katholischen Spitzenverbänden und den anderen Liga-Spitzenverbänden in Baden-Württemberg gemeinsame Publikation „SGB II von A – Z“ der vier kirchlichen Verbände in Baden-Württemberg

2 Erlaubnisnorm des § 6 RDG setzt Unentgeltlichkeit in Bezug auf den Einzelfall, d.h. Uneigennützigkeit voraus

3 Erlaubnisnorm des § 6 RDG setzt Unentgeltlichkeit in Bezug auf den Einzelfall, d.h. Uneigennützigkeit voraus

4 § 6 Abs. 2 RDG

5 § 10 Abs. 1 Nr. 2 RDG

■ 9. Exemplarische, arbeitsfeldbezogene Standards

Sächliche Anforderungen

- Grundausrüstung mit und laufende Aktualisierung von Gesetzestexten, Mindestausrüstung: SGB II, XII, I und X, BerHG und SGG
- eigener Internetzugang zwecks Zugriffs auf andere Gesetzestexte (z.B. SGG, AuslG, AsylbLG, BGB, ZPO incl. Pfändungstabellen, StGB) und Zugriffs auf elektronische Infodienste etc.
- Grundausrüstung mit und Aktualisierung von Fach-/Rechtsliteratur; z.B. Lehr- und Praxiskommentar zu SGB II und SGB XII; Brühl/Sauer: Mein Recht auf Sozialleistungen (dtv-Beck)
- Periodika; mindestens eine zum existenzsichernden Sozialrecht (z.B. „info also“, „Sozialrecht aktuell“)
- abschließbarer Aktenschrank (Datenschutz)

Individuelle Einweisung gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 RDG

- Stets Einweisung durch:
 1. die/den Dienstvorgesetzte/n; insbesondere über Umfang/Grenzen des Rechtsdienstleistungsangebots (z.B. keine Einlegung sondern nur Abfassung von Widersprüchen; keine Beratung im Einzelfall über familienrechtliche, sondern nur allgemeine zu familienrechtlichen Fragen); über Rechte und Pflichten zur rechtlichen Qualifizierung, über entsprechende Schulungsangebote
 2. kollegiale MultiplikatorInnen und/oder explizit beauftragte und insoweit „freigestellte“ KollegIn mit Berufserfahrung, insbesondere in typische Fallkonstellationen/Rechtsfragen aus dem Beratungsalltag,
 3. juristisch qualifizierte Personen; z.B. beim Träger angestellte JuristInnen, kooperierende RechtsanwältInnen,
- Umfang und Dauer der kumulativ zu erbringenden Einweisungen (Nr. 1 – 3) orientieren sich an Qualifikation, Vorkenntnissen und Berufserfahrung des/der neuen Mitarbeitenden

Fortbildung⁶ i.S.d. § 6 Abs. 2 Satz 2 RDG in der Form einer einmaligen Basisanleitung

Absolvierung einer Grund- und Basisanleitung wird generell empfohlen, ist jedoch für BerufsanfängerInnen und Wieder-/NeueinsteigerInnen obligatorisch

- Thema: Recht der Existenzsicherung und angren-

6 Ist nicht identisch mit Fortbildung i.S.d. von beruflicher Fort- und Weiterbildung; Ermöglichung der Teilnahme unter Anerkennung als Arbeitszeit

zende Rechtsgebiete, Rechtsdurchsetzung, Datenschutz- und Schweigepflicht und RDG inklusive Rechtsmethodik, Fallmethodik und zur Zusammenarbeit mit Rechtsanwaltschaft fakultativ: Kommunikation mit der Sozialverwaltung

- Organisation z.B. durch Landesverband oder kooperierende Landesverbände ca. alle 2 Jahre
- Lehrende/Dozenten: JuristInnen des Landesverbandes in Kooperation mit RechtslehrerInnen an deutschen Hochschulen; RichterInnen, RechtsanwältInnen und JuristInnen aus der (Sozial)Verwaltung
- Empfehlung: mehrtägige Veranstaltung in 2 – 3 Blöcken

Fortbildung⁷ i.S.d. § 6 Abs. 2 Satz 2 RDG in der Form laufender, regelmäßiger Qualifikation

Laufende, regelmäßige rechtliche Qualifikation der BeraterInnen geschieht durch:

- Besuch der arbeitsfeldbezogenen Fachtage des Landesverbandes; organisiert von dem/der Fachreferenten/in unter Mitwirkung der VerbandsjuristInnen und anderen juristisch qualifizierten Personen Empfehlung: 2 Fachtage p.a. (je 4 – 6 Stunden), mit juristischer Fragestunde oder einer Einheit zu einem aktuellen Rechtsthema
- (Sozial)Rechtsveranstaltungen mit Vertiefung einzelner Rechtsmaterien; ein- oder mehrtägig; auch verbandsübergreifend organisierbar; mit VerbandsjuristInnen und anderen juristisch qualifizierten Personen (z.B. mit RechtslehrerInnen an deutschen Hochschulen; RichterInnen, RechtsanwältInnen und JuristInnen aus der (Sozial)Verwaltung) z.B. „Wohnopoly? – Wohnen und Unterkunft im (Sozial)Recht“ (siehe Anhang)
- laufende Information über Rechtsentwicklung anhand von regelmäßiger und zeitnaher Lektüre mindestens eines qualifizierten für Nichtjuristen aufbereiteten Periodikums, (z.B. Info also, Sozialrecht aktuell⁸)
- Lektüre von Arbeitshilfen, Infobriefen, Rundschreiben aus dem Landesverband, aus der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege (z.B. NDV und NDV-RD des Deutschen Vereins) usw.

7 Ist nicht identisch mit Fortbildung i.S.d. von beruflicher Fort- und Weiterbildung; Ermöglichung der Teilnahme unter Anerkennung als Arbeitszeit

8 Den Mitarbeitenden zeitnah zur Verfügung zu stellen; evtl. Präsenzbestand, um Umläufe mit einer Umlaufzeit von 10 – 18 Monaten (!) zu vermeiden

■ 9. Exemplarische, arbeitsfeldbezogene Standards

- regelmäßige kollegiale Beratung (MultiplikatorInnen); kann auch dienststellenübergreifend oder mit anderen Dienststellen der Freien Wohlfahrtspflege organisiert werden; z.B. quartalsmäßige Organisation oder auch durch „kurzen Draht“ (telefonische Einzelberatung)

Anleitung im Einzelfall

Durch juristisch qualifizierte Person:

1. eine Person mit Befähigung zum Richteramt (Volljurist/in),
2. durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung der speziellen Rechtsdienstleistung erlaubt ist z.B. Rentenberater/in⁹ im Rahmen der registrierten besonderen Sachkunde
3. durch kooperierenden Rechtsanwalt, VolljuristIn beim Landesverband, angestellte JuristIn

Methodische Hinweise:

- erfolgt auf Anforderung durch den/die BeraterIn
- Berater/in vereinbart mit anleitender Person die Anleitung im Einzelfall und liefert verständliche Sachverhaltsschilderung, gewünschte Unterlagen, Bescheide etc.
- anleitende Person ist i.d.R. nicht weisungsbefugt; Anleitung ist Beratung
- die juristisch qualifizierte Person kann Mitwirkung versagen, wenn angeforderte Sachverhaltsdarstellungen, Unterlagen etc. nicht beigebracht werden (eine qualifizierte Anleitung erfordert eine qualifizierte Anfrage)
- BeraterIn ist „FallmanagerIn“, d.h. ist ggf. für Fristen etc. verantwortlich
- Dokumentation der Anleitung auf beiden Seiten (siehe Anhang)

Angebot

9.2 Sozialberatung in stationärer Einrichtung der Pflege oder Eingliederungshilfe¹⁰

Strukturmerkmale

- professioneller sozialer Dienst
- durch Fachkräfte der sozialen Arbeit (keine Ehrenamtlichen)
- Mitarbeiter der Heimverwaltung
- in Vollzeit

⁹ § 10 Abs. 1 Nr.2 RDG

¹⁰ Ass. jur. Peter Niemann, DW Westfalen

- in Teilzeit
- mit unbefristeten Verträgen
- mit befristeten Verträgen

Festlegung des Umfangs der zu erbringenden Dienstleistung

Außergerichtliche Rechtsdienstleistung in der Form von:

- a) entgeltliche Beratung und Hilfe
- b) auch Auftrag/Geschäftsbesorgung¹¹ (dazu ist Bevollmächtigung erforderlich)

Folgen/Voraussetzungen

zu a): Erbringung erlaubt¹² durch:

- eine Person mit Befähigung zum Richteramt (Volljurist/in)
- durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung der speziellen Rechtsdienstleistung erlaubt ist z.B. Rentenberater/in¹³ im Rahmen der registrierten besonderen Sachkunde
- z.B. Sozialpädagogin, Sozialarbeiter, Verwaltungsmitarbeiter; sofern unter Anleitung juristisch qualifizierter Person

Zu b): Erbringung erfordert zusätzlich zu den unter a) genannten Punkten:

- erhöhte strukturelle Ausrichtung der Einrichtung z.B. mehr Personalkapazität, verbindliche Standards in der Aktenführung,
 - Fristenkontrollen, z.B. durch Fristenbuch
 - Vertretungsregelungen
- birgt Haftungsrisiken (siehe Kapitel „Haftungsfragen“)

Anforderungsprofil

BeraterInnen, die nur unter Anleitung Rechtsdienstleistungen erbringen dürfen, bedürfen:

- eines Studiums; Diplom, Bachelor- oder Masterabschluss oder mit einem vergleichbaren Abschluss
- des Nachweises von Rechtskenntnissen, insbesondere aufgrund der Studieninhalte

¹¹ Erlaubnisnorm des § 6 RDG setzt Unentgeltlichkeit in Bezug auf den Einzelfall, d.h. Uneigennützigkeit voraus

¹² § 6 Abs. 2 RDG

¹³ § 10 Abs. 1 Nr.2 RDG

■ 9. Exemplarische, arbeitsfeldbezogene Standards

Sächliche Anforderungen

- Grundausrüstung mit und laufende Aktualisierung von Gesetzestexten, Mindestausrüstung: SGB XI, XII, IX
- eigener Internetzugang zwecks Zugriffs auf andere Gesetzestexte (z.B. SGG, BGB, ZPO incl. Pfändungstabellen) und Zugriffs auf elektronische Infodienste etc.
- Grundausrüstung mit und Aktualisierung von Fach-/Rechtsliteratur; z.B. Brühl/Sauer: Mein Recht auf Sozialleistungen (dtv-Beck)
- Abschließbarer Aktenschrank (Datenschutz)

Einweisung gem. RDG

- Stets Einweisung durch:
 1. die/den Dienstvorgesetzte/n, insbesondere über Umfang/Grenzen des Rechtsdienstleistungsangebots (z.B. keine Einlegung sondern nur Abfassung von Widersprüchen; keine Beratung im Einzelfall über familienrechtliche, sondern nur allgemeine zu familienrechtlichen Fragen); über Rechte und Pflichten zur Fortbildung, über Fortbildungsangebot
 2. kollegiale MultiplikatorInnen und/oder explizit beauftragte und insoweit „freigestellte“ KollegIn mit Berufserfahrung, insbesondere in typische Fallkonstellationen/Rechtsfragen aus dem Beratungsalltag,
 3. juristisch qualifizierte Personen; z.B. beim Träger angestellte JuristInnen, kooperierende RechtsanwältInnen,
- Umfang und Dauer der Einweisungen (Nr. 1 – 3) orientieren sich an Qualifikation, Vorkenntnissen und Berufserfahrung des/der neuen Mitarbeitenden

Fortbildung¹⁴ i.S.d. § 6 Abs. 2 Satz 2 RDG in der Form einer Grund-/Basisanleitung

- Grundkurs „Recht der Pflege oder Eingliederungshilfe in stationärer Einrichtung (SGB XI, XII, IX V)“, Betreuungsrecht, Unterhaltsrecht, Verwaltungsverfahren, Abrechnungsfragen, Kommunikation mit der Sozialverwaltung
- Organisation z.B. durch Landesverband oder kooperierende Landesverbände alle 2 – 3 Jahre

¹⁴ Ist nicht identisch mit Fortbildung i.S.d. von beruflicher Fort- und Weiterbildung; Ermöglichung der Teilnahme unter Anerkennung als Arbeitszeit

- Lehrende/Dozenten: JuristInnen des Landesverbandes in Kooperation mit RechtslehrerInnen an deutschen Hochschulen; RichterInnen, Rechtsanwältinnen und JuristInnen aus der (Sozial)Verwaltung

- Empfehlung: mehrtägige Veranstaltung in 2-3 Blöcken

für BerufsanfängerInnen und Wieder-/NeueinsteigerInnen obligatorisch.

Fortbildung¹⁵ i.S.d. § 6 Abs. 2 Satz 2 RDG in der Form laufender, regelmäßiger Qualifikation

- laufende Information über Rechtsentwicklung anhand von regelmäßiger und zeitnaher Lektüre mindestens eines qualifizierten für Nichtjuristen aufbereiteten Periodikums, (z.B. Info also, Sozialrecht aktuell¹⁶)
- Lektüre von Arbeitshilfen, Infobriefen, Rundschreiben aus dem Landesverband, aus der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege (z.B. NDV und NDV-RD des Deutschen Vereins) usw.
- regelmäßige kollegiale Beratung (MultiplikatorInnen); kann auch dienststellenübergreifend oder mit anderen Dienststellen der Freien Wohlfahrtspflege organisiert werden; z.B. quartalsmäßige Organisation oder auch durch „kurzen Draht“ (telefonische Einzelberatung)
- Teilnahme an Arbeitskreisen Sozialrecht stationär oder ähnlichen Aufbauveranstaltungen

Anleitung im Einzelfall

Durch juristisch qualifizierte Person:

1. eine Person mit Befähigung zum Richteramt (Volljurist/in),
2. durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung der speziellen Rechtsdienstleistung erlaubt ist z.B. Rentenberater/in¹⁷ im Rahmen der registrierten besonderen Sachkunde
3. durch kooperierenden Rechtsanwalt, VolljuristIn beim Landesverband, angestellte JuristIn erfolgt auf Anforderung durch den/die BeraterIn

- anleitende Person ist i.d.R. nicht weisungsbefugt;

Anleitung ist Beratung

¹⁵ Ist nicht identisch mit Fortbildung i.S.d. von beruflicher Fort- und Weiterbildung; Ermöglichung der Teilnahme unter Anerkennung als Arbeitszeit

¹⁶ Den Mitarbeitenden zeitnah zur Verfügung zu stellen; evtl. Präsenzbestand, um Umläufe mit einer Umlaufzeit von 10 – 18 Monaten zu vermeiden

¹⁷ § 10 Abs. 1 Nr.2 RDG

■ 9. Exemplarische, arbeitsfeldbezogene Standards

- jurist. qualifizierte Person kann Mitwirkung verweigern, wenn angeforderte Sachverhaltsdarstellungen, Unterlagen etc. nicht beigebracht werden (qualifizierte Anleitung erfordert qualifizierte Anfrage)
- Dokumentation der Anleitung auf beiden Seiten

Angebot

9.3 Flüchtlings- und Migrationssozialarbeit^{18/19}

Strukturmerkmale

- professioneller sozialer Dienst der verfassten Kirche und ihrer Diakonie in enger Kooperation mit Ehrenamtlichen und Initiativen
- Fachkräfte der sozialen Arbeit in Vollzeit, in Teilzeit, mit Teilzeitdeputaten in der Migrations- bzw. Flüchtlingssozialarbeit, mit unbefristeten Verträgen, mit befristeten Verträgen
- enge Zusammenarbeit mit im Flüchtlings- und Ausländerrecht erfahrenen Rechtsanwälten/innen, z.B. aus der Rechtsberaterkonferenz der Diakonie und anderen Verbände bzw. der baden-württembergischen Rechtsberatungsförderung oder ähnlichen Zusammenschlüssen, die die Dienste und Fachkräfte unterstützen, die Betroffenen können aber oft nicht die anwaltliche Vertretung finanzieren (vgl. unten).

Festlegung des Umfangs der zu erbringenden Dienstleistung

Außergerichtliche Rechtsdienstleistung in der Form von:

- a) nur unentgeltliche Beratung und Hilfe (Vertrag sui generis)²⁰,
oder
- b) auch unentgeltlicher Auftrag/Geschäftsbesorgung²¹ (dazu ist Bevollmächtigung erforderlich)

¹⁸ Jürgen Blechinger, EOK/DW Baden

¹⁹ Erfasst sind die Gebiete der Sozialarbeit wie z.B. die Flüchtlingssozialdienste und die Migrationsberatung (auch Migrationsberatung und Jugendmigrationsdienste), die im Kontext ihrer Tätigkeit auch im Asylverfahren bzw. ausländerrechtlichen Kontext auch Rechtsdienstleistungen erbringen.

²⁰ Erlaubnisnorm des § 6 RDG setzt Unentgeltlichkeit in Bezug auf den Einzelfall, d.h. Uneigennützigkeit voraus

²¹ Erlaubnisnorm des § 6 RDG setzt Unentgeltlichkeit in Bezug auf den Einzelfall, d.h. Uneigennützigkeit voraus

Aufgrund der besonderen Bedingungen des Flüchtlings- und Ausländerrechts und der sozialen Lebensbedingungen der Klienten/innen mit ungesichertem Status (teilw. keine Möglichkeit, öffentliche Leistungen in Anspruch zu nehmen (vgl. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG); teilweise nur Sachleistungen mit Barbetrag nach AsylbLG) sind besondere Hilfestellungen auch zur Erlangung von effektivem Rechtsschutz erforderlich:

- Unterstützung bei der Einlegung von Rechtsbehelfen, insbesondere auch zur Fristwahrung
- Unterstützung bei der Beantragung von Prozesskostenhilfe
- Unterstützung bei der Aufbereitung des Sachverhalts

Folgen/Voraussetzungen

zu a): Erbringung erlaubt²² durch:

- eine Person mit Befähigung zum Richteramt (Volljurist/in) oder
- Hauptamtliche, mit entsprechenden Vorkenntnissen im Flüchtlings- und Ausländerrecht, z.B. Sozialpädagogen/innen, Sozialarbeiter/innen, sofern unter Anleitung juristisch qualifizierter Person;
- Ehrenamtliche; mit entsprechenden Vorkenntnissen im Flüchtlings- und Ausländerrecht; sofern unter Anleitung juristisch qualifizierter Person, ggf. in Kooperation mit Hauptamtlichen

Zu b): Erbringung erfordert zusätzlich zu den unter a) genannten Punkten:

- erhöhte strukturelle Ausrichtung des Beratungsdienstes;
z.B. mehr Personalkapazität, unter Umständen erweiterte Dienstzeiten in der Außenstelle, verbindliche Standards in der Aktenführung, Regelung des Zugangs zu den Akten für die Vertretungsperson
- Fristenkontrollen, z.B. durch Fristenbuch
- Vertretungsregelungen

birgt Haftungsrisiken (siehe Kapitel „Haftungsfragen“); Haftpflichtversicherung (auch für die Ehrenamtlichen) sollte geklärt sein.

²² § 6 Abs. 2 RDG

■ 9. Exemplarische, arbeitsfeldbezogene Standards

Anforderungsprofil

Zur Sicherstellung der Qualität der Beratung ist es erforderlich, dass die BeraterInnen, die nur unter Anleitung Rechtsdienstleistungen erbringen dürfen, folgende Qualifikationen mitbringen:

a) Hauptamtliche:

- Studium der sozialen Arbeit bzw. vergleichbare Ausbildung mit Diplom, Bachelor- oder Masterabschluss oder mit einem vergleichbaren Abschluss, in dem entsprechende Rechtskenntnisse, insbesondere aufgrund der Studieninhalte vermittelt wurden, oder Teilnahme an entsprechenden Schulungen, die die erforderlichen Grundkenntnisse vermitteln
- Interesse an rechtlichen Fragestellungen, an Rechts- und Fallmethodik
- Teamfähigkeit (Kooperation/Arbeitsteilung mit Rechtsanwalt/-anwältin)

b) Ehrenamtliche:

- Teilnahme an entsprechenden Schulungen
- Interesse an rechtlichen Fragestellungen, an Rechts- und Fallmethodik
- ... Teamfähigkeit (Kooperation/Arbeitsteilung mit Hauptamtlichen und/oder Rechtsanwalt/-anwältin)

Sächliche Anforderungen

- Grundausrüstung mit und laufende Aktualisierung von Gesetzestexten (z.B. dtv-Text-Ausländerrecht; Gesetzestexte auch abrufbar unter www.ekiba.de/referat-5 unter „Migration und Islam“)
- eigener Internetzugang zwecks Zugriffs auf Herkunftslandinformationen (z.B. www.ecoi.net) und andere Rechtsinformationen (z.B. www.asyl.net), Nutzung des Teambereichs Flucht- und Migration im Wissensportal der Diakonie; Zugriff auf andere elektronische Infodienste etc.
- ständiger Zugang zu Faxgerät (gerade zur Übermittlung von Anträgen zur Fristwahrung)
- Grundausrüstung mit und Aktualisierung von Fach-/Rechtsliteratur zu Ausländerrecht und AsylbLG/SGB XII (je nach Arbeitsschwerpunkten z.B. Handbuch zum ZuwR; einführende Literatur des von-Loeper-Verlags, Rspr. Übersicht Georg Classen bzw. Kommentare AsylbLG, etc.)
- Periodika; mindestens eine (z.B. Asylmagazin)
- Abschließbarer Aktenschrank (Datenschutz)

Einweisung gem. RDG

Für Hauptamtliche:

■ Stets Einweisung durch:

1. die/den Dienstvorgesetzte/n, insbesondere über Umfang/Grenzen des Rechtsdienstleistungsangebots (z.B. i.d.R. kein Auftreten als Bevollmächtigter, sondern nur Unterstützung des Klienten, bzw. Begleitung als Beistand (§ 14 Abs. 5 VwVfG, § 67 Abs. 7 VwGO, § 73 Abs. 7 SGG); über Rechte und Pflichten zur Fortbildung, über Fortbildungsangebote
2. kollegiale MultiplikatorInnen und/oder explizit beauftragte und insoweit „freigestellte“ KollegIn mit Berufserfahrung, insbesondere in typische Fallkonstellationen/Rechtsfragen aus dem Beratungsalltag,
3. juristisch qualifizierte Personen; z.B. beim Träger angestellte JuristInnen, kooperierende RechtsanwältInnen (z.B. aus der Rechtsberaterkonferenz des DW der EKD und anderer Verbände bzw. baden-württembergische Rechtsberatungskonferenz); diese müssen zeitnah erreichbar sein
4. zentraler Einweisungsfachtag alle 1 – 2 Jahre durch den Landesverband (Flüchtlings-/Migrationsreferenten in Kooperation mit Fachjuristen/innen)

- Umfang und Dauer der Einweisungen (Nr. 1 – 3) orientieren sich an Qualifikation, Vorkenntnissen und Berufserfahrung des/der neuen Mitarbeitenden

Bei Ehrenamtlichen erfolgt die Einweisung entsprechend; Nr. 2 durch hauptamtliche Fachkräfte, Nr. 4 durch spezielle Einweisungsfachtag in Verantwortung von einer hauptamtlichen Fachkraft und einem/einer im Ausländer- und Flüchtlingsrecht erfahrenen Juristen/in.

Fortbildung²³ i.S.d. § 6 Abs. 2 Satz 2 RDG in der Form einer Grund-/Basisanleitung

- Grundkurs „Flüchtlings- und Ausländerrecht“ (mit entsprechender Schwerpunktsetzung je nach genauem Tätigkeitsgebiet) und angrenzende Rechtsgebiete, Rechtsdurchsetzung, Datenschutz- und Schweigepflicht und RDG inklusive Rechts-

²³ Ist nicht identisch mit Fortbildung i.S.d. von beruflicher Fort- und Weiterbildung; Ermöglichung der Teilnahme unter Anerkennung als Arbeitszeit

■ 9. Exemplarische, arbeitsfeldbezogene Standards

methodik, Fallmethodik, Zusammenarbeit mit Rechtsanwaltschaft, fakultativ: Kommunikation mit Verwaltung und Gerichten

- Organisation z.B. durch Landesverband oder kooperierende Landesverbände alle 2 – 3 Jahre
- Lehrende/Dozenten: JuristInnen des Landesverband in Kooperation mit RechtslehrerInnen an deutschen Hochschulen; RichterInnen, Rechtsanwälten und JuristInnen mit speziellen ausländer- und flüchtlingsrechtlichen Kenntnissen
- Empfehlung: ein- oder mehrtägige Veranstaltungen in Blöcken
- für BerufsanfängerInnen und Wieder-/NeueinsteigerInnen obligatorisch

Fortbildung ²⁴ i.S.d. § 6 Abs. 2 Satz 2 RDG in der Form laufender, regelmäßiger Qualifikation

Rechtliche Qualifikation der BeraterInnen geschieht durch:

- Besuch der arbeitsfeldbezogenen Fachtage des Landesverbandes; organisiert von dem/der Fachreferenten/in unter Mitwirkung von JuristInnen und anderen juristisch qualifizierten Personen mit speziellen Kenntnissen im Flüchtlings- und Ausländerrecht
Empfehlung: 2-4 Fachtage p.a. (je 4 – 6 Stunden) mit aktuellen Rechtsthemen bzw./und rechtlichen Fragestunden;
- Möglichkeit der Teilnahme an Fallbesprechungen mit im Flüchtlings- und Ausländerrecht erfahrenen Juristen/innen
- laufende Information über Rechtsentwicklung anhand von regelmäßiger und zeitnaher Lektüre mindestens eines qualifizierten für Nichtjuristen aufbereiteten Periodikums, (z.B. Asylmagazin²⁵; Nutzung des Teambereichs Flucht- und Migration im Wissensportal der Diakonie)
- regelmäßige kollegiale Beratung (MultiplikatorInnen); kann auch dienststellenübergreifend oder mit anderen Dienststellen der Freien Wohlfahrtspflege organisiert werden; z.B. quartalsmäßige Organisation oder auch durch „kurzen Draht“ (telefonische Einzelberatung)

- Rechtsveranstaltungen mit Vertiefung einzelner Rechtsmaterien; ein- oder mehrtägig; auch verbandsübergreifend organisierbar; VerbandsjuristInnen und anderen juristisch qualifizierten Personen (z.B. mit RechtslehrerInnen an deutschen Hochschulen; RichterInnen, Rechtsanwälten und JuristInnen mit besonderen Kenntnissen im Flüchtlings- und Ausländerrecht)

Anleitung im Einzelfall

Durch juristisch qualifizierte Person mit Befähigung zum Richteramt (Volljurist/in), z.B. durch kooperierenden Rechtsanwalt, VolljuristIn beim Landesverband, angestellte JuristIn; alle mit besonderer Erfahrung im Flüchtlings- und Ausländerrecht

- erfolgt auf Anforderung durch den/die BeraterIn
- Anleitung ist bei gegebener Eilbedürftigkeit auch schnell erreichbar
- BeraterIn ist „FallmanagerIn“, d.h. ist ggf. für Fristen etc. verantwortlich vereinbart mit anleitender Person die Anleitung im Einzelfall und liefert verständliche Sachverhaltsschilderung, gewünschte Unterlagen, Bescheide etc.
- anleitende Person ist i.d.R. nicht weisungsbefugt; Anleitung ist Beratung
- die Beratung durch die anleitende Person soll verständlich, umfassend und mit notwendigen Unterlagen (z.B. Hinweise auf Rechtsprechung) erfolgen (qualifizierte Anfragen erfordern qualifizierte Beratung)
- juristisch qualifizierte Person kann Mitwirkung verweigern, wenn angeforderte Sachverhaltsdarstellungen, Unterlagen etc. nicht beigebracht werden (qualifizierte Anleitung erfordert qualifizierte Anfrage)
- Dokumentation der Anleitung auf beiden Seiten

²⁴ Ist nicht identisch mit Fortbildung i.S.d. von beruflicher Fort- und Weiterbildung; Ermöglichung der Teilnahme unter Anerkennung als Arbeitszeit

²⁵ Den Mitarbeitenden zeitnah zur Verfügung zu stellen; evtl. Präsenzbestand, Umläufe mit einer Umlaufzeit von 10 – 18 Monaten

■ **9. Exemplarische, arbeitsfeldbezogene Standards**

Herkunftsstaat	Familiennamen		Vorname	AZ	Kibnet
Staatsangehörigkeit	Volks- Relig./-zugehörigkeit		Geburtsdatum	Geburtsort	
Straße		PLZ	Wohnort	Telefon Fax Mail	
Rechtsanwalt		Anschrift		Telefon Fax	
Ansprechpartner/ Ehrenamtl. Begl.		Anschrift		Telefon Fax	

Fam. Angeh.	Name	Vorname	Geb. dat/-ort	Geschl.	Sonst.
1					
2					
3					
4					
5					

■ 9. Exemplarische, arbeitsfeldbezogene Standards

Aufenthaltsstatus:
in Deutschland seit:

Aufenthaltsstatus:

Asylverfahren

Asylantrag am

Ausreiseauf.

BAFI:

VG:

Antrag auf Zulassung der
Berufung (VGH):

Folgeantrag

Datum	Aktenvermerk

Angebot

9.4 Beratungseinrichtungen der Ambulanten Kinder- und Jugendhilfe nach KJHG/SGB VIII²⁶

(Ehe-, Familien- und Lebensberatung; Erziehungsberatung; Sozialpädagogische Familienhilfe Schwangerenberatung²⁷; Alleinerziehendenberatung)

Strukturmerkmale

Erbringung durch psychosoziale Fachkräfte der Diakonie:

- Im Hauptamt (in Voll- oder Teilzeit)
- Mit unbefristeten Verträgen.
- Mit befristeten Verträgen.

Anforderungsprofil

Anforderungen an psychosoziale Fachkräfte, die unter Anleitung Rechtsdienstleistungen erbringen dürfen:

- Nachweis eines Studiums im Feld der Psychologie, Theologie, Pädagogik oder Sozialen Arbeit;

²⁶ Claudius Vergho, Leiter der Psychologischen Beratungsstelle des Diakonischen Werks Regensburg und der „Familienberatung bei Trennung und Scheidung“ am Amtsgericht Regensburg. Dieses gerichtsnahe Beratungs- und Vermittlungsangebot für Trennungs- und Scheidungsfamilien arbeitet in Abstimmung mit dem familiengerichtlichen Prozedere und somit in Kooperation mit Familiengericht und Jugendämtern unter Wahrung der Schweigepflicht. Die Beratungsräume befinden sich direkt im Amtsgericht Regensburg. Zu den Angeboten dieser Einrichtung gehört auch die Familienmediation zu Fragen des Sorge- und Umgangsrechts.

²⁷ Nicht vom RDG erfasst sind die anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen; siehe § 3 RDG. i.V.m. § 9 SchKG (Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten).

§ 9 SchKG – Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Eine Beratungsstelle darf nur anerkannt werden, wenn sie die Gewähr für eine fachgerechte Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 5 bietet und zur Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 6 in der Lage ist, insbesondere

1. über hinreichend persönlich und fachlich qualifiziertes und der Zahl nach ausreichendes Personal verfügt,
2. sicherstellt, daß zur Durchführung der Beratung erforderlichenfalls kurzfristig eine ärztlich, fachärztlich, psychologisch, sozialpädagogisch, sozialarbeiterisch oder juristisch ausgebildete Fachkraft hinzugezogen werden kann,
3. mit allen Stellen zusammenarbeitet, die öffentliche und private Hilfen für Mutter und Kind gewähren, und
4. mit keiner Einrichtung, in der Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, derart organisatorisch oder durch wirtschaftliche Interessen verbunden ist, daß hiernach ein materielles Interesse der Beratungseinrichtung an der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nicht auszuschließen ist.

Diplom, Bachelor- oder Masterabschluss oder vergleichbarer Abschluss mit sozialpädagogischer oder ähnlicher Fachhochschul- oder Hochschul-ausbildung (die nach den Förderrichtlinien der staatlichen/kommunalen Kostenträger bezuschussfähig sind)

- Nachweis von Rechtskenntnissen (durch Studium oder Fortbildung).
- Interesse an rechtlichen Fragestellungen, an Rechts- und Fallmethodik.
- Berufsübergreifende Teamfähigkeit in der Kooperation/Arbeitsteilung mit anderen Berufsgruppen, insbesondere mit Ämtern (z.B. Jugendamt), mit juristisch qualifizierten Personen (z.B. Rechtsanwalt/-wältin) und Organen der Rechtspflege (z.B. Familiengericht)

Festlegung des Umfangs der zu erbringenden Dienstleistung

Außergerichtliche Rechtsdienstleistung in der Form von:

- a) nur unentgeltliche Beratung und Hilfe (Vertrag sui generis)
oder
- b) auch unentgeltlicher Auftrag / Geschäftsbesorgung (dazu ist Bevollmächtigung erforderlich).

Folgen/Voraussetzungen

Zu a): Erbringung erlaubt durch:

- eine Person mit Befähigung zum Richteramt (Volljurist/in)
- durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung der speziellen Rechtsdienstleistung erlaubt ist z.B. Rentenberater/in im Rahmen der registrierten besonderen Sachkunde
- z.B. Sozialpädagogin, Sozialarbeiter, Psychologin; sofern unter Anleitung juristisch qualifizierten Person

Zu b): Erbringung erfordert zusätzlich zu den unter a) genannten Punkten:

- erhöhte strukturelle Ausrichtung der Dienststelle z.B. mehr Personalkapazität, verbindliche Standards in der Aktenführung, Regelung des Zugangs zu den Akten für die Vertretungsperson.
- Fristenkontrollen, z.B. durch Fristenbruch
- Vertretungsregelungen

■ 9. Exemplarische, arbeitsfeldbezogene Standards

Sächliche Anforderungen

Grundausrüstung mit und laufende Aktualisierung von Gesetzestexten bzw. Rechtsliteratur:

- Mindestausrüstung: SGB II, SGB VII, SGB VIII (KJHG), bei Bedarf SGB I und SGB X, BGB ZPO, FGG und SGG
- Eigener Internetzugang zwecks Zugriffs auf andere Gesetzestexte (z.B. AuslG, AsylbLG, BGB, ZPO, SGG, incl. Pfändungstabellen, StGB) und Zugriffs auf elektronische Infodienste, etc.
- Grundausrüstung mit und Aktualisierung von Fach-/Rechtsliteratur; z.B. Lehr- und Praxiskommentar zu SGB II, SGB VII und SGB VIII;
- Periodika; mindestens jeweils eine zum existenzsichernden Sozialrecht (z.B. „Sozialrecht aktuell“) und zum Familienrecht (z.B. „kindprax“, „ZKJ-Kindschaftsrecht und Jugendhilfe“)
- abschließbarer Aktenschrank (Datenschutz)

Einweisung gem. RDG

- Stets Einweisung durch:
 1. die/den Dienstvorgesetzt/n; insbesondere über Umfang/Grenzen des Rechtdienstleistungsangebots (z.B. keine Einlegung sondern nur Abfassung von Widersprüchen; keine Beratung im Einzelfall über familienrechtliche, sondern nur allgemeine zu familienrechtlichen Fragen); über Rechte und Pflichten zur rechtlichen Qualifizierung, über entsprechende Schulungsangebote.
 2. kollegiale MultiplikatorInnen und/oder explizit beauftragte und insoweit „freigestellte“ KollegIn mit Berufserfahrung, insbesondere in typische Fallkonstellationen/Rechtsfragen aus dem Beratungsalltag,
 3. juristisch qualifizierte Personen; z.B. beim Träger angestellte JuristInnen, kooperierende RechtsanwältInnen,
 4. zentraler Einweisungsfachtag alle 1 – 2 Jahre durch JuristInnen des Landesverbandes
- Umfang und Dauer der Einweisungen (Nr. 1 – 3) orientieren sich an Qualifikation, Vorkenntnissen und Berufserfahrung des/der neuen Mitarbeitenden.

Fortbildung²⁸ i.S.d. § 6 Abs. 2 Satz 2 RDG in der Form einer Grund-/Basisanleitung

Absolvierung der Grund- und Basisanleitung – wird

²⁸ insbesondere materielles Familienrecht und Kindschaftsrecht

generell empfohlen, ist jedoch für BerufsanfängerInnen und Wieder-/NeueinsteigerInnen obligatorisch

- Themen: Familienrecht, Recht der Existenzsicherung und angrenzende Rechtsgebiete, Datenschutz- und Schweigepflicht, RDG inklusive Rechtsmethodik, Fallmethodik zur Zusammenarbeit mit Rechtsanwaltschaft
- Lehrende/Dozenten: JuristInnen des Landesverbandes in Kooperation mit RechtslehrerInnen an deutschen Hochschulen; Richterinnen, kooperierende RechtsanwältInnen und JuristInnen aus der Verwaltung
- Organisation z.B. durch Landesverband oder kooperierende Landesverbände (Empfehlung: mehrtägige Veranstaltungen in zwei bis drei Blöcken).

Fortbildung²⁹ i.S.d. § 6 Abs. 2 Satz 2 RDG in der Form laufender, regelmäßiger Qualifikation

Laufende, regelmäßige rechtliche Qualifikation der BeraterInnen geschieht durch:

- Kollegiale Beratung (MultiplikatorInnen, Intervention)
- Laufende, selbständige Information über Rechtentwicklungen durch Lektüre von Periodika und Arbeitshilfen, Info-Briefen, Rundschreiben und Publikationen aus dem Landesverband oder anderen Dachorganisationen
- Besuch der Arbeitsfeld bezogenen Fachtage oder sonstiger Rechtsveranstaltungen des Landesverbandes oder kooperierender Landesverbände

Anleitung im Einzelfall

Durch juristisch qualifizierte Person:

1. eine Person mit Befähigung zum Richteramt (Volljurist/in),
2. durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung der speziellen Rechtdienstleistung erlaubt ist, z.B. Rentenberater/in im Rahmen der registrierten besonderen Sachkunde
3. durch kooperierenden Rechtsanwalt, VolljuristIn beim Landesverband, angestellte JuristIn

Methodische Hinweise:

- erfolgt auf Anforderung durch den/die BeraterIn
- Berater/in vereinbart mit anleitender Person die

²⁹ Ist nicht identisch mit Fortbildung i.S.d. von beruflicher Fort- und Weiterbildung; Ermöglichung der Teilnahme unter Anerkennung als Arbeitszeit

■ 9. Exemplarische, arbeitsfeldbezogene Standards

Anleitung im Einzelfall und liefert verständliche Sachverhaltsschilderung, gewünschte Unterlagen, Bescheide, etc.

- anleitende Person ist i.d.R. nicht weisungsbefugt; Anleitung ist Beratung
- die juristisch qualifizierte Person kann Mitwirkung versagen, wenn angeforderte Sachverhaltsdarstellungen, Unterlagen etc. nicht beigebracht werden (qualifizierte Anfrage erforderlich)
- psychosoziale Fachkraft ist FallmanagerIn, d.h. ist ggf. für Fristen etc. verantwortlich
- Dokumentation der Anleitung auf beiden Seiten

Angebot

9.5 Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung³⁰

Auf die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung nach der Insolvenzordnung (InsO) hat das RDG keine unmittelbaren Auswirkungen.

Die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung ist durch nach Landesrecht anerkannte Personen oder Stellen im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO zu leisten. Diesen ist die Erbringung von Rechtsdienstleistungen im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3 RDG ohne weitere Voraussetzungen erlaubt.

Die Voraussetzungen für die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen ergeben sich somit weiterhin aus den jeweiligen Landesausführungsgesetzen zur Insolvenzordnung, so dass die speziellen Anforderungen der juristischen Anleitung des § 6 Abs. 2 RDG keine Anwendung finden.³¹

Allerdings unterfällt die sogenannte „integrierte“ Schuldnerberatung, die keine Verbraucherinsolvenzberatung anbietet und deshalb nicht von § 305 InsO umfasst ist, den Regelungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes und ist daher unter „Anleitung“ zu erbringen. Hierbei kann man sich am Allgemeinen Standard für die Erbringung von Rechtsdienstlei-

stungen durch Mitarbeitende der Diakonie (Nr. 8 der Handreichung) orientieren.

9.6 Fragen zum RDG im Aufgabenbereich Betreuungsvereine³²

Die Mitglieder des Arbeitskreises sind der Auffassung, dass das 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz (2. BtÄndG) lediglich die Erweiterung der Beratungskompetenzen für die Betreuungsvereine vorsieht (siehe nur § 1908 f BGB), nicht jedoch Anforderungen in organisatorischer oder fachlicher Hinsicht aufstellt. Diese ergeben sich aus dem Rechtsdienstleistungsgesetz.

§ 8 Abs. 1 Nr. 5 RDG „Verbände der Freien Wohlfahrtspflege im Rahmen ihres Aufgaben- und Tätigkeitsbereichs“ gilt für Betreuungsvereine im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabe und ihrer Satzung. Es bezieht sich dann auf die Beratungstätigkeit gegenüber ehrenamtlichen Betreuern und Bevollmächtigten. Die Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen soll keine Beratung im Einzelfall umfassen, daher kann sie insoweit nicht die Intensität von Rechtsdienstleistungen nach § 2 Abs. 1 RDG erreichen. Anders ist es, wenn die Satzung gem. § 1908 f Abs. 4 BGB eine Beratung von Personen im Einzelfall bei der Einrichtung einer Vorsorgevollmacht vorsieht oder gestattet, dann ist dies auch eine im Rahmen des § 8 Abs. 1 Nr. 5 RDG zulässige Rechtsdienstleistung.

In diesem Zusammenhang ergibt sich auch die Frage, ob es nach dem RDG rechtlich zulässig ist, dass der Betreuungsverein (delegiert auf einen Mitarbeitenden) Vollmachten gegen Bezahlung durchführt. Es geht in diesem Zusammenhang um die oben angeschnittene Frage des gesetzlich und satzungsgemäß festgelegten Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs. Da es im Gesetz nicht vorgesehen ist, wird die Auffassung vertreten, dass es auch in der Satzung nicht eingeführt werden kann, – und daher auch nach dem RDG nicht zulässig ist.

Die Tätigkeit der einzelnen (Vereins)Betreuer im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabe ist keine Rechtsdienstleistung in diesem Sinne, es handelt sich um

³⁰ Christina Möller, Beratung SGB II und Familienbildungsstätten/Schuldnerberatung, DW Schleswig-Holstein

³¹ Verbandsübergreifend erarbeitet bzw. überarbeitet die AG SBV derzeit eine Funktions- und Tätigkeitsbeschreibung Schuldner- und Insolvenzberater/in sowie eine Rahmenordnung für die Weiterbildung zum Schuldner- und Insolvenzberater/in.

³² Ass. jur. Peter Niemann, DW Westfalen

gesetzliche Vertretung im Sinne des § 1902 BGB. Diese gesetzliche Vertretung erfolgt außergerichtlich, aber auch gerichtlich. Damit gelten die Einschränkungen für die Prozessvertretung in § 78 ZPO und anderer Vorschriften, die durch das RDG eingeführt werden, (und nur noch eine Vertretung durch Verwandte zulassen) für den gesetzlichen Betreuer nicht.

Eigentliche Aufgabe der Betreuungsvereine, die durch das RDG geregelt wird, ist also die Beratung gegenüber ehrenamtliche Betreuern und Bevollmächtigten, sowie ggf. die Einzelfallberatung bei Vorsorgevollmachten.

Aus dem Verweis von § 8 Abs.2 auf § 7 Abs. 2 und weiter auf § 6 Abs. 2 RDG ergibt sich, dass die Rechtsdienstleistungen des Betreuungsvereins durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt (– einen Volljuristen) oder unter Anleitung eines Volljuristen erfolgen müssen. Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 RDG erfordert „Anleitung ... eine an Umfang und Inhalt der zu erbringenden Rechtsdienstleistungen ausgerichtete Einweisung und Fortbildung sowie eine Mitwirkung bei der Erbringung der Rechtsdienstleistung, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.“ Dies erfordert eine Einweisung in das typische Recht der Betreuung im BGB, FGG und im Sozialrecht, vor allem SGB I, II, III, V, VI, IX, X, XI und XII und entsprechende Fortbildung etwa durch Informationen über Gesetzesänderungen und Rechtsprechung. Daneben muss die Möglichkeit einer Rückfrage bei einem Volljuristen im Einzelfall bestehen. Dieser kann beim Spitzenverband angesiedelt oder vor Ort durch einen Beratervertrag mit einem Anwalt angebunden sein.

Es wird überlegt, ob nicht die Beratungen der Betreuungsvereine als Nebenleistungen zum Berufs-

und Tätigkeitsbild zu sehen sein könnten und daher nach § 5 RDG nicht als Rechtsdienstleistungen der Freien Wohlfahrtspflege die genannten Anforderungen erfüllen müssen.

Zum einen vertreten wir die Ansicht, dass § 5 RDG nicht für die Einrichtungen nach § 8 RDG gilt. Im Übrigen ist zu unterscheiden zwischen den Aufgaben der Betreuer im einzelnen Fall, bei denen es sich um gesetzliche Vertretung handelt. Hier könnte man schon die Auffassung vertreten, dass am Rande der Vertretung auch Rechtsdienstleistungen erfolgen. Das gilt aber nicht für die Beratungsleistungen der Vereine gegenüber ehrenamtlichen Betreuern und Bevollmächtigten. Es dürfte sich auch wegen der eher noch strikteren Haftung des Betreuers nach § 1833 BGB verbieten, bei der eigentlichen Betreuung geringere Anforderungen an die juristische Anleitung zu stellen.

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 RDG gilt eine Mindestversicherungssumme in Höhe von 250.000 als Voraussetzung für die Registrierung für Inkasso oder Rentenberatung nach § 10 RDG. Dies gilt zwar nicht für Betreuungsvereine, könnte im Prinzip aber auch eine Größenordnung für die Vermögensschadenshaftpflichtversicherung der Betreuungsvereine sein.

Im Hinblick auf Verweisung aus § 8 RDG auf die unentgeltlichen Rechtsdienstleistungen nach § 6 RDG könnte sich die Frage ergeben, ob Leistungen der Betreuungsvereine – namentlich solche der Einzelfallberatung nach § 1908 f Abs. 4 BGB in Rechnung gestellt werden können. Die Unentgeltlichkeit des § 6 RDG gilt nicht für die in § 8 RDG genannten Gruppierungen, also auch nicht für Betreuungsvereine. Allerdings sind bei entgeltlichen Leistungen auch höhere Anforderungen an die Haftung bei Fehlern zu stellen.

10. To do – Überlegungen der diakonischen Einrichtung zur Umsetzung des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG)

1. Prüffragen für die Träger

1.1. Entscheidungsnotwendigkeiten

1. (Wer? Wo?) An welcher(n) (Personal-)Stelle(n) in unserer(en) Einrichtung(en) müssen¹ / sollen² / können³ Rechtsdienstleistungen im Sinne des § 2 RDG erbracht werden – nicht erbracht werden?⁴
2. (Wie weit?) Sollen sich die zu erbringenden Rechtsdienstleistungen auf
 - a) unentgeltliche Beratung und Hilfe beschränken (sui generis) oder auch
 - b) Beauftragung und Geschäftsbesorgung beinhalten (... in Widerspruchsverfahren).

1.2. Personenkreis

Die Erbringung von Rechtsdienstleistungen ist

- a) nicht auf eine bestimmte Berufsgruppe beschränkt. Und sie
- b) können von ehrenamtlich Mitarbeitenden erbracht werden.⁵

1 Z.B. SGB II – Beratung: Diese Beratung geht nicht ohne gleichzeitige Rechtsberatung, ebenso z.B. auch Schuldnerberatung.

2 Z.B. Schwangerenberatung: Diese Beratung soll Rechtsberatung beinhalten, muss aber nicht. Sie kann konzeptionell auch als Lebensberatung usw. verstanden werden und rechtliche Fragen ausklammern. Aber: Nach den Förderrichtlinien (VwV-SchKG) in Ba-Wü müssen alle Fachkräfte über Kenntnisse zu öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Familien, Mütter und Kinder bzw. deren Rechtsansprüche verfügen.

3 Z.B. Altenhilfe: Der Schwerpunkt ist Pflege usw. Jedoch können z.B. bezüglich der Einstufung in Pflegestufen Rechtsberatungen erfolgen. Auch im Sinne des § 5 RDG als Nebenleistung. Ähnlich in der Mütter-Kinder-Kurberatung oder Behindertenhilfe u.a. Aber: Diakonie soll hier auf Entgelte verzichten und § 6 Abs. 2 RDG anwenden.

4 Meinungsbildung der Fachreferate, jeweils zu ihrem speziellen Arbeitsfeld: Wo erscheint die Erbringung von Rechtsdienstleistungen unbedingt notwendig, wo ist sie erwünscht, wo potentiell möglich, wo unerwünscht?

5 Für die SKB gilt z.B. in BaWü nach der VwV-SchKG, 6.6, dass die Beratungsstelle sicherstellen muss dass erforderlichenfalls kurzfristig eine juristisch ausgebildete Fachkraft hinzugezogen werden kann. Für den Bedarfsfall gilt, dass dies nach VwV-SchKG 10.5.5 f Honorarkräfte sein können (Möglichkeiten der Finanzierung geregelt in VwV-SchKG 10.6.2.).

1.3. Folgen

Wenn der Träger sich dazu entscheidet, in seiner Einrichtung Rechtsdienstleistungen zu erbringen, dann ist die dazu notwendige Infrastruktur (zur Sicherstellung der „Anleitung“) zu schaffen beziehungsweise zu sichern. (Das ist Verpflichtung des Trägers).

Das sind:

- Einweisung (in die Rechtsfragen des Arbeitsplatzes)
- Fort- und Weiterbildung, notwendige Arbeitsmaterialien für die betroffenen Mitarbeitenden
- Zeitnahe Rückgriffsmöglichkeit der Mitarbeitenden auf Volljuristen zur Begleitung im Einzelfall

1.4. Weg

1. Analyse der Arbeitsfelder der Einrichtung / der (Rechtsberatungs-) Kompetenzen der betroffenen Mitarbeitenden
2. Entscheidung des Trägers über den Umfang der Rechtsdienstleistung
3. Sicherstellung der dazu notwendigen Infrastruktur (Anleitung im Sinne des § 6 Abs.2)

1.5. Methodische Hinweise

Die Arbeitsgruppe empfiehlt, die hier angesprochenen Entscheidungen schriftlich zu protokollieren.

2. Prüffragen für die Arbeitsfelder

2.1 Erhebungsnotwendigkeiten⁶

1. Welche rechtlichen Fragen spielen regelmäßig in den Beratungen des Arbeitsfeldes eine Rolle (sollen oder können eine Rolle spielen)? Entsprechend der „typischen Fallkonstellationen“ in der Gesetzesbegründung, vergleiche die Bundestagsdrucksache 16/3655, S. 58).

6 In diesen Fragestellungen sind vor allem die Träger, die bisher keine Rechtsdienstleistungen erbracht haben, auf die Hilfe der Landesverbände angewiesen.

■ 10. To do – Überlegungen zur Umsetzung des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG)

2. Welchen zeitlichen Umfang/welche Intensität hat dieser Beratungsanteil?
3. Welche Gesetze/Verordnungen/Vorschriften usw. werden davon berührt bzw. sind für die Erbringung der Rechtsdienstleistung unbedingt erforderlich? Welche Methodenkompetenz (Beratung – Rechtsdurchsetzung – Widerspruchsverfahren, Festlegung eines Standards für das Arbeitsfeld) ist erforderlich?⁷.
4. Welche rechtlichen Kompetenzen [a) Kenntnisse, b) Methodenkompetenz] haben die Mitarbeitenden? Und was brauchen sie an Unterstützung, Fort- und Weiterbildung?

2.2. Personenkreis

Benennung von

- Arbeitsfeld,
- Arbeitsplätze (personenunabhängig), der Personen/betroffenen Mitarbeitenden und
- Bedarfe⁸

2.3 Folgen

- Sicherstellung der Einweisung am Arbeitsplatz durch den Träger.
- Sicherstellung der Infrastruktur durch den Träger.
- Sicherstellung der FWB durch Angebote der LGSt./Diakonie Baden-Württemberg. Prüfung:
- Sind weitere FWB Maßnahmen, auch von anderen Anbietern notwendig? Bei größeren Trägern: Indoorveranstaltungen?
- Sicherstellung der „Begleitung im Einzelfall“ durch
 - a) JuristInnen und Juristen der Landesverbände,
 - b) Kooperationen vor Ort mit Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen etc.
 - c) JuristInnen und Juristen (im Sinne des § 6 Abs. 2 RDG) des Trägers, die diese Aufgabe übernehmen können.

2.4 Weg

1. Analyse der Arbeitsfelder der Einrichtung/der

⁷ Das kann auch einrichtungsübergreifend durch die Fachreferate vorgeschlagen oder in Arbeitsgruppen koordiniert werden. Empfehlungen der Landesverbände zu den einzelnen Arbeitsfeldern sind notwendig/wären hilfreich.

⁸ Das ist wichtig für die FWB-Planung der Landesverbände.

(Rechtsberatungs-) Kompetenzen der betroffenen Mitarbeitenden

2. Entscheidung des Trägers über die notwendige Ausstattung der Arbeitsplätze mit
 - a) Einweisungsbedarf,
 - b) Arbeitsmaterialien und
 - c) Fort- und Weiterbildungsressourcen
3. Sicherstellung der dazu notwendigen personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung.

2.5 Methodische Hinweise

Die Arbeitsgruppe empfiehlt, die hier angesprochenen Festlegungen schriftlich zu protokollieren.

3. Prüffragen für die Landesverbände

3.1 Erhebungsnotwendigkeiten⁹

1. Welche rechtlichen Fragen spielen regelmäßig in den Beratungen der betreuten diakonischen Arbeitsfelder eine Rolle (sollen oder können eine Rolle spielen)? Entsprechend „typische Fallkonstellationen“ entsprechend der Gesetzesbegründung, BT Drucksache 16/3655, S. 58).
2. Welchen zeitlichen Umfang/welche Intensität hat dieser Beratungsanteil?
3. Welche Gesetze/Verordnungen/Vorschriften etc. werden davon berührt beziehungsweise sind für die Erbringung der Rechtsdienstleistung unbedingt erforderlich? Welche Methodenkompetenz (Beratung – Rechtsdurchsetzung – Widerspruchsverfahren)? (Festlegung eines Standards für das Arbeitsfeld) ist erforderlich¹⁰?
4. Welche rechtlichen Kompetenzen
 - a) Kenntnisse,
 - b) Methodenkompetenzhaben die Mitarbeitenden? Und was brauchen sie an Unterstützung, Fort- und Weiterbildung?

3.2 Folgen

- Unterstützung der Träger bei der Sicherstellung der Einweisung am Arbeitsplatz.
- Unterstützung der Träger bei der Sicherstellung der Infrastruktur.

⁹ In diesen Fragestellungen sind vor allem die Träger, die bisher keine Rechtsdienstleistungen erbracht haben, auf die Hilfe der Landesverbände, angewiesen.

¹⁰ Das kann auch einrichtungsübergreifend durch die Fachreferate vorgeschlagen oder in Arbeitsgruppen koordiniert werden. Empfehlungen der Landesverbände zu den einzelnen Arbeitsfeldern sind notwendig/wären hilfreich.

■ 10. To do – Überlegungen zur Umsetzung des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG)

- Sicherstellung der FWB durch Angebote der Landesverbände. Prüfung: Sind weitere FWB Maßnahmen, auch von anderen Anbietern notwendig? Bei größeren Trägern: Indoorveranstaltungen?
- Sicherstellung der „Begleitung im Einzelfall“ durch
 - a) JuristInnen und Juristen der Landesverbände
 - b) Kooperationen vor Ort mit Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen etc.
 - c) JuristInnen und Juristen des Trägers, die diese Aufgabe übernehmen können.

3.3 Weg

1. Analyse der diakonischen Arbeitsfelder/der (Rechtsberatungs-) Kompetenzen der betroffenen Mitarbeitenden.
2. Beratung bei der Entscheidung des Trägers über die notwendige Ausstattung der Arbeitsplätze mit
 - a) Einweisungsbedarf,
 - b) Arbeitsmaterialien und
 - c) Fort- und Weiterbildungsressourcen.
3. Sicherstellung der dazu notwendigen materiellen Ressourcen für die Fachreferate/des Landesverbandes.

3.4 Methodische Hinweise

Die Aufnahme der Regelungen in das Qualitätsmanagementsystem (QM System) wird empfohlen.

3.5 Umsetzungsschritte

- Allgemeine Information der Träger durch die LGSt
- Information der Träger durch die Fachreferate
- Rücklauf der Bedarfsmeldungen der Träger an die Fachreferate
- Auswertung der Bedarfsmeldungen durch die Fachgruppe Sozialrecht
- Koordination der notwendigen Unterstützung/FWB durch die Landesverbände
- Organisation der spezifischen Unterstützung durch die Fachreferate
- Organisation der FWB: Im Verbandsbereich/in Kooperation mit anderen Landesverbänden/auf LIGA Ebene etc.

11. Anhang

11.1 Beispiel: Programm einer mehrtägigen Fachtagung für Mitarbeitende der Allgemeinen sozialen Arbeit der Diakonie (ASAD) ¹

Tagungsprogramm (Änderungen vorbehalten)

Mittwoch, 26. Juli 2006

ab 8:45 Uhr

Anreise, Anmeldung, Kaffee/Tee, Imbiss

9:20 Uhr

Eröffnung/Begrüßung
Veranstalter

9:30 Uhr

Einführungsvortrag zum Thema „Kosten der Unterkunft und Heizung im SGB II und SGB XII“
Prof. N.N. (FH; Rechtsanwalt, Fachanwalt für Sozialrecht)

10:00 Uhr

Fallbearbeitung (Gruppenarbeit) Fall 1

12:00 Uhr

Mittagessen/Mittagspause

13:30 Uhr

Im Plenum Fallbesprechung und Einbindung des Falles 1 in den rechtlichen Zusammenhang
Prof. N.N. (FH; Rechtsanwalt, Fachanwalt für Sozialrecht)

15:30 Uhr

Pause – Kaffee/Tee, süßes Stückchen

16:00 Uhr

Fallbearbeitung (Gruppenarbeit) Fall 2

17:30 Uhr

Im Plenum Fallbesprechung und Einbindung des Falles 2 in den rechtlichen Zusammenhang
Prof. N.N. (FH; Rechtsanwalt, Fachanwalt für Sozialrecht)

19:30 Uhr

Abendessen

Donnerstag, 27. Juli 2006

7:45 bis 8:30 Uhr

Frühstück

8:45 bis 10:45 Uhr

parallele Vorträge incl. Diskussion, Fragen
Thema 1 (Teil 1) – Wohngeld (WoGG) mit Leiter Wohngeldstelle N.N.

Thema 3 – Mietverhältnis und Zwangsvollstreckung/-räumung mit RA in N.N.
Thema 5 – Zuweisung der Wohnung bei Gewalt, Trennung und Scheidung mit Richterin N.N.

10:45 bis 11:00 Uhr

Kaffeepause/ggf. Wechsel zum nächsten Thema

11:00 bis 13:00 Uhr

parallele Vorträge incl. Diskussion, Fragen
Weiterführung Thema 1 (Teil 2)
Thema 4 – Unterbringung Obdachloser nach dem baden-württ. Polizei- und Ordnungsrecht mit Leiter Ordnungsamt N.N.
Thema 5 – Zuweisung der Wohnung bei Gewalt, Trennung und Scheidung mit Richterin N.N.

¹ „Wohnopoly? – Wohnen und Unterkunft im (Sozial)Recht“; eine Fachtagung im Rahmen der jahrelangen Kooperation des DW Württemberg und des DW Baden bei ein- und mehrtägigen (Sozialrechts-)Fachtagungen und Info-Veranstaltungen; teilweise auch in Kooperation mit den beiden katholischen Spitzenverbänden und den anderen Liga-Spitzenverbänden in Baden-Württemberg

■ 11. Anhang

13:00 bis 14:00 Uhr Mittagessen/Mittagspause	Freitag, 28. Juli 2006
14:00 bis 16:00 Uhr parallele Vorträge incl. Diskussion, Fragen Thema 1 (Teil 1) – Wohngeld (WoGG) mit Leiter Wohngeldstelle N.N. Thema 2 – „Nachsitzen“ bei Prof. N.N. (Ihre of- fenen Fragen) Thema 3 – Mietverhältnis und Zwangsvollstreckung/-räumung mit RAin N.N. Thema 4 – Unterbringung Obdachloser nach dem baden-württ. Polizei- und Ordnungsrecht mit Lei- ter Ordnungsamt N.N	8:00 bis 8:45 Uhr Frühstück 9:00 Uhr Fallbearbeitung (Gruppenarbeit) Fall 3 10:30 Uhr Pause – Kaffee/Tee 10:45 Uhr Im Plenum Fallbesprechung und Einbindung des Falles 3 in den rechtlichen Zusammenhang Prof. N.N. (FH; Rechtsanwalt, Fachanwalt für Sozialrecht)
16:00 bis 16:15 Uhr Kaffeepause/ggf. Wechsel zum nächsten Thema	12:45 Uhr Mittagessen/Mittagspause
16:15 bis 18:15 Uhr parallele Vorträge incl. Diskussion, Fragen Wei- terführung Thema 1 (Teil 2) Thema 2 – „Nachsitzen“ bei Prof. N.N. (Ihre of- fenen Fragen)	13:45 Uhr Miet- und Betriebskostenspiegel, Energiepass und die Überprüfung von Heiz- und Nebenkosten N.N. (Geschäftsführer des Deutschen Mieter- bundes Landesverband Baden-Württemberg e.V.)
18:15 Uhr Abendessen	15:15 Uhr Pause – Kaffee/Tee, süßes Stückchen
19:30 bis 20:30 Uhr Rund um den Umzug mit Prof. N.N. (§§ 22 SGB II und 29 SGB XII: Wohnungsbeschaffungskosten, Doppelmiete, Unzumutbarkeit/Unmöglichkeit eines Umzuges, Nachweis der Eigenbemühungen bei Suche nach angemessenem Wohnraum)	15:30 Uhr Fortsetzung „Miet- und Betriebskostenspie- gel, ...“ und abschließende Fragen und Diskussion an die/mit den Dozenten N.N. und Prof. N.N.
Immer noch etwas Zeit für's Städtle, die Keller- bar, ...	16:30 Uhr Abschluss Veranstalter Eine hoffentlich gute Heimreise und schöne Ferien- zeit wünschen Ihnen Ihre Veranstalter.

11.2 Dokumentation einer einfachen, telefonischen Rechtsanleitung im Einzelfall

Telefon-/Fallnotiz		vom 20.....	⌚	Dauer:
				
Anruf / Anfrage von	☐	(Beratungs)Stelle / Ort:		Fon
Rückfrage bei	☐			Fax -
Herrn / Frau		E-Mail		
Ergebnis:				
☐ bittet um Rückruf	☐ ruft nochmals an	☐ schickt Unterlagen	☐ Sonstiges	

11.3 Gesetzestexte

11.3.1 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) – Gesetzestext

Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts ^{1*)}

Vom 12. Dezember 2007

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (Rechtsdienstleistungsgesetz – RDG)

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriff der Rechtsdienstleistung
- § 3 Befugnis zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen
- § 4 Unvereinbarkeit mit einer anderen Leistungspflicht
- § 5 Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit

Teil 2 Rechtsdienstleistungen durch nicht registrierte Personen

- § 6 Unentgeltliche Rechtsdienstleistungen
- § 7 Berufs- und Interessenvereinigungen, Genossenschaften
- § 8 und öffentlich anerkannte Stellen
- § 9 Untersagung von Rechtsdienstleistungen

Teil 3 Rechtsdienstleistungen durch registrierte Personen

^{1*)} Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22).

- § 10 Rechtsdienstleistungen aufgrund besonderer Sachkunde
- § 11 Besondere Sachkunde, Berufsbezeichnungen
- § 12 Registrierungs Voraussetzungen
- § 13 Registrierungsverfahren
- § 14 Widerruf der Registrierung
- § 15 Vorübergehende Rechtsdienstleistungen

Teil 4 Rechtsdienstleistungsregister

- § 16 Inhalt des Rechtsdienstleistungsregisters
- § 17 Löschung von Veröffentlichungen

Teil 5 Datenübermittlung und Zuständigkeiten, Bußgeldvorschriften

- § 18 Umgang mit personenbezogenen Daten
- § 19 Zuständigkeit und Übertragung von Befugnissen
- § 20 Bußgeldvorschriften

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Befugnis, außergerichtliche Rechtsdienstleistungen zu erbringen. Es dient dazu, die Rechtssuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen.

(2) Regelungen in anderen Gesetzen über die Befugnis, Rechtsdienstleistungen zu erbringen, bleiben unberührt.

§ 2

Begriff der Rechtsdienstleistung

(1) Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.

(2) Rechtsdienstleistung ist, unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1, die Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen, wenn die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird (Inkassodienstleistung). Abgetretene Forderungen gelten für den bisherigen Gläubiger nicht als fremd.

(3) Rechtsdienstleistung ist nicht:

1. die Erstattung wissenschaftlicher Gutachten,
2. die Tätigkeit von Einigungs- und Schlichtungsstellen, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern,
3. die Erörterung der die Beschäftigten berührenden Rechtsfragen mit ihren gewählten Interessenvertretungen, soweit ein Zusammenhang zu den Aufgaben dieser Vertretungen besteht,
4. die Mediation und jede vergleichbare Form der alternativen Streitbeilegung, sofern die Tätigkeit nicht durch rechtliche Regelungsvorschläge in die Gespräche der Beteiligten eingreift,
5. die an die Allgemeinheit gerichtete Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen und Rechtsfällen in den Medien,
6. die Erledigung von Rechtsangelegenheiten innerhalb verbundener Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes).

§ 3

Befugnis zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen

Die selbständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen ist nur in dem Umfang zulässig, in dem sie durch dieses Gesetz oder durch oder aufgrund anderer Gesetze erlaubt wird.

§ 4

Unvereinbarkeit mit einer anderen Leistungspflicht

Rechtsdienstleistungen, die unmittelbaren Einfluss auf die Erfüllung einer anderen Leistungspflicht haben können, dürfen nicht erbracht werden, wenn hierdurch die ordnungsgemäße Erbringung der Rechtsdienstleistung gefährdet wird.

§ 5

Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit

(1) Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind.

(2) Als erlaubte Nebenleistungen gelten Rechtsdienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten erbracht werden:

1. Testamentsvollstreckung,
2. Haus- und Wohnungsverwaltung,
3. Fördermittelberatung.

Teil 2

Rechtsdienstleistungen durch nicht registrierte Personen

§ 6

Unentgeltliche Rechtsdienstleistungen

(1) Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen, die nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit stehen (unentgeltliche Rechtsdienstleistungen).

(2) Wer unentgeltliche Rechtsdienstleistungen außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen erbringt, muss sicherstellen, dass die Rechtsdienstleistung durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung erlaubt ist, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person erfolgt. Anleitung erfordert eine an Umfang und Inhalt der zu erbringenden Rechtsdienstleistungen ausgerichtete Einweisung und Fortbildung sowie eine Mitwirkung bei der Erbringung der Rechtsdienstleistung, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

§ 7

**Berufs- und
Interessenvereinigungen, Genossenschaften**

(1) Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen, die

1. berufliche oder andere zur Wahrung gemeinschaftlicher Interessen gegründete Vereinigungen und deren Zusammenschlüsse,
2. Genossenschaften, genossenschaftliche Prüfungsverbände und deren Spitzenverbände sowie genossenschaftliche Treuhandstellen und ähnliche genossenschaftliche Einrichtungen im Rahmen ihres satzungsmäßigen Aufgabenbereichs für ihre Mitglieder oder für die Mitglieder der ihnen angehörenden Vereinigungen oder Einrichtungen erbringen, soweit sie gegenüber der Erfüllung ihrer übrigen satzungsmäßigen Aufgaben nicht von übergeordneter Bedeutung sind. Die Rechtsdienstleistungen können durch eine im alleinigen wirtschaftlichen Eigentum der in Satz 1 genannten Vereinigungen oder Zusammenschlüsse stehende juristische Person erbracht werden.

(2) Wer Rechtsdienstleistungen nach Absatz 1 erbringt, muss über die zur sachgerechten Erbringung dieser Rechtsdienstleistungen erforderliche personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung verfügen und sicherstellen, dass die Rechtsdienstleistung durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung erlaubt ist, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person erfolgt. § 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8

**Öffentliche
und öffentlich anerkannte Stellen**

(1) Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen, die

1. gerichtlich oder behördlich bestellte Personen,
2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Unternehmen und Zusammenschlüsse,

3. nach Landesrecht als geeignet anerkannte Personen oder Stellen im Sinn des § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung,
4. Verbraucherzentralen und andere mit öffentlichen Mitteln geförderte Verbraucherverbände,
5. Verbände der freien Wohlfahrtspflege im Sinn des § 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Sinn des § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und anerkannte Verbände zur Förderung der Belange behinderter Menschen im Sinn des § 13 Abs. 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes

im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs erbringen.

(2) Für die in Absatz 1 Nr. 4 und 5 genannten Stellen gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

§ 9

**Untersagung
von Rechtsdienstleistungen**

(1) Die für den Wohnsitz einer Person oder den Sitz einer Vereinigung zuständige Behörde kann den in den §§ 6, 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 Nr. 4 und 5 genannten Personen und Vereinigungen die weitere Erbringung von Rechtsdienstleistungen für längstens fünf Jahre untersagen, wenn begründete Tatsachen die Annahme dauerhaft unqualifizierter Rechtsdienstleistungen zum Nachteil der Rechtsuchenden oder des Rechtsverkehrs rechtfertigen. Das ist insbesondere der Fall, wenn erhebliche Verstöße gegen die Pflichten nach § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 oder § 8 Abs. 2 vorliegen.

(2) Die bestandskräftige Untersagung ist bei der zuständigen Behörde zu registrieren und im Rechtsdienstleistungsregister nach § 16 öffentlich bekanntzumachen.

(3) Von der Untersagung bleibt die Befugnis, unentgeltliche Rechtsdienstleistungen innerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen zu erbringen, unberührt.

Teil 3

Rechtsdienstleistungen
durch registrierte Personen

§ 10

**Rechtsdienstleistungen
aufgrund besonderer Sachkunde**

(1) Natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, die bei der zuständigen Behörde registriert sind (registrierte Personen), dürfen aufgrund besonderer Sachkunde Rechtsdienstleistungen in folgenden Bereichen erbringen:

1. Inkassodienstleistungen (§ 2 Abs. 2 Satz 1),
2. Rentenberatung auf dem Gebiet der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, des sozialen Entschädigungsrechts, des übrigen Sozialversicherungs- und Schwerbehindertenrechts mit Bezug zu einer gesetzlichen Rente sowie der betrieblichen und berufsständischen Versorgung,
3. Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht; ist das ausländische Recht das Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, darf auch auf dem Gebiet des Rechts der Europäischen Union und des Rechts des Europäischen Wirtschaftsraums beraten werden.

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Teilbereiche der in Satz 1 genannten Bereiche zu bestimmen.

(2) Die Registrierung erfolgt auf Antrag. Soweit nach Absatz 1 Satz 2 Teilbereiche bestimmt sind, kann der Antrag auf einen oder mehrere dieser Teilbereiche beschränkt werden.

(3) Die Registrierung kann, wenn dies zum Schutz der Rechtsuchenden oder des Rechtsverkehrs erforderlich ist, von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Im Bereich der In-

kassodienstleistungen soll die Auflage angeordnet werden, fremde Gelder unverzüglich an eine empfangsberechtigte Person weiterzuleiten oder auf ein gesondertes Konto einzuzahlen. Auflagen können jederzeit angeordnet oder geändert werden.

§ 11

**Besondere Sachkunde,
Berufsbezeichnungen**

(1) Inkassodienstleistungen erfordern besondere Sachkunde in den für die beantragte Inkassotätigkeit bedeutsamen Gebieten des Rechts, insbesondere des Bürgerlichen Rechts, des Handels-, Wertpapier- und Gesellschaftsrechts, des Zivilprozessrechts einschließlich des Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrechts sowie des Kostenrechts.

(2) Rentenberatung erfordert besondere Sachkunde im Recht der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung und in den übrigen Teilbereichen des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, für die eine Registrierung beantragt wird, Kenntnisse über Aufbau, Gliederung und Strukturprinzipien der sozialen Sicherung sowie Kenntnisse der gemeinsamen, für alle Sozialleistungsbereiche geltenden Rechtsgrundsätze einschließlich des sozialrechtlichen Verwaltungsverfahrens und des sozialgerichtlichen Verfahrens.

(3) Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht erfordern besondere Sachkunde in dem ausländischen Recht oder in den Teilbereichen des ausländischen Rechts, für die eine Registrierung beantragt wird.

(4) Berufsbezeichnungen, die den Begriff „Inkasso“ enthalten, sowie die Berufsbezeichnung „Rentenberaterin“ oder „Rentenberater“ oder diesen zum Verwechseln ähnliche Bezeichnungen dürfen nur von entsprechend registrierten Personen geführt werden.

§ 12

Registrierungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Registrierung sind

1. persönliche Eignung und Zuverlässigkeit; die Zuverlässigkeit fehlt in der Regel,
 - a) wenn die Person in den letzten drei Jahren vor Antragstellung wegen eines Verbrechens oder eines die Berufsausübung betreffenden Vergehens rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - b) wenn die Vermögensverhältnisse der Person ungeordnet sind,
 - c) wenn in den letzten drei Jahren vor Antragstellung eine Registrierung nach § 14 oder eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 7 bis 9 der Bundesrechtsanwaltsordnung widerrufen, die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 14 Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung zurückgenommen oder nach § 7 der Bundesrechtsanwaltsordnung versagt worden oder ein Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft erfolgt ist,
2. theoretische und praktische Sachkunde in dem Bereich oder den Teilbereichen des § 10 Abs. 1, in denen die Rechtsdienstleistungen erbracht werden sollen,
3. eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 250 000 Euro für jeden Versicherungsfall.

(2) Die Vermögensverhältnisse einer Person sind in der Regel ungeordnet, wenn über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder sie in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung, § 915 der Zivilprozessordnung) eingetragen ist. Ungeordnete Vermögensverhältnisse liegen nicht vor, wenn im Fall der Insolvenzeröffnung die Gläubigerversammlung einer Fortführung des Unternehmens auf der Grundlage eines Insolvenzplans zugestimmt und das Gericht den Plan bestätigt hat, oder wenn die Vermögensinteressen der Rechtsuchenden aus anderen Gründen nicht konkret gefährdet sind.

(3) Die theoretische Sachkunde ist gegenüber der zuständigen Behörde durch Zeugnisse nachzuweisen.

Praktische Sachkunde setzt in der Regel eine mindestens zwei Jahre unter Anleitung erfolgte Berufsausübung oder praktische Berufsausbildung voraus. Besitzt die Person eine Berufsqualifikation, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erforderlich ist, um in dessen Gebiet einen in § 10 Abs. 1 genannten oder einen vergleichbaren Beruf auszuüben, oder hat sie einen solchen Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre vollzeitlich zwei Jahre in einem Mitgliedstaat ausgeübt, der diesen Beruf nicht reglementiert, so ist die Sachkunde unter Berücksichtigung dieser Berufsqualifikation oder Berufsausübung durch einen mindestens sechsmonatigen Anpassungslehrgang nachzuweisen.

(4) Juristische Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit müssen mindestens eine natürliche Person benennen, die alle nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 erforderlichen Voraussetzungen erfüllt (qualifizierte Person). Die qualifizierte Person muss in dem Unternehmen dauerhaft beschäftigt, in allen Angelegenheiten, die Rechtsdienstleistungen des Unternehmens betreffen, weisungsunabhängig und weisungsbefugt sowie zur Vertretung nach außen berechtigt sein. Registrierte Einzelpersonen können qualifizierte Personen benennen.

(5) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Registrierung nach den §§ 11 und 12 zu regeln, insbesondere die Anforderungen an die Sachkunde und ihren Nachweis einschließlich der Anerkennung und Zertifizierung privater Anbieter von Sachkundelehrgängen, an die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und den Anpassungslehrgang sowie, auch abweichend von den Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes für die Pflichtversicherung, an Inhalt und Ausgestaltung der Berufshaftpflichtversicherung.

§ 13

Registrierungsverfahren

(1) Der Antrag auf Registrierung ist an die für den

Ort der inländischen Hauptniederlassung zuständige Behörde zu richten. Hat eine Person im Inland keine Niederlassung, so kann sie den Antrag an jede nach § 19 für die Durchführung dieses Gesetzes zuständige Behörde richten. Mit dem Antrag, der alle nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a bis d in das Rechtsdienstleistungsregister einzutragenden Angaben enthalten muss, sind zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 4 beizubringen:

1. eine zusammenfassende Darstellung des beruflichen Ausbildungsgangs und der bisherigen Berufsausübung,
2. ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes,
3. eine Erklärung, ob ein Insolvenzverfahren anhängig oder in den letzten drei Jahren vor Antragstellung eine Eintragung in ein Schuldnerverzeichnis (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung, § 915 der Zivilprozessordnung) erfolgt ist,
4. eine Erklärung, ob in den letzten drei Jahren vor Antragstellung eine Registrierung oder eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft versagt, zurückgenommen oder widerrufen wurde oder ein Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft erfolgt ist, und, wenn dies der Fall ist, eine Kopie des Bescheids,
5. Unterlagen zum Nachweis der theoretischen und praktischen Sachkunde.

In den Fällen des § 12 Abs. 4 müssen die in Satz 3 genannten Unterlagen sowie Unterlagen zum Nachweis der in § 12 Abs. 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen für jede qualifizierte Person gesondert beigebracht werden.

(2) Die zuständige Behörde fordert die Antragstellerin oder den Antragsteller auf, den Nachweis über die Berufshaftpflichtversicherung sowie über die Erfüllung von Bedingungen beizubringen, wenn die Registrierungsvoraussetzungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 4 vorliegen. Sobald diese Nachweise erbracht sind, nimmt sie die Registrierung vor

und veranlasst ihre öffentliche Bekanntmachung im Rechtsdienstleistungsregister.

(3) Registrierte Personen oder ihre Rechtsnachfolger müssen alle Änderungen, die sich auf die Registrierung oder den Inhalt des Rechtsdienstleistungsregisters auswirken, der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich mitteilen. Diese veranlasst die notwendigen Registrierungen und ihre öffentliche Bekanntmachung im Rechtsdienstleistungsregister. Wirkt sich eine Verlegung der Hauptniederlassung auf die Zuständigkeit nach Absatz 1 Satz 1 aus, so gibt die Behörde den Vorgang an die Behörde ab, die für den Ort der neuen Hauptniederlassung zuständig ist. Diese unterrichtet die registrierte Person über die erfolgte Übernahme, registriert die Änderung und veranlasst ihre öffentliche Bekanntmachung im Rechtsdienstleistungsregister.

(4) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Registrierungsverfahrens zu regeln. Dabei sind insbesondere Aufbewahrungs- und Löschungsfristen vorzusehen.

§ 14

Widerruf der Registrierung

Die zuständige Behörde widerruft die Registrierung unbeschadet des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften,

1. wenn begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die registrierte Person oder eine qualifizierte Person die erforderliche persönliche Eignung oder Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt; dies ist in der Regel der Fall, wenn einer der in § 12 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gründe nachträglich eintritt oder die registrierte Person beharrlich Änderungsmitteilungen nach § 13 Abs. 3 Satz 1 unterlässt,
2. wenn die registrierte Person keine Berufshaftpflichtversicherung nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 mehr unterhält,

3. wenn begründete Tatsachen die Annahme dauerhaft unqualifizierter Rechtsdienstleistungen zum Nachteil der Rechtsuchenden oder des Rechtsverkehrs rechtfertigen; dies ist in der Regel der Fall, wenn die registrierte Person in erheblichem Umfang Rechtsdienstleistungen über die eingetragene Befugnis hinaus erbringt oder beharrlich gegen Auflagen verstößt,
4. wenn eine juristische Person oder eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, die keine weitere qualifizierte Person benannt hat, bei Ausscheiden der qualifizierten Person nicht innerhalb von sechs Monaten eine qualifizierte Person benennt.

§ 15

Vorübergehende Rechtsdienstleistungen

(1) Natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausübung eines in § 10 Abs. 1 genannten oder eines vergleichbaren Berufs rechtmäßig niedergelassen sind, dürfen diesen Beruf auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit denselben Befugnissen wie eine nach § 10 Abs. 1 registrierte Person vorübergehend und gelegentlich ausüben (vorübergehende Rechtsdienstleistungen). Wenn weder der Beruf noch die Ausbildung zu diesem Beruf im Staat der Niederlassung reglementiert sind, gilt dies nur, wenn die Person oder Gesellschaft den Beruf dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre ausgeübt hat. Ob Rechtsdienstleistungen vorübergehend und gelegentlich erbracht werden, ist insbesondere anhand ihrer Dauer, Häufigkeit, regelmäßigen Wiederkehr und Kontinuität zu beurteilen.

(2) Vorübergehende Rechtsdienstleistungen sind nur zulässig, wenn die Person oder Gesellschaft vor der ersten Erbringung von Dienstleistungen im Inland der nach § 13 Abs. 1 Satz 2 zuständigen Behörde in Textform Meldung erstattet. Die Meldung muss neben den nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a bis c im Rechtsdienstleistungsregister öffentlich bekanntzu-

machenden Angaben enthalten:

1. eine Bescheinigung darüber, dass die Person oder Gesellschaft in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig zur Ausübung eines der in § 10 Abs. 1 genannten Berufe oder eines vergleichbaren Berufs niedergelassen ist und dass ihr die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
2. einen Nachweis darüber, dass die Person oder Gesellschaft den Beruf im Staat der Niederlassung während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre rechtmäßig ausgeübt hat, wenn der Beruf dort nicht reglementiert ist,
3. eine Information über das Bestehen oder Nichtbestehen und den Umfang einer Berufshaftpflichtversicherung oder eines anderen individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht,
4. die Angabe der Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit im Inland zu erbringen ist.

§ 13 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Die Meldung ist jährlich zu wiederholen, wenn die Person oder Gesellschaft nach Ablauf eines Jahres erneut vorübergehende Rechtsdienstleistungen im Inland erbringen will. In diesem Fall ist die Information nach Satz 2 Nr. 3 erneut vorzulegen.

(3) Sobald die Meldung nach Absatz 2 vollständig vorliegt, nimmt die zuständige Behörde eine vorübergehende Registrierung oder ihre Verlängerung um ein Jahr vor und veranlasst die öffentliche Bekanntmachung im Rechtsdienstleistungsregister. Das Verfahren ist kostenfrei.

(4) Vorübergehende Rechtsdienstleistungen sind unter der in der Sprache des Niederlassungsstaats für die Tätigkeit bestehenden Berufsbezeichnung zu erbringen. Eine Verwechslung mit den in § 11 Abs. 4 aufgeführten Berufsbezeichnungen muss ausgeschlossen sein.

(5) Die zuständige Behörde kann einer vorübergehend registrierten Person oder Gesellschaft die weitere Erbringung von Rechtsdienstleistungen untersagen, wenn begründete Tatsachen die Annahme dauerhaft unqualifizierter Rechtsdienstleistungen zum Nachteil der Rechtsuchenden oder des Rechtsverkehrs rechtfertigen. Das ist in der Regel der Fall, wenn die Person oder Gesellschaft im Staat der Niederlassung nicht mehr rechtmäßig niedergelassen ist oder ihr die Ausübung der Tätigkeit dort untersagt wird, wenn sie nicht über die für die Ausübung der Berufstätigkeit im Inland erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt oder wenn sie beharrlich entgegen Absatz 4 eine unrichtige Berufsbezeichnung führt.

Teil 4

Rechtsdienstleistungsregister

§ 16

Inhalt des Rechtsdienstleistungsregisters

(1) Das Rechtsdienstleistungsregister dient der Information der Rechtsuchenden, der Personen, die Rechtsdienstleistungen anbieten, des Rechtsverkehrs und öffentlicher Stellen. Die Einsicht in das Rechtsdienstleistungsregister steht jedem unentgeltlich zu.

(2) Im Rechtsdienstleistungsregister werden unter Angabe der nach § 9 Abs. 1 oder § 13 Abs. 1 zuständigen Behörde und des Datums der jeweiligen Registrierung nur öffentlich bekanntgemacht:

1. die Registrierung von Personen, denen Rechtsdienstleistungen in einem oder mehreren der in § 10 Abs. 1 genannten Bereiche oder Teilbereiche erlaubt sind, unter Angabe
 - a) ihres Familiennamens und Vornamens, ihres Namens oder ihrer Firma einschließlich ihrer gesetzlichen Vertreter,
 - b) ihres Geburts- oder Gründungsjahres,
 - c) ihrer Geschäftsanschrift einschließlich der Anschriften aller Zweigstellen,

d) der für sie nach § 12 Abs. 4 benannten qualifizierten Personen unter Angabe des Familiennamens und Vornamens sowie des Geburtsjahres,

e) des Inhalts und Umfangs der Rechtsdienstleistungsbefugnis einschließlich erteilter Auflagen sowie der Angabe, ob es sich um eine vorübergehende Registrierung nach § 15 handelt und unter welcher Berufsbezeichnung die Rechtsdienstleistungen nach § 15 Abs. 4 im Inland zu erbringen sind,

2. die Registrierung von Personen oder Vereinigungen, denen die Erbringung von Rechtsdienstleistungen nach § 9 Abs. 1 bestandskräftig untersagt worden ist, unter Angabe

a) ihres Familiennamens und Vornamens, ihres Namens oder ihrer Firma einschließlich ihrer gesetzlichen Vertreter,

b) ihres Geburts- oder Gründungsjahres,

c) ihrer Anschrift,

d) der Dauer der Untersagung.

(3) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch eine zentrale und länderübergreifende Veröffentlichung im Internet unter der Adresse www.rechtsdienstleistungsregister.de. Die nach § 9 Abs. 1 oder § 13 Abs. 1 zuständige Behörde trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die von ihr im Rechtsdienstleistungsregister veröffentlichten Daten, insbesondere für die Rechtmäßigkeit ihrer Erhebung, die Zulässigkeit ihrer Veröffentlichung und ihre Richtigkeit. Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der öffentlichen Bekanntmachung im Internet zu regeln.

§ 17

Löschung von Veröffentlichungen

(1) Die im Rechtsdienstleistungsregister öffentlich bekanntgemachten Daten sind zu löschen

1. bei registrierten Personen mit dem Verzicht auf die Registrierung,
2. bei natürlichen Personen mit ihrem Tod,
3. bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit mit ihrer Beendigung,
4. bei Personen, deren Registrierung zurückgenommen oder widerrufen worden ist, mit der Bestandskraft der Entscheidung,
5. bei Personen oder Vereinigungen, denen die Erbringung von Rechtsdienstleistungen nach § 9 Abs. 1 untersagt ist, nach Ablauf der Dauer der Untersagung,
6. bei Personen oder Gesellschaften nach § 15 mit Ablauf eines Jahres nach der vorübergehenden Registrierung oder ihrer letzten Verlängerung, im Fall der Untersagung nach § 15 Abs. 5 mit Bestandskraft der Untersagung.

(2) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Lösungsverfahrens zu regeln.

Teil 5

Datenübermittlung und Zuständigkeiten, Bußgeldvorschriften

§ 18

Umgang mit personenbezogenen Daten

(1) Die zuständigen Behörden dürfen einander und anderen für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden Daten über Registrierungen nach § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1 und § 15 Abs. 3 übermitteln, soweit die Kenntnis der Daten zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist. Gerichte und Behörden dürfen der zuständigen Behörde personenbezogene Daten, deren Kenntnis für die Registrierung, den Widerruf der Registrierung oder für eine Untersagung nach § 9 Abs. 1 oder § 15 Abs. 5

erforderlich ist, übermitteln, soweit dadurch schutzwürdige Interessen der Person nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse der Person überwiegt.

(2) Die zuständige Behörde darf zum Zweck der Prüfung einer Untersagung nach § 15 Abs. 5 von der zuständigen Behörde des Staates der Niederlassung Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und über das Vorliegen berufsbezogener disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen anfordern und ihr zum Zweck der Prüfung weiterer Maßnahmen die Entscheidung über eine Untersagung nach § 15 Abs. 5 mitteilen. Sie leistet Amtshilfe, wenn die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union darum unter Berufung auf die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22) ersucht, und darf zu diesem Zweck personenbezogene Daten, deren Kenntnis für eine berufsbezogene disziplinarische oder strafrechtliche Maßnahme oder ein Beschwerdeverfahren erforderlich ist, von Gerichten und Behörden anfordern und an die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates übermitteln.

(3) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, die Einzelheiten des Umgangs mit personenbezogenen Daten, insbesondere der Veröffentlichung in dem Rechtsdienstleistungsregister, der Einsichtnahme in das Register, der Datenübermittlung und der Amtshilfe, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln. Dabei ist sicherzustellen, dass die Veröffentlichungen auch während der Datenübermittlung unversehrt, vollständig und aktuell bleiben und jederzeit ihrem Ursprung nach zugeordnet werden können.

§ 19

Zuständigkeit und Übertragung von Befugnissen

(1) Zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes sind die Landesjustizverwaltungen, die zugleich zuständige Stellen im Sinn des § 158c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag sind.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Aufgaben und Befugnisse, die den Landesjustizverwaltungen nach diesem Gesetz zustehen, durch Rechtsverordnung auf diesen nachgeordnete Behörden zu übertragen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

§ 20

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne die nach § 10 Abs. 1 erforderliche Registrierung eine dort genannte Rechtsdienstleistung erbringt,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Abs. 1 oder § 15 Abs. 5 zuwiderhandelt oder
3. entgegen § 11 Abs. 4 eine dort genannte Berufsbezeichnung oder Bezeichnung führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Artikel 2

Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG)

§ 1

Erlaubnisinhaber nach dem Rechtsberatungsgesetz

(1) Behördliche Erlaubnisse zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten von Erlaubnisinhabern, die nicht Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, erlöschen sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Erlaubnisinhaber können unter Vorlage ihrer Erlaubnisurkunde die Registrierung nach § 13 des Rechtsdienstleistungsgesetzes beantragen. Wird der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt, bleibt die Erlaubnis abweichend von Satz 1 bis zur Entscheidung über

den Antrag gültig.

(2) Behördliche Erlaubnisse zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten von Erlaubnisinhabern, die nach § 209 der Bundesrechtsanwaltsordnung in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommen sind (Kammerrechtsbeistände), erlöschen mit ihrem Ausscheiden aus der Rechtsanwaltskammer. Kammerrechtsbeistände, deren Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach § 209 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung auf eigenen Antrag widerrufen wird, können die Registrierung nach § 13 des Rechtsdienstleistungsgesetzes beantragen. Wird der Antrag innerhalb von drei Monaten nach dem Widerruf gestellt, bleibt die Erlaubnis abweichend von Satz 1 bis zur Entscheidung über den Antrag gültig.

(3) Inhaber einer Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 5 oder Nr. 6 des Rechtsberatungsgesetzes werden unter Angabe des Umfangs ihrer Erlaubnis als registrierte Personen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder Nr. 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes registriert. Erlaubnisinhaber, deren Erlaubnis sich auf andere Bereiche erstreckt oder deren Befugnisse über die in § 10 Abs. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes geregelten Befugnisse hinausgehen, werden gesondert oder zusätzlich zu ihrer Registrierung nach Satz 1 als Rechtsbeistände oder Erlaubnisinhaber registriert (registrierte Erlaubnisinhaber). Sie dürfen unter ihrer bisher geführten Berufsbezeichnung Rechtsdienstleistungen in allen Bereichen des Rechts erbringen, auf die sich ihre bisherige Erlaubnis erstreckt. Rechtsdienstleistungen auf den Gebieten des Steuerrechts und des gewerblichen Rechtsschutzes dürfen sie nur erbringen, soweit die bisherige Erlaubnis diese Gebiete ausdrücklich umfasst.

(4) Abweichend von § 13 des Rechtsdienstleistungsgesetzes prüft die zuständige Behörde vor der Registrierung nur, ob eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes besteht. Als qualifizierte Personen werden die zur Zeit der Antragstellung in der Erlaubnisurkunde bezeichneten Ausübungsberechtigten registriert. Kosten werden für die Registrierung und ihre öffentliche Bekanntmachung nicht erhoben. Die spätere Benennung qualifizierter

Personen ist nur für registrierte Personen nach § 10 Abs. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes und nicht für registrierte Erlaubnisinhaber möglich.

(5) Der Widerruf einer Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz steht dem Widerruf der Registrierung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c und § 13 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 des Rechtsdienstleistungsgesetzes gleich.

§ 2

Versicherungsberater

Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 2 können Personen mit einer Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiet der Versicherungsberatung (Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Rechtsberatungsgesetzes) nur eine Erlaubnis als Versicherungsberater nach § 34e Abs. 1 der Gewerbeordnung beantragen.

§ 3

Gerichtliche Vertretung

(1) Kammerrechtsbeistände stehen in den nachfolgenden Vorschriften einem Rechtsanwalt gleich:

1. § 79 Abs. 2 Satz 1, § 88 Abs. 2, § 121 Abs. 2, § 133 Abs. 2, §§ 135, 157, 169 Abs. 2, §§ 174, 195, 317 Abs. 4 Satz 2, § 397 Abs. 2 und § 811 Nr. 7 der Zivilprozessordnung,
2. § 13 Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 Satz 4 und § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
3. § 11 Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes,
4. § 73 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 6 Satz 4 des Sozialgerichtsgesetzes, wenn nicht die Erlaubnis das Sozial- und Sozialversicherungsrecht ausschließt,
5. § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 6 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung,
6. § 62 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 6 Satz 4 der Finanzge-

richtsordnung, wenn die Erlaubnis die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen umfasst.

(2) Registrierte Erlaubnisinhaber stehen im Sinn von § 79 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung, § 13 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 11 Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes, § 73 Abs. 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes, § 67 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung und § 62 Abs. 2 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung einem Rechtsanwalt gleich, soweit ihnen die gerichtliche Vertretung oder das Auftreten in der Verhandlung

1. nach dem Umfang ihrer bisherigen Erlaubnis,
2. als Prozessagent durch Anordnung der Justizverwaltung nach § 157 Abs. 3 der Zivilprozessordnung in der bis zum 30. Juni 2008 geltenden Fassung,
3. durch eine für die Erteilung der Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln vor den Sozialgerichten zuständige Stelle,
4. nach § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung in der bis zum 30. Juni 2008 geltenden Fassung oder
5. nach § 13 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der bis zum 30. Juni 2008 geltenden Fassung

gestattet war. In den Fällen der Nummern 1 bis 3 ist der Umfang der Befugnis zu registrieren und im Rechtsdienstleistungsregister bekanntzumachen.

(3) Das Gericht weist registrierte Erlaubnisinhaber, soweit sie nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 zur gerichtlichen Vertretung oder zum Auftreten in der Verhandlung befugt sind, durch unanfechtbaren Beschluss zurück. Prozesshandlungen eines nicht vertretungsbefugten Bevollmächtigten und Zustellungen oder Mitteilungen an diesen Bevollmächtigten sind bis zu seiner Zurückweisung wirksam. Das Gericht kann registrierten Erlaubnisinhabern durch unanfechtbaren Beschluss die weitere Vertretung oder das weitere Auftreten in der Verhandlung untersagen, wenn sie nicht in der Lage sind, das Sach- und

Streitverhältnis sachgerecht darzustellen. § 335 Abs. 1 Nr. 5 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

§ 4

**Vergütung
der registrierten Personen**

(1) Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz gilt für die Vergütung der Rentenberaterinnen und Rentenberater (registrierte Personen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes) sowie der registrierten Erlaubnisinhaber mit Ausnahme der Frachtprüferinnen und Frachtprüfer entsprechend. Richtet sich ihre Vergütung nach dem Gegenstandswert, haben sie den Auftraggeber vor Übernahme des Auftrags hierauf hinzuweisen.

(2) Den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen ist es untersagt, geringere Gebühren und Auslagen zu vereinbaren oder zu fordern, als das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vorsieht, soweit dieses nichts anderes bestimmt. Vereinbarungen, durch die ihre Vergütung vom Ausgang der Sache oder sonst vom Erfolg der Tätigkeit abhängig gemacht wird, sind unzulässig. Im Einzelfall darf besonderen Umständen in der Person des Auftraggebers, insbesondere dessen Bedürftigkeit, Rechnung getragen werden durch Ermäßigung oder Erlass von Gebühren oder Auslagen nach Erledigung des Auftrags.

(3) Für die Erstattung der Vergütung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen und der Kammerrechtsbeistände in einem gerichtlichen Verfahren gelten die Vorschriften der Verfahrensordnungen über die Erstattung der Vergütung eines Rechtsanwalts entsprechend.

(4) Die Erstattung der Vergütung von Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes), für die Vertretung im Zwangsvollstreckungsverfahren richtet sich nach § 788 der Zivilprozessordnung. Ihre Vergütung für die Vertretung im gerichtlichen Mahnverfahren ist bis zu einem Betrag von 25 Euro nach § 91 Abs. 1 der Zivilprozessordnung erstattungsfähig.

§ 5

**Diplom-Juristen
aus dem Beitrittsgebiet**

Personen, die in dem in Artikel 1 § 1 des Einigungsvertrags genannten Gebiet ein rechtswissenschaftliches Studium als Diplom-Jurist an einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen haben und nach dem 3. Oktober 1990 zum Richter, Staatsanwalt oder Notar ernannt, im höheren Verwaltungsdienst beschäftigt oder als Rechtsanwalt zugelassen wurden, stehen in den nachfolgenden Vorschriften einer Person mit Befähigung zum Richteramt gleich:

1. § 6 Abs. 2 Satz 1 und § 7 Abs. 2 Satz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes,
2. § 78 Abs. 4 und § 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 der Zivilprozessordnung,
3. § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
4. § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, Abs. 4 Satz 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes,
5. § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, Abs. 4 Satz 3 und 4 des Sozialgerichtsgesetzes,
6. § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, Abs. 4 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung,
7. § 62 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, Abs. 4 Satz 4 der Finanzgerichtsordnung,
8. § 97 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Patentgesetzes,
9. § 81 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Markengesetzes.

§ 6

Schutz der Berufsbezeichnung

Die Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand“ oder eine ihr zum Verwechseln ähnliche Bezeichnung darf nur von Kammerrechtsbeiständen und registrierten Rechtsbeiständen geführt werden.

§ 7

**Übergangsvorschrift für
Anträge nach dem Rechtsberatungsgesetz**

Über Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 1 des Rechtsberatungsgesetzes, die vor dem 1. Juli 2008 gestellt worden sind, ist nach bisherigem Recht zu entscheiden.

Artikel 3

**Änderung
der Bundesnotarordnung**

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Diese Anzeigepflicht gilt auch für berufliche Verbindungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Beurkundungsgesetzes.“

b) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „beteiligten Berufsangehörigen“ durch das Wort „Beteiligten“ ersetzt.

2. Dem § 93 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch für Dritte, mit denen eine berufliche Verbindung im Sinne von § 27 Abs. 1 Satz 2 besteht oder bestanden hat.“

Artikel 4

**Änderung
der Bundesrechtsanwaltsordnung**

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 3 des Gesetzes vom 23.

November 2007 (BGBl. I S. 2631), wird wie folgt geändert:

1. § 49b Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Abtretung von Vergütungsforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an Rechtsanwälte oder rechtsanwaltliche Berufsausübungsgemeinschaften (§ 59a) ist zulässig. Im Übrigen sind Abtretung oder Übertragung nur zulässig, wenn eine ausdrückliche, schriftliche Einwilligung des Mandanten vorliegt oder die Forderung rechtskräftig festgestellt ist. Vor der Einwilligung ist der Mandant über die Informationspflicht des Rechtsanwalts gegenüber dem neuen Gläubiger oder Einziehungsermächtigten aufzuklären. Der neue Gläubiger oder Einziehungsermächtigte ist in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet wie der beauftragte Rechtsanwalt.“

1a. § 52 wird aufgehoben.

2. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

3. § 59a wird wie folgt gefasst:

„§ 59a

Berufliche Zusammenarbeit

(1) Rechtsanwälte dürfen sich mit Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer und der Patentanwaltskammer, mit Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zur gemeinschaftlichen Berufsausübung im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse verbinden. § 137 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung und die Bestimmungen, die die Vertretung bei Gericht betreffen, stehen nicht entgegen. Rechtsanwälte, die zugleich Notar sind, dürfen eine solche Verbindung nur bezogen auf ihre anwaltliche Berufsausübung ein-

gehen. Im Übrigen richtet sich die Verbindung mit Rechtsanwälten, die zugleich Notar sind, nach den Bestimmungen und Anforderungen des notariellen Berufsrechts.

(2) Eine gemeinschaftliche Berufsausübung ist Rechtsanwälten auch gestattet:

1. mit Angehörigen von Rechtsanwaltsberufen aus Staaten, die nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland oder nach § 206 berechtigt sind, sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes niederzulassen und ihre Kanzlei im Ausland unterhalten,
2. mit Patentanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern anderer Staaten, die einen in der Ausbildung und den Befugnissen den Berufen nach der Patentanwaltsordnung, dem Steuerberatungsgesetz oder der Wirtschaftsprüferordnung entsprechenden Beruf ausüben und mit Patentanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Beruf gemeinschaftlich ausüben dürfen.

(3) Für Bürogemeinschaften gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

4. § 59e wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 59a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3“ durch die Angabe „§ 59a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.
- d) Im neuen Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 59a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

5. § 59f Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 59a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3“ durch die Angabe „§ 59e Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

6. In § 59h Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 59e Abs. 1 und 3“ durch die Angabe „§ 59e Abs. 1 und 2“ ersetzt.

7. (entfallen)

8. § 209 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Beurkundungsgesetzes

§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„7. Angelegenheiten einer Person, für die der Notar, eine Person im Sinn der Nummer 4 oder eine mit dieser im Sinn der Nummer 4 oder in einem verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) verbundene Person außerhalb einer Amtstätigkeit in derselben Angelegenheit bereits tätig war oder ist, es sei denn, diese Tätigkeit wurde im Auftrag aller Personen ausgeübt, die an der Beurkundung beteiligt sein sollen,“.

Artikel 6

(entfallen)

Artikel 7

Änderung der Patentanwaltsordnung

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 7 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl.

I S. 2631), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist, ist der Patentanwalt in den Fällen der Absätze 1 und 2 als Bevollmächtigter vertretungsbefugt.“

2. § 43a Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Abtretung von Vergütungsforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an Patentanwälte, Rechtsanwälte oder anwaltliche Berufsausübungsgemeinschaften (§ 52a, § 59a der Bundesrechtsanwaltsordnung) ist zulässig. Im Übrigen sind Abtretung oder Übertragung nur zulässig, wenn eine ausdrückliche, schriftliche Einwilligung des Mandanten vorliegt oder die Forderung rechtskräftig festgestellt ist. Vor der Einwilligung ist der Mandant über die Informationspflicht des Patentanwalts gegenüber dem neuen Gläubiger oder Einziehungsermächtigten aufzuklären. Der neue Gläubiger oder Einziehungsermächtigte ist in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet wie der beauftragte Patentanwalt.“

3. § 52a wird wie folgt gefasst:

„§ 52a

Berufliche Zusammenarbeit

(1) Patentanwälte dürfen sich mit Mitgliedern der Patentanwaltskammer und einer Rechtsanwaltskammer, mit Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zur gemeinschaftlichen Berufsausübung im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse verbinden. Die Verbindung mit Rechtsanwälten, die zugleich Notar sind, richtet sich nach den Bestimmungen und Anforderungen des notariellen Berufsrechts.

(2) Eine gemeinschaftliche Berufsausübung ist Patentanwälten auch gestattet:

1. mit Angehörigen von Patentanwaltsberufen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Staaten, die nach § 154a berechtigt

sind, sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes niederzulassen und ihre Kanzlei im Ausland unterhalten,

2. mit Rechtsanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern anderer Staaten, die einen in der Ausbildung und den Befugnissen den Berufen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung, dem Steuerberatungsgesetz oder der Wirtschaftsprüferordnung entsprechenden Beruf ausüben und mit Rechtsanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Beruf gemeinschaftlich ausüben dürfen.

(3) Für Bürogemeinschaften gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

4. § 52e wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 52a Abs. 3 Nr. 1 genannten Berufe und Rechtsanwälte anderer Staaten im Sinn des § 52a Abs. 3 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 52a Abs. 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.

5. § 52f Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

6. In § 52h Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 52e Abs. 1 und 3“ durch die Angabe „§ 52e Abs. 1 und 2“ ersetzt.

7. (entfallen)

8. § 156 Satz 2 und § 186 werden aufgehoben.

Artikel 8

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 370), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 157 wie folgt gefasst:

„§ 157 Untervertretung in der Verhandlung“.

2. § 78 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich als Beteiligte für die Nichtzulassungsbeschwerde und die Rechtsbeschwerde nach § 621e Abs. 2 durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.“

3. § 79 wird wie folgt gefasst:

„§ 79

Parteiprozess

(1) Soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist, können die Parteien den Rechtsstreit selbst führen. Parteien, die eine fremde oder ihnen zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretene Geldforderung geltend machen, müssen sich durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen, soweit sie nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 zur Vertretung des Gläubigers befugt wären oder eine Forderung einziehen, deren ursprünglicher Gläubiger sie sind.

(2) Die Parteien können sich durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vertretungsbefugt nur

1. Beschäftigte der Partei oder eines mit ihr ver-

bundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes); Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen,

2. volljährige Familienangehörige (§ 15 der Abgabenordnung, § 11 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), Personen mit Befähigung zum Richteramt und Streitgenossen, wenn die Vertretung nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht,

3. Verbraucherzentralen und andere mit öffentlichen Mitteln geförderte Verbraucherverbände bei der Einziehung von Forderungen von Verbrauchern im Rahmen ihres Aufgabenbereichs,

4. Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes) im Mahnverfahren bis zur Abgabe an das Streitgericht, bei Vollstreckungsanträgen im Verfahren der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen wegen Geldforderungen einschließlich des Verfahrens zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung und des Antrags auf Erlass eines Haftbefehls, jeweils mit Ausnahme von Verfahrenshandlungen, die ein Streitiges Verfahren einleiten oder innerhalb eines Streitigen Verfahrens vorzunehmen sind.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter.

- (3) Das Gericht weist Bevollmächtigte, die nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 vertretungsbefugt sind, durch unanfechtbaren Beschluss zurück. Prozesshandlungen eines nicht vertretungsbefugten Bevollmächtigten und Zustellungen oder Mitteilungen an diesen Bevollmächtigten sind bis

zu seiner Zurückweisung wirksam. Das Gericht kann den in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Bevollmächtigten durch unanfechtbaren Beschluss die weitere Vertretung untersagen, wenn sie nicht in der Lage sind, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen.

(4) Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor einem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören. Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.“

4. § 80 wird wie folgt gefasst:

„§ 80

Prozessvollmacht

Die Vollmacht ist schriftlich zu den Gerichtsakten einzureichen. Sie kann nachgereicht werden; hierfür kann das Gericht eine Frist bestimmen.“

5. § 90 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In der Verhandlung können die Parteien mit Beiständen erscheinen. Beistand kann sein, wer in Verfahren, in denen die Partei den Rechtsstreit selbst führen kann, als Bevollmächtigter zur Vertretung in der Verhandlung befugt ist. Das Gericht kann andere Personen als Beistand zulassen, wenn dies sachdienlich ist und hierfür nach den Umständen des Einzelfalls ein Bedürfnis besteht. § 79 Abs. 3 Satz 1 und 3 und Abs. 4 gilt entsprechend.“

6. § 157 wird wie folgt gefasst:

„§ 157

Untervertretung in der Verhandlung

Der bevollmächtigte Rechtsanwalt kann in Verfahren, in denen die Parteien den Rechtsstreit selbst führen können, zur Vertretung in der Verhandlung einen Referendar bevollmächtigen, der im Vorbereitungsdienst bei ihm beschäftigt ist.“

7. § 158 Satz 2 wird aufgehoben.

- 7a. In § 160a Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Soweit das Gericht über eine zentrale Datenspeichereinrichtung verfügt, können die vorläufigen Aufzeichnungen an Stelle der Aufbewahrung nach Satz 1 auf der zentralen Datenspeichereinrichtung gespeichert werden.“

8. In § 335 Abs. 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. wenn in den Fällen des § 79 Abs. 3 die Zurückweisung des Bevollmächtigten oder die Untersagung der weiteren Vertretung erst in dem Termin erfolgt oder der nicht erschienenen Partei nicht rechtzeitig mitgeteilt worden ist.“

Artikel 8a

Weitere Änderung der Zivilprozessordnung zum 1. Dezember 2008

§ 690 Abs. 3 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Antrag kann in einer nur maschinell lesbaren Form übermittelt werden, wenn diese dem Gericht für seine maschinelle Bearbeitung geeignet erscheint. Wird der Antrag von einem Rechtsanwalt oder einer registrierten Person nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes gestellt, ist nur diese Form der Antragstellung zulässig. Der handschriftlichen Unterzeichnung bedarf es nicht, wenn in anderer Weise gewährleistet ist, dass der Antrag nicht ohne den Willen des Antragstellers übermittelt wird.“

Artikel 8b

Änderung des 2. Justizmodernisierungsgesetzes

Das 2. Justizmodernisierungsgesetz vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 10 Nr. 8 wird aufgehoben.
2. In Artikel 28 Abs. 2 werden im ersten Teilsatz das Wort „treten“ durch das Wort „tritt“ ersetzt und die Wörter „und Artikel 10 Nr. 8 am 1. Dezember 2008“ gestrichen.

Artikel 9

Änderung der Insolvenzordnung

Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 509), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 174 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Vertretung des Gläubigers im Verfahren nach diesem Abschnitt sind auch Personen befugt, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes).“

2. § 305 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Vertretung des Gläubigers gilt § 174 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.“

Artikel 9a

Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

Das Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 509), wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 103 wird folgender Satz angefügt:

„Öffentliche Bekanntmachungen nach der Gesamtvollstreckungsordnung, die bisher im Bundesanzeiger veröffentlicht worden sind, erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.“

2. Dem Artikel 103c Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„In solchen Insolvenzverfahren erfolgen alle durch das Gericht vorzunehmenden öffentlichen Bekanntmachungen unbeschadet von Absatz 2 nur nach Maßgabe des § 9 der Insolvenzordnung. § 188 Satz 3 der Insolvenzordnung ist auch auf Insolvenzverfahren anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) am 18. Dezember 2007 eröffnet worden sind.“

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§ 13 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 9 Abs. 4 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 13

(1) Soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist, können die Beteiligten das Verfahren selbst betreiben.

(2) Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte, soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist, vertretungsbefugt nur

1. Beschäftigte des Beteiligten oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes); Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen

zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen,

2. volljährige Familienangehörige (§ 15 der Abgabenordnung, § 11 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), Personen mit Befähigung zum Richteramt und die Beteiligten, wenn die Vertretung nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht,

3. Notare.

(3) Das Gericht weist Bevollmächtigte, die nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 vertretungsbefugt sind, durch unanfechtbaren Beschluss zurück. Verfahrenshandlungen, die ein nicht vertretungsbefugter Bevollmächtigter bis zu seiner Zurückweisung vorgenommen hat, und Zustellungen oder Mitteilungen an diesen Bevollmächtigten sind wirksam. Das Gericht kann den in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Bevollmächtigten durch unanfechtbaren Beschluss die weitere Vertretung untersagen, wenn sie nicht in der Lage sind, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen.

(4) Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(5) Die Vollmacht ist schriftlich zu den Gerichtsakten einzureichen. Sie kann nachgereicht werden; hierfür kann das Gericht eine Frist bestimmen. Der Mangel der Vollmacht kann in jeder Lage des Verfahrens geltend gemacht werden. Das Gericht hat den Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen, wenn nicht als Bevollmächtigter ein Rechtsanwalt oder Notar auftritt.

(6) Die Beteiligten können mit Beiständen erscheinen. Beistand kann sein, wer in Verfahren, in denen die Beteiligten das Verfahren selbst betreiben können, als Bevollmächtigter zur Vertretung befugt ist. Das Gericht kann andere Personen als Beistand

zulassen, wenn dies sachdienlich ist und hierfür nach den Umständen des Einzelfalls ein Bedürfnis besteht. Absatz 3 Satz 1 und 3 und Absatz 4 gelten entsprechend. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit es nicht von diesem sofort widerrufen oder berichtigt wird.“

Artikel 10a

Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 317-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 15d des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

(1) Als Bevollmächtigte sind, soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist, auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder vertretungsbefugt. Sie handeln durch ihre Organe und mit der Verfahrensvertretung beauftragten Vertreter.

(2) Ehrenamtliche Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören. Das Gericht weist Bevollmächtigte, die nicht vertretungsbefugt sind, durch unanfechtbaren Beschluss zurück. Verfahrenshandlungen eines nicht vertretungsbefugten Bevollmächtigten und Zustellungen oder Mitteilungen an diesen Bevollmächtigten sind bis zu seiner Zurückweisung wirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten für Beistände entsprechend.“

2. § 48 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „§ 19“ wird durch die Angabe „Die §§ 13 und 19“ ersetzt.

- b) Das Wort „ist“ wird durch das Wort „sind“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Prozessvertretung

(1) Die Parteien können vor dem Arbeitsgericht den Rechtsstreit selbst führen. Parteien, die eine fremde oder ihnen zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretene Geldforderung geltend machen, müssen sich durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen, soweit sie nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 zur Vertretung des Gläubigers befugt wären oder eine Forderung einziehen, deren ursprünglicher Gläubiger sie sind.

(2) Die Parteien können sich durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vor dem Arbeitsgericht vertretungsbefugt nur

1. Beschäftigte der Partei oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes); Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen,
2. volljährige Familienangehörige (§ 15 der Abgabenordnung, § 11 des Lebenspartnerschaftsge-

setzes), Personen mit Befähigung zum Richteramt und Streitgenossen, wenn die Vertretung nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht,

3. selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
4. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,

5. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in Nummer 4 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter.

(3) Das Gericht weist Bevollmächtigte, die nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 vertretungsbefugt sind, durch unanfechtbaren Beschluss zurück. Prozesshandlungen eines nicht vertretungsbefugten Bevollmächtigten und Zustellungen oder Mitteilungen an diesen Bevollmächtigten sind bis zu seiner Zurückweisung wirksam. Das Gericht kann den in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Bevollmächtigten durch unanfechtbaren Beschluss die weitere Vertretung untersagen, wenn sie nicht in der Lage sind, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen.

(4) Vor dem Bundesarbeitsgericht und dem Landesarbeitsgericht müssen sich die Parteien, außer im Verfahren vor einem beauftragten oder ersuchten Richter und bei Prozesshandlungen, die vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgenommen werden können, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind außer

Rechtsanwälten nur die in Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 bezeichneten Organisationen zugelassen. Diese müssen in Verfahren vor dem Bundesarbeitsgericht durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln. Eine Partei, die nach Maßgabe des Satzes 2 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten; Satz 3 bleibt unberührt.

(5) Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören. Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(6) In der Verhandlung können die Parteien mit Beiständen erscheinen. Beistand kann sein, wer in Verfahren, in denen die Parteien den Rechtsstreit selbst führen können, als Bevollmächtigter zur Vertretung in der Verhandlung befugt ist. Das Gericht kann andere Personen als Beistand zulassen, wenn dies sachdienlich ist und hierfür nach den Umständen des Einzelfalls ein Bedürfnis besteht. Absatz 3 Satz 1 und 3 und Absatz 5 gelten entsprechend. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von der Partei vorgebracht, soweit es nicht von dieser sofort widerrufen oder berichtigt wird.“

2. In § 12a Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 2, 4 und 5“ durch die Angabe „Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und 5“ ersetzt.

3. In § 55 Abs. 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:

„9. im Fall des § 11 Abs. 3 über die Zurückweisung des Bevollmächtigten oder die Untersagung der weiteren Vertretung.“

4. In § 87 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Abs. 1 bis 3 und 5“ ersetzt.

5. § 89 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Einlegung und Begründung der Beschwerde gilt § 11 Abs. 4 und 5 entsprechend.“

6. In § 92 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Abs. 1 bis 3 und 5“ ersetzt.

7. § 94 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde gilt § 11 Abs. 4 und 5 entsprechend.“

8. In § 105 Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554), wird wie folgt geändert:

1. In § 63 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 73 Abs. 6 Satz 3 und § 166 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 9“ ersetzt.

2. In § 71 Abs. 3 werden das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „oder besonders Beauftragte“ gestrichen.

3. § 73 wird wie folgt gefasst:

„§ 73

(1) Die Beteiligten können vor dem Sozialgericht und dem Landessozialgericht den Rechtsstreit selbst führen.

(2) Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vor dem Sozialgericht und dem Landessozialgericht vertretungsbefugt nur

1. Beschäftigte des Beteiligten oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes); Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen,
2. volljährige Familienangehörige (§ 15 der Abgabenordnung, § 11 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), Personen mit Befähigung zum Richteramt und Streitgenossen, wenn die Vertretung nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht,
3. Rentenberater im Umfang ihrer Befugnisse nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes,
4. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Angelegenheiten nach den §§ 28h und 28p des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,
5. selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
6. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
7. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
8. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung,

die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,

9. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 bis 8 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. § 157 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(3) Das Gericht weist Bevollmächtigte, die nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 vertretungsbefugt sind, durch unanfechtbaren Beschluss zurück. Prozesshandlungen eines nicht vertretungsbefugten Bevollmächtigten und Zustellungen oder Mitteilungen an diesen Bevollmächtigten sind bis zu seiner Zurückweisung wirksam. Das Gericht kann den in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Bevollmächtigten durch unanfechtbaren Beschluss die weitere Vertretung untersagen, wenn sie nicht in der Lage sind, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen. Satz 3 gilt nicht für Beschäftigte eines Sozialleistungsträgers oder eines Spitzenverbandes der Sozialversicherung.

(4) Vor dem Bundessozialgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind außer den in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Personen nur die in Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 bis 9 bezeichneten Organisationen

zugelassen. Diese müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des Satzes 2 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten; Satz 3 bleibt unberührt.

(5) Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören. Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(6) Die Vollmacht ist schriftlich zu den Gerichtsakten einzureichen. Sie kann nachgereicht werden; hierfür kann das Gericht eine Frist bestimmen. Der Mangel der Vollmacht kann in jeder Lage des Verfahrens geltend gemacht werden. Das Gericht hat den Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen, wenn nicht als Bevollmächtigter ein Rechtsanwalt auftritt. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, sind die Zustellungen oder Mitteilungen des Gerichts an ihn zu richten. Im Übrigen gelten die §§ 81, 83 bis 86 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(7) In der Verhandlung können die Beteiligten mit Beiständen erscheinen. Beistand kann sein, wer in Verfahren, in denen die Beteiligten den Rechtsstreit selbst führen können, als Bevollmächtigter zur Vertretung in der Verhandlung befugt ist. Das Gericht kann andere Personen als Beistand zulassen, wenn dies sachdienlich ist und hierfür nach den Umständen des Einzelfalls ein Bedürfnis besteht. Absatz 3 Satz 1 und 3 und Absatz 5 gelten entsprechend. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht,

soweit es nicht von diesem sofort widerrufen oder berichtigt wird.“

4. In § 73a Abs. 2 wird die Angabe „§ 73 Abs. 6 Satz 3“ durch die Angabe „§ 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 bis 9“ ersetzt.
5. In § 85 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 73 Abs. 6 Satz 3 und 4“ durch die Angabe „§ 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 9“ ersetzt.
6. § 111 Abs. 3 wird aufgehoben.
7. In § 115 Satz 2 wird die Angabe „§ 73 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 73 Abs. 3 Satz 1 und 3“ ersetzt.
- 7a. In § 120 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 73 Abs. 6 Satz 3 und 4“ durch die Angabe „§ 73 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 bis 9“ ersetzt.
8. Die §§ 166 und 178a Abs. 2 Satz 5 werden aufgehoben.

Artikel 13

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), wird wie folgt geändert:

1. In § 62 Abs. 3 werden das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „oder besonders Beauftragte“ gestrichen.
2. § 67 wird wie folgt gefasst:

„§ 67

(1) Die Beteiligten können vor dem Verwaltungsgericht den Rechtsstreit selbst führen.

(2) Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deut-

schen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vor dem Verwaltungsgericht vertretungsbefugt nur

1. Beschäftigte des Beteiligten oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes); Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen,
2. volljährige Familienangehörige (§ 15 der Abgabenordnung, § 11 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), Personen mit Befähigung zum Richteramt und Streitgenossen, wenn die Vertretung nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht,
3. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesent-

lich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten,

7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter.

(3) Das Gericht weist Bevollmächtigte, die nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 vertretungsbefugt sind, durch unanfechtbaren Beschluss zurück. Prozesshandlungen eines nicht vertretungsbefugten Bevollmächtigten und Zustellungen oder Mitteilungen an diesen Bevollmächtigten sind bis zu seiner Zurückweisung wirksam. Das Gericht kann den in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Bevollmächtigten durch unanfechtbaren Beschluss die weitere Vertretung untersagen, wenn sie nicht in der Lage sind, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen.

(4) Vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht oder einem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen

Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Sätze 3 und 5 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

(5) Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören. Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(6) Die Vollmacht ist schriftlich zu den Gerichtsakten einzureichen. Sie kann nachgereicht werden; hierfür kann das Gericht eine Frist bestimmen. Der Mangel der Vollmacht kann in jeder Lage des Verfahrens geltend gemacht werden. Das Gericht hat den Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen, wenn nicht als Bevollmächtigter ein Rechtsanwalt auftritt. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, sind die Zustellungen oder Mitteilungen des Gerichts an ihn zu richten.

(7) In der Verhandlung können die Beteiligten mit Beiständen erscheinen. Beistand kann sein, wer in Verfahren, in denen die Beteiligten den Rechtsstreit selbst führen können, als Bevollmächtigter zur Vertretung in der Verhandlung befugt ist. Das Gericht kann andere Personen als Beistand zulassen, wenn dies sachdienlich ist und hierfür nach den Umständen des Einzelfalls ein Bedürfnis besteht. Absatz 3 Satz 1 und 3 und Absatz 5 gelten entsprechend. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit es nicht von diesem sofort widerrufen oder berichtigt wird.“

3. In § 100 wird die Angabe „§ 67 Abs. 1 und 3“ jeweils durch die Angabe „§ 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 6“ ersetzt.

4. In § 147 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 67 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 67 Abs. 4“ ersetzt.

5. In § 152a Abs. 2 Satz 5 wird die Angabe „§ 67 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 67 Abs. 4“ ersetzt.

6. In § 162 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers“ durch die Wörter „einer der in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 genannten Personen“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262, 2002 I S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098), wird wie folgt geändert:

1. § 62 wird wie folgt gefasst:

„§ 62

(1) Die Beteiligten können vor dem Finanzgericht den Rechtsstreit selbst führen.

(2) Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer als Bevollmächtigten vertreten lassen; zur Vertretung berechtigt sind auch Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch solche Personen handeln. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vor dem Finanzgericht vertretungsbefugt nur

1. Beschäftigte des Beteiligten oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes); Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von

ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen,

2. volljährige Familienangehörige (§ 15 der Abgabenordnung, § 11 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), Personen mit Befähigung zum Richteramt und Streitgenossen, wenn die Vertretung nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht,
3. Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes,
4. landwirtschaftliche Buchstellen im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 4 Nr. 8 des Steuerberatungsgesetzes,
5. Lohnsteuerhilfvereine im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 4 Nr. 11 des Steuerberatungsgesetzes,
6. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in Nummer 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter.

(3) Das Gericht weist Bevollmächtigte, die nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 vertretungsbefugt sind, durch unanfechtbaren Beschluss zurück. Prozesshandlungen eines nicht vertretungsbefugten Bevollmächtigten und Zustellungen oder Mitteilungen an diesen Bevollmächtigten sind bis zu seiner Zurückweisung wirksam. Das Gericht kann den in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Bevollmächtigten durch unanfechtbaren Beschluss die weitere Vertretung untersagen, wenn sie nicht in der Lage sind, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen.

(4) Vor dem Bundesfinanzhof müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesfinanzhof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Personen und Gesellschaften zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des Satzes 3 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

(5) Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören. Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(6) Die Vollmacht ist schriftlich zu den Gerichtsakten einzureichen. Sie kann nachgereicht werden; hierfür kann das Gericht eine Frist bestimmen. Der Mangel der Vollmacht kann in jeder Lage des Verfahrens geltend gemacht werden. Das Gericht hat den Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen, wenn nicht als Bevollmächtigter eine in Absatz 2 Satz 1 bezeichnete Person oder Gesellschaft auftritt. Ist ein Bevollmächtigter be-

stellt, sind die Zustellungen oder Mitteilungen des Gerichts an ihn zu richten.

(7) In der Verhandlung können die Beteiligten mit Beiständen erscheinen. Beistand kann sein, wer in Verfahren, in denen die Beteiligten den Rechtsstreit selbst führen können, als Bevollmächtigter zur Vertretung in der Verhandlung befugt ist. Das Gericht kann andere Personen als Beistand zulassen, wenn dies sachdienlich ist und hierfür nach den Umständen des Einzelfalls ein Bedürfnis besteht. Absatz 3 Satz 1 und 3 und Absatz 5 gelten entsprechend. Das von dem Beistand Vorgetragene gelten als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit es nicht von diesem sofort widerrufen oder berichtigt wird.“

2. Die §§ 62a und 133a Abs. 2 Satz 5 werden aufgehoben.

Artikel 15 Änderung des Patentgesetzes

Das Patentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614), wird wie folgt geändert:

1. § 97 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch folgende Absätze 1 bis 4 ersetzt:

„(1) Die Beteiligten können vor dem Patentgericht den Rechtsstreit selbst führen. § 25 bleibt unberührt.

(2) Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder Patentanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vor dem Patentgericht vertretungsbefugt nur

1. Beschäftigte des Beteiligten oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes); Behörden und juristische Personen

des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen,

2. volljährige Familienangehörige (§ 15 der Abgabenordnung, § 11 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), Personen mit Befähigung zum Richteramt und Streitgenossen, wenn die Vertretung nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter.

(3) Das Gericht weist Bevollmächtigte, die nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 vertretungsbefugt sind, durch unanfechtbaren Beschluss zurück. Prozesshandlungen eines nicht vertretungsbefugten Bevollmächtigten und Zustellungen oder Mitteilungen an diesen Bevollmächtigten sind bis zu seiner Zurückweisung wirksam. Das Gericht kann den in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Bevollmächtigten durch unanfechtbaren Beschluss die weitere Vertretung untersagen, wenn sie nicht in der Lage sind, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen.

(4) Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 5 und 6.

2. § 102 Abs. 5 Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 16 Änderung des Markengesetzes

Das Markengesetz vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156, 1996 I S. 682), zuletzt ge-

ändert durch Artikel 4 Abs. 19 des Gesetzes vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171), wird wie folgt geändert:

1. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch folgende Absätze 1 bis 4 ersetzt:

„(1) Die Beteiligten können vor dem Patentgericht den Rechtsstreit selbst führen. § 96 bleibt unberührt.

(2) Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder Patentanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vor dem Patentgericht vertretungsbefugt nur

1. Beschäftigte des Beteiligten oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes); Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen,

2. volljährige Familienangehörige (§ 15 der Abgabenordnung, § 11 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), Personen mit Befähigung zum Richteramt und Streitgenossen, wenn die Vertretung nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter.

(3) Das Gericht weist Bevollmächtigte, die nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 vertretungsbefugt sind, durch unanfechtbaren Beschluss zurück. Prozesshandlungen eines nicht vertretungsbefugten Bevollmächtigten und Zustellungen oder Mitteilungen an diesen

Bevollmächtigten sind bis zu seiner Zurückweisung wirksam. Das Gericht kann den in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Bevollmächtigten durch unanfechtbaren Beschluss die weitere Vertretung untersagen, wenn sie nicht in der Lage sind, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen.

(4) Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 5 und 6.

2. § 85 Abs. 5 Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 17

Änderung des Strafgesetzbuches

In § 203 Abs. 1 Nr. 6 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch das Gesetz vom 26. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2523) geändert worden ist, werden nach dem Wort „privatärztlichen“ die Wörter „oder anwaltlichen“ eingefügt.

Artikel 18

Änderung kostenrechtlicher Vorschriften

(1) Das Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 370), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 66 Abs. 5 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Bevollmächtigung gelten die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend.“

2. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „§ 66 Abs.

3, 4, 5 Satz 1 und 4 und Abs. 6“ durch die Angabe „§ 66 Abs. 3, 4, 5 Satz 1, 2 und 5 sowie Abs. 6“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 6 wird die Angabe „§ 66 Abs. 3 Satz 1 bis 3, Abs. 5 Satz 1 und 4 und Abs. 6“ durch die Angabe „§ 66 Abs. 3 Satz 1 bis 3, Abs. 5 Satz 1, 2 und 5 sowie Abs. 6“ ersetzt.

3. In § 69 Satz 2 wird die Angabe „§ 66 Abs. 3, 4, 5 Satz 1 und 4, Abs. 6 und 8“ durch die Angabe „§ 66 Abs. 3, 4, 5 Satz 1, 2 und 5, Abs. 6 und 8“ ersetzt.

4. In § 69a Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 66 Abs. 5 Satz 1“ durch die Angabe „§ 66 Abs. 5 Satz 1 und 2“ ersetzt.

(2) Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 Abs. 6 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Bevollmächtigung gelten die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend.“

2. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 5 wird die Angabe „§ 14 Abs. 4, 5, 6 Satz 1 und 3 und Abs. 7“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 4, 5, 6 Satz 1, 2 und 4 sowie Abs. 7“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 6 wird die Angabe „§ 14 Abs. 4 Satz 1 bis 3, Abs. 6 Satz 1 und 3 und Abs. 7“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 4 Satz 1 bis 3, Abs. 6 Satz 1, 2 und 4 sowie Abs. 7“ ersetzt.

3. In § 157a Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 14 Abs. 6 Satz 1“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 6 Satz 1 und 2“ ersetzt.

(3) Die Anlage (Gebührenverzeichnis) zur Justizver-

waltungskostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 17. März 2007 (BGBl. I S. 314) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor Nummer 300 wird wie folgt gefasst:

„3. Registrierung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz“.

2. Die Nummern 300 bis 302 werden wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
300	Registrierung nach dem RDG Bei Registrierung einer juristischen Person oder einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit wird mit der Gebühr auch die Eintragung einer qualifizierten Person in das Rechtsdienstleistungsregister abgegolten.	150,00 EUR
301	Eintragung einer qualifizierten Person in das Rechtsdienstleistungsregister, wenn die Eintragung nicht durch die Gebühr 300 abgegolten ist: je Person	150,00 EUR
302	Widerruf oder Rücknahme der Registrierung	75,00 EUR

(4) Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Abs. 6 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Bevollmächtigung gelten die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend.“

2. In § 4a Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 4 Abs. 6 Satz 1“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 6 Satz 1 und 2“ ersetzt.

(5) Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 370), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 11 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Bevollmächtigung gelten die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend.“

2. In § 12a Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 33 Abs. 7 Satz 1“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 7 Satz 1 und 2“ ersetzt.

3. Nach § 33 Abs. 7 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Bevollmächtigung gelten die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend.“

Artikel 19

Änderungen sonstigen Bundesrechts

(1) In § 95 Abs. 1 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902) werden die Wörter „Rechts-, Steuer- und Wirtschaftsfragen“ durch das Wort „Steuerfragen“ ersetzt.

(2) § 183 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 Abs. 4 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) geändert worden ist,

wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

2. Absatz 2 wird aufgehoben.

(3) § 25 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 Abs. 5 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(4) In § 1a Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren vom 15. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2625), die zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 11 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

(5) In § 2 Abs. 2 des Unterlassungsklagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) geändert worden ist, wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. das Rechtsdienstleistungsgesetz.“

(6) § 6 Abs. 3 der Urheberrechtsschiedsstellenverordnung vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2543), die zuletzt durch Artikel 167 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Schiedsstelle kann Bevollmächtigten oder Beiständen, die nicht Rechtsanwälte sind, den weiteren Vortrag untersagen, wenn sie nicht in der Lage sind, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen.“

(7) In § 140 Satz 3 des Flurbereinigungsgesetzes

in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 67 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 67 Abs. 4“ ersetzt.

(8) § 23c des Treuhandgesetzes vom 17. Juni 1990 (GBl. I Nr. 33 S. 300), das zuletzt durch Artikel 341 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(9) § 28 Abs. 4 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182, 1349), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(10) In § 23 Abs. 2 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), das durch Artikel 8 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742) geändert worden ist, werden die Wörter „in denen eine Vertretung durch Anwälte und Anwältinnen nicht gesetzlich vorgeschrieben ist,“ gestrichen.

Artikel 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1 § 10 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 5, § 13 Abs. 4, § 16 Abs. 3 Satz 3, § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 3 und § 19, Artikel 3, Artikel 4 Nr. 1 und 2 bis 8, Artikel 5, Artikel 7 Nr. 2 bis 8, Artikel 8 Nr. 7a, Artikel 8b, Artikel 9a sowie Artikel 17 dieses Gesetzes treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 8a tritt am 1. Dezember 2008 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am ersten Tag des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Rechtsberatungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 21a des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010);
2. die Verordnung zur Ausführung des Rechtsbe-

ratungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-12-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278);

3. die Zweite Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-12-2, veröffentlichten bereinigten Fassung;
4. die Dritte Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-12-3, veröffentlichten bereinigten Fassung;
5. die Vierte Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-12-4, veröffentlichten bereinigten Fassung;
6. die Fünfte Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-12-5, veröffentlichten bereinigten Fassung;
7. Artikel IX des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 369-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 4 Abs. 33 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) geändert worden ist.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 12. Dezember 2007

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angelika Merkel

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales
Olaf Scholz

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 63, ausgegeben zu
Bonn am 17. Dezember 2007, Seite 2840 ff

11.3.2. Auszug aus dem Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG)²

§ 11 Prozeßvertretung

(1) 1Die Parteien können vor den Arbeitsgerichten den Rechtsstreit selbst führen oder sich vertreten lassen. 2Eine Vertretung durch Vertreter von Gewerkschaften oder von Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Zusammenschlüssen solcher Verbände ist zulässig, wenn diese Personen kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind und der Zusammenschluß, der Verband oder deren Mitglieder Partei sind. 3Das gleiche gilt für die Prozeßvertretung durch Vertreter von selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung. 4Satz 2 gilt entsprechend für Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in Satz 2 genannten Organisationen stehen, handeln, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozeßvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. 5Mitglieder der in Satz 2 genannten Organisationen können sich durch einen Vertreter eines anderen Verbandes oder Zusammenschlusses mit vergleichbarer Ausrichtung vertreten lassen; Satz 4 gilt entsprechend.

(2) 1Vor den Landesarbeitsgerichten und vor dem Bundesarbeitsgericht müssen die Parteien sich durch Rechtsanwälte als Prozeßbevollmächtigte vertreten lassen. 2An ihre Stelle können vor den Landesarbeitsgerichten Vertreter von Gewerkschaften oder von Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Zusammenschlüssen solcher Verbände treten, wenn sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt

² Nichtamtliche Quelle: <http://www.gesetze-im-internet.de/arb-gg/index.html>

sind und der Zusammenschluß, der Verband oder deren Mitglieder Partei sind. 3Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) 1Mit Ausnahme der Rechtsanwälte sind Personen, die die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, als Bevollmächtigte und Beistände in der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen; § 157 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Zivilprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden. 2Dies gilt nicht für die in Absatz 1 Satz 2 bis 5, Absatz 2 Satz 2 und 3 genannten Personen.

§ 11a Beiordnung eines Rechtsanwalts, Prozeßkostenhilfe

(1) 1Einer Partei, die außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten, und die nicht durch ein Mitglied oder einen Angestellten einer Gewerkschaft oder einer Vereinigung von Arbeitgebern vertreten werden kann, hat der Vorsitzende des Arbeitsgerichts auf ihren Antrag einen Rechtsanwalt beizuordnen, wenn die Gegenpartei durch einen Rechtsanwalt vertreten ist. 2Die Partei ist auf ihr Antragsrecht hinzuweisen.

(2) Die Beiordnung kann unterbleiben, wenn sie aus besonderen Gründen nicht erforderlich ist, oder wenn die Rechtsverfolgung offensichtlich mutwillig ist.

(2a) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe innerhalb der Europäischen Union nach der Richtlinie 2003/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen (ABl. EG Nr. L 26 S. 41, ABl. EU Nr. L 32 S. 15).

(3) Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Prozesskostenhilfe und über die grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe innerhalb der Europäischen Union nach der Richtlinie 2003/8/EG gelten in Verfahren vor den Gerichten für Arbeits-sachen entsprechend.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Verfahrens durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Formulare für die Erklärung der Partei über ihre persönlichen und wirt-

schaftlichen Verhältnisse (§ 117 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung) einzuführen.

§ 12 Kosten

1Die Justizverwaltungskostenordnung und die Justizbeitreibungsordnung gelten entsprechend, soweit sie nicht unmittelbar Anwendung finden. 2Bei Einziehung der Gerichts- und Verwaltungskosten leisten die Vollstreckungsbehörden der Justizverwaltung oder die sonst nach Landesrecht zuständigen Stellen den Gerichten für Arbeitssachen Amtshilfe, soweit sie diese Aufgaben nicht als eigene wahrnehmen. 3Vollstreckungsbehörde ist für die Ansprüche, die beim Bundesarbeitsgericht entstehen, die Justizbeitreibungsstelle des Bundesarbeitsgerichts.

§ 12a Kostentragungspflicht

(1) 1In Urteilsverfahren des ersten Rechtszugs besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozeßbevollmächtigten oder Beistands. 2Vor Abschluß der Vereinbarung über die Vertretung ist auf den Ausschluß der Kostenerstattung nach Satz 1 hinzuweisen. 3Satz 1 gilt nicht für Kosten, die dem Beklagten dadurch entstanden sind, daß der Kläger ein Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanz- oder Sozialgerichtsbarkeit angerufen und dieses den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht verwiesen hat.

(2) 1Werden im Urteilsverfahren des zweiten Rechtszugs die Kosten nach § 92 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung verhältnismäßig geteilt und ist die eine Partei durch einen Rechtsanwalt, die andere Partei durch einen Verbandsvertreter nach § 11 Abs. 2 Satz 2, 4 und 5 vertreten, so ist diese Partei hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten so zu stellen, als wenn sie durch einen Rechtsanwalt vertreten worden wäre. 2Ansprüche auf Erstattung stehen ihr jedoch nur insoweit zu, als ihr Kosten im Einzelfall tatsächlich erwachsen sind.

§ 13 Rechtshilfe

(1) 1Die Arbeitsgerichte leisten den Gerichten für Arbeitssachen Rechtshilfe. 2Ist die Amtshandlung außerhalb des Sitzes eines Arbeitsgerichts vorzunehmen, so leistet das Amtsgericht Rechtshilfe.

(2) Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über Rechtshilfe und des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz über verfahrenübergreifende Mitteilungen von Amts wegen finden entsprechende Anwendung.

setzes über Rechtshilfe und des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz über verfahrenübergreifende Mitteilungen von Amts wegen finden entsprechende Anwendung.

§ 13a Internationale Verfahren

Die Vorschriften des Buches 11 der Zivilprozessordnung über die justizielle Zusammenarbeit in der Europäischen Union finden in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen Anwendung.

11.3.3 Auszug aus der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)³

§ 46 BRAO – Rechtsanwälte in ständigen Dienstverhältnissen

(1) Der Rechtsanwalt darf für einen Auftraggeber, dem er aufgrund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses seine Arbeitszeit und -kraft zur Verfügung stellen muß, vor Gerichten oder Schiedsgerichten nicht in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt tätig werden.

(2) Der Rechtsanwalt darf nicht tätig werden:

1. wenn er in derselben Angelegenheit als sonstiger Berater, der in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnis Rechtsrat erteilt, bereits rechtsbesorgend tätig geworden ist;
2. als sonstiger Berater, der in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnis Rechtsrat erteilt, wenn er mit derselben Angelegenheit bereits als Rechtsanwalt befaßt war.

(3) Die Verbote des Absatzes 2 gelten auch für die mit dem Rechtsanwalt in Sozietät oder in sonstiger Weise zur gemeinschaftlichen Berufsausübung verbundenen oder verbunden gewesenen Rechtsanwälte und Angehörigen anderer Berufe und auch insoweit einer von diesen im Sinne des Absatzes 2 befaßt war.

11.3.4 Auszug aus dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII)⁴

§ 5 SGB XII – Verhältnis zur freien Wohlfahrtspflege

(1) Die Stellung der Kirchen und Religionsgesell-

³ Nichtamtliche Quelle: http://www.gesetze-im-internet.de/brao/___46.html

⁴ Nichtamtliche Quelle: http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/___5.html

schaften des öffentlichen Rechts sowie der Verbände der freien Wohlfahrtspflege als Träger eigener sozialer Aufgaben und ihre Tätigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben werden durch dieses Buch nicht berührt.

(2) 1Die Träger der Sozialhilfe sollen bei der Durchführung dieses Buches mit den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten. 2Sie achten dabei deren Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben.

(3) 1Die Zusammenarbeit soll darauf gerichtet sein, dass sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit der freien Wohlfahrtspflege zum Wohle der Leistungsberechtigten wirksam ergänzen. 2Die Träger der Sozialhilfe sollen die Verbände der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Sozialhilfe angemessen unterstützen.

(4) 1Wird die Leistung im Einzelfall durch die freie Wohlfahrtspflege erbracht, sollen die Träger der Sozialhilfe von der Durchführung eigener Maßnahmen absehen. 2Dies gilt nicht für die Erbringung von Geldleistungen.

(5) 1Die Träger der Sozialhilfe können allgemein an der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Buch die Verbände der freien Wohlfahrtspflege beteiligen oder ihnen die Durchführung solcher Aufgaben übertragen, wenn die Verbände mit der Beteiligung oder Übertragung einverstanden sind. 2Die Träger der Sozialhilfe bleiben den Leistungsberechtigten gegenüber verantwortlich.

(6) § 4 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

11.3.5 Auszug aus der Zivilprozessordnung (ZPO)⁵

§ 114 Voraussetzungen

1Eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. 2Für die grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe innerhalb der Europäischen Union gelten ergänzend die §§ 1076

bis 1078.

§ 115 Einsatz von Einkommen und Vermögen

(1) 1Die Partei hat ihr Einkommen einzusetzen. 2Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. 3Von ihm sind abzusetzen:

1.
 - a) die in § 82 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bezeichneten Beträge;
 - b) bei Parteien, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen, ein Betrag in Höhe von 50 vom Hundert des höchsten durch Rechtsverordnung nach § 28 Abs. 2 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten Regelsatzes für den Haushaltsvorstand;
2.
 - a) für die Partei und ihren Ehegatten oder ihren Lebenspartner jeweils ein Betrag in Höhe des um 10 vom Hundert erhöhten höchsten durch Rechtsverordnung nach § 28 Abs. 2 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten Regelsatzes für den Haushaltsvorstand;
 - b) bei weiteren Unterhaltsleistungen auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht für jede unterhaltsberechtigten Person 70 vom Hundert des unter Buchstabe a genannten Betrages;
3. die Kosten der Unterkunft und Heizung, soweit sie nicht in einem auffälligen Missverhältnis zu den Lebensverhältnissen der Partei stehen;
4. weitere Beträge, soweit dies mit Rücksicht auf besondere Belastungen angemessen ist; § 1610a des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

4Maßgeblich sind die Beträge, die zum Zeitpunkt der Bewilligung der Prozesskostenhilfe gelten. 5Das Bundesministerium der Justiz gibt jährlich die vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres maßgebenden Beträge nach Satz 3 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 im Bundesgesetzblatt bekannt. 6*) Diese Beträge sind, soweit sie nicht volle Euro ergeben, bis zu 0,49 Euro abzurunden und von 0,50 Euro an aufzurunden. 7Die Unterhaltsfreibeträge nach Satz 3 Nr. 2 vermindern sich um eigenes Einkommen der unterhaltsberechtigten Person. 8Wird eine Geldrente gezahlt, so ist sie an Stelle des Freibetrages abzusetzen, soweit dies

⁵ Nichtamtliche Quelle: <http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/BJNR005330950.html#BJNR005330950BJNG052302301>

angemessen ist.

(2) Von dem nach den Abzügen verbleibenden, auf volle Euro abzurundenden Teil des monatlichen Einkommens (einzusetzendes Einkommen) sind unabhängig von der Zahl der Rechtszüge höchstens 48 Monatsraten aufzubringen, und zwar bei einem

einzusetzenden Einkommen (Euro)	eine Monatsrate von (Euro)
bis 15	0
50	15
100	30
150	45
200	60
250	75
300	95
350	115
400	135
450	155
500	175
550	200
600	225
650	250
700	275
750	300
über 750	300 zuzüglich des 750 übersteigenden Teils des einzusetzenden Einkommens.

(3) 1Die Partei hat ihr Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist. 2§ 90 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(4) 1Prozesskostenhilfe wird nicht bewilligt, wenn die Kosten der Prozessführung der Partei vier Monatsraten und die aus dem Vermögen aufzubringenden Teilbeträge voraussichtlich nicht übersteigen. 2-----

*)

Zum Stichtag 21. Oktober 2005 ist die letzte Bekanntmachung zu § 115 Zivilprozessordnung (Zweite Prozesskostenhilfebekanntmachung 2005) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 924) gültig.

§ 116 Partei kraft Amtes; juristische Person; parteifähige Vereinigung

- 1 Prozesskostenhilfe erhalten auf Antrag
1. eine Partei kraft Amtes, wenn die Kosten aus der verwalteten Vermögensmasse nicht aufgebracht werden können und den am Gegenstand des Rechtsstreits wirtschaftlich Beteiligten nicht zuzumuten ist, die Kosten aufzubringen;
2. eine juristische Person oder parteifähige Vereinigung, die im Inland, in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gegründet und dort ansässig ist, wenn die Kosten weder von ihr noch von den am Gegenstand des Rechtsstreits wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und wenn die Unterlassung der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung allgemeinen Interessen zuwiderlaufen würde.
- 2 § 114 Satz 1 letzter Halbsatz ist anzuwenden.
- 3 Können die Kosten nur zum Teil oder nur in Teilbeträgen aufgebracht werden, so sind die entsprechenden Beträge zu zahlen.

§ 117 Antrag

- (1) 1Der Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe ist bei dem Prozessgericht zu stellen; er kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden. 2In dem Antrag ist das Streitverhältnis unter Angabe der Beweismittel darzustellen. 3Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Zwangsvollstreckung ist bei dem für die Zwangsvollstreckung zuständigen Gericht zu stellen.
- (2) 1Dem Antrag sind eine Erklärung der Partei über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen. 2Die Erklärung und die Belege dürfen dem Gegner nur mit Zustimmung der Partei zugänglich gemacht werden.
- (3) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Verfahrens durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Formulare für die Erklärung einzuführen.

(4) Soweit Formulare für die Erklärung eingeführt sind, muss sich die Partei ihrer bedienen.

§ 118 Bewilligungsverfahren

(1) 1Vor der Bewilligung der Prozesskostenhilfe ist dem Gegner Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn dies nicht aus besonderen Gründen unzweckmäßig erscheint. 2Die Stellungnahme kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden. 3Das Gericht kann die Parteien zur mündlichen Erörterung laden, wenn eine Einigung zu erwarten ist; ein Vergleich ist zu gerichtlichem Protokoll zu nehmen. 4Dem Gegner entstandene Kosten werden nicht erstattet. 5Die durch die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen nach Absatz 2 Satz 3 entstandenen Auslagen sind als Gerichtskosten von der Partei zu tragen, der die Kosten des Rechtsstreits auferlegt sind.

(2) 1Das Gericht kann verlangen, dass der Antragsteller seine tatsächlichen Angaben glaubhaft macht. 2Es kann Erhebungen an Stellen, insbesondere die Vorlegung von Urkunden anordnen und Auskünfte einholen. 3Zeugen und Sachverständige werden nicht vernommen, es sei denn, dass auf andere Weise nicht geklärt werden kann, ob die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint; eine Beidigung findet nicht statt. 4Hat der Antragsteller innerhalb einer von dem Gericht gesetzten Frist Angaben über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht glaubhaft gemacht oder bestimmte Fragen nicht oder ungenügend beantwortet, so lehnt das Gericht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe insoweit ab.

(3) Die in Absatz 1, 2 bezeichneten Maßnahmen werden von dem Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Gerichts durchgeführt.

§ 119 Bewilligung

(1) 1Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe erfolgt für jeden Rechtszug besonders. 2In einem höheren Rechtszug ist nicht zu prüfen, ob die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint, wenn der Gegner das Rechtsmittel eingelegt hat.

(2) Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen umfasst alle Vollstreckungshandlungen im Bezirk

des Vollstreckungsgerichts einschließlich des Verfahrens auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung.

§ 120 Festsetzung von Zahlungen

(1) 1Mit der Bewilligung der Prozesskostenhilfe setzt das Gericht zu zahlende Monatsraten und aus dem Vermögen zu zahlende Beträge fest. 2Setzt das Gericht nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 mit Rücksicht auf besondere Belastungen von dem Einkommen Beträge ab und ist anzunehmen, dass die Belastungen bis zum Ablauf von vier Jahren ganz oder teilweise entfallen werden, so setzt das Gericht zugleich diejenigen Zahlungen fest, die sich ergeben, wenn die Belastungen nicht oder nur in verringertem Umfang berücksichtigt werden, und bestimmt den Zeitpunkt, von dem an sie zu erbringen sind.

(2) Die Zahlungen sind an die Landeskasse zu leisten, im Verfahren vor dem Bundesgerichtshof an die Bundeskasse, wenn Prozesskostenhilfe in einem vorherigen Rechtszug nicht bewilligt worden ist.

(3) Das Gericht soll die vorläufige Einstellung der Zahlungen bestimmen,

1. wenn abzusehen ist, dass die Zahlungen der Partei die Kosten decken;

2. wenn die Partei, ein ihr beigeordneter Rechtsanwalt oder die Bundes- oder Landeskasse die Kosten gegen einen anderen am Verfahren Beteiligten geltend machen kann.

(4) 1Das Gericht kann die Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen ändern, wenn sich die für die Prozesskostenhilfe maßgebenden persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben; eine Änderung der nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 maßgebenden Beträge ist nur auf Antrag und nur dann zu berücksichtigen, wenn sie dazu führt, dass keine Monatsrate zu zahlen ist. 2Auf Verlangen des Gerichts hat sich die Partei darüber zu erklären, ob eine Änderung der Verhältnisse eingetreten ist. 3Eine Änderung zum Nachteil der Partei ist ausgeschlossen, wenn seit der rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Beendigung des Verfahrens vier Jahre vergangen sind.

§ 121 Beiordnung eines Rechtsanwalts

- (1) Ist eine Vertretung durch Anwälte vorgeschrieben, wird der Partei ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt ihrer Wahl beigeordnet.
- (2) Ist eine Vertretung durch Anwälte nicht vorgeschrieben, wird der Partei auf ihren Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt ihrer Wahl beigeordnet, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint oder der Gegner durch einen Rechtsanwalt vertreten ist.
- (3) Ein nicht in dem Bezirk des Prozessgerichts niedergelassener Rechtsanwalt kann nur beigeordnet werden, wenn dadurch weitere Kosten nicht entstehen.
- (4) Wenn besondere Umstände dies erfordern, kann der Partei auf ihren Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt ihrer Wahl zur Wahrnehmung eines Termins zur Beweisaufnahme vor dem ersuchten Richter oder zur Vermittlung des Verkehrs mit dem Prozessbevollmächtigten beigeordnet werden.
- (5) Findet die Partei keinen zur Vertretung bereiten Anwalt, ordnet der Vorsitzende ihr auf Antrag einen Rechtsanwalt bei.

§ 122 Wirkung der Prozesskostenhilfe

- (1) Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe bewirkt, dass
 1. die Bundes- oder Landeskasse
 - a) die rückständigen und die entstehenden Gerichtskosten und Gerichtsvollzieherkosten,
 - b) die auf sie übergegangenen Ansprüche der beigeordneten Rechtsanwälte gegen die Partei nur nach den Bestimmungen, die das Gericht trifft, gegen die Partei geltend machen kann,
 2. die Partei von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten befreit ist,
 3. die beigeordneten Rechtsanwälte Ansprüche auf Vergütung gegen die Partei nicht geltend machen können.
- (2) Ist dem Kläger, dem Berufungskläger oder dem Revisionskläger Prozesskostenhilfe bewilligt und ist nicht bestimmt worden, dass Zahlungen an die Bundes- oder Landeskasse zu leisten sind, so hat dies für den Gegner die einstweilige Befreiung von den in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichneten Kosten zur Folge.

§ 123 Kostenerstattung

Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe hat auf die Verpflichtung, die dem Gegner entstandenen Kosten zu erstatten, keinen Einfluss.

§ 124 Aufhebung der Bewilligung

Das Gericht kann die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufheben, wenn

1. die Partei durch unrichtige Darstellung des Streitverhältnisses die für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe maßgebenden Voraussetzungen vorgetäuscht hat;
2. die Partei absichtlich oder aus grober Nachlässigkeit unrichtige Angaben über die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht oder eine Erklärung nach § 120 Abs. 4 Satz 2 nicht abgegeben hat;
3. die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Prozesskostenhilfe nicht vorgelegen haben; in diesem Fall ist die Aufhebung ausgeschlossen, wenn seit der rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Beendigung des Verfahrens vier Jahre vergangen sind;
4. die Partei länger als drei Monate mit der Zahlung einer Monatsrate oder mit der Zahlung eines sonstigen Betrages im Rückstand ist.

§ 125 Einziehung der Kosten

- (1) Die Gerichtskosten und die Gerichtsvollzieherkosten können von dem Gegner erst eingezogen werden, wenn er rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt ist.
- (2) Die Gerichtskosten, von deren Zahlung der Gegner einstweilen befreit ist, sind von ihm einzuziehen, soweit er rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt oder der Rechtsstreit ohne Urteil über die Kosten beendet ist.

§ 126 Beitreibung der Rechtsanwaltskosten

- (1) Die für die Partei bestellten Rechtsanwälte sind berechtigt, ihre Gebühren und Auslagen von dem in die Prozesskosten verurteilten Gegner im eigenen Namen beizutreiben.
- (2) Eine Einrede aus der Person der Partei ist nicht

zulässig. 2Der Gegner kann mit Kosten aufrechnen, die nach der in demselben Rechtsstreit über die Kosten erlassenen Entscheidung von der Partei zu erstatten sind.

§ 127 Entscheidungen

(1) 1Entscheidungen im Verfahren über die Prozesskostenhilfe ergehen ohne mündliche Verhandlung. 2Zuständig ist das Gericht des ersten Rechtszuges; ist das Verfahren in einem höheren Rechtszug anhängig, so ist das Gericht dieses Rechtszuges zuständig. 3Soweit die Gründe der Entscheidung Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei enthalten, dürfen sie dem Gegner nur mit Zustimmung der Partei zugänglich gemacht werden.

(2) 1Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe kann nur nach Maßgabe des Absatzes 3 angefochten werden. 2Im Übrigen findet die sofortige Beschwerde statt; dies gilt nicht, wenn der Streitwert der Hauptsache den in § 511 genannten Betrag nicht übersteigt, es sei denn, das Gericht hat ausschließlich die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Prozesskostenhilfe verneint. 3Die Notfrist des § 569 Abs. 1 Satz 1 beträgt einen Monat.

(3) 1Gegen die Bewilligung der Prozesskostenhilfe findet die sofortige Beschwerde der Staatskasse statt, wenn weder Monatsraten noch aus dem Vermögen zu zahlende Beträge festgesetzt worden sind. 2Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Partei nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Zahlungen zu leisten hat. 3Die Notfrist des § 569 Abs. 1 Satz 1 beträgt einen Monat und beginnt mit der Bekanntgabe des Beschlusses. 4Nach Ablauf von drei Monaten seit der Verkündung der Entscheidung ist die Beschwerde unstatthaft. 5Wird die Entscheidung nicht verkündet, so tritt an die Stelle der Verkündung der Zeitpunkt, in dem die unterschriebene Entscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird. 6Die Entscheidung wird der Staatskasse nicht von Amts wegen mitgeteilt.

(4) Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet.

§ 127a Prozesskostenvorschuss in einer Unterhaltssache

(1) In einer Unterhaltssache kann das Prozessgericht auf Antrag einer Partei durch einstweilige Anord-

nung die Verpflichtung zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses für diesen Rechtsstreit unter den Parteien regeln.

(2) 1Die Entscheidung nach Absatz 1 ist unanfechtbar. 2Im Übrigen gelten die §§ 620a bis 620g entsprechend

11.4 Ergebnis der Besprechung im Bundesministerium der Justiz am 24.02.1969

Grundsätze für die Rechtsbetragung durch die Verbände der freien Wohlfahrtspflege in sozialen Angelegenheiten

abgedruckt in Knopp/Fichtner, Kommentar zum Bundessozialhilfegesetz, München, 7. Auflage 1992, Randnummer 37 zu § 8

Zwischen den hauptbeteiligten Bundesressorts, der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege und den angeschlossenen Organisationen wurde Einigkeit erzielt, dass bis zur Reform des Rechtsberatungsrechts von folgenden Grundsätzen ausgegangen werden kann:

I. Rechtsberatung von angeschlossenen Organisationen (Anstalten) durch Spitzen- und Fachverbände

Die Spitzen- und Fachverbände können ihre angeschlossenen Organisationen rechtlich beraten, ohne hierfür einer Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz zu bedürfen,

- a) wenn es sich nicht um eine **fremde** Rechtsangelegenheit handelt – arg. Artikel 1 § 1 RBerG – (ob dies der Fall ist, hängt davon ab, ob die einzelne Organisation wirtschaftlich und verwaltungsmäßig von dem übergeordneten Verband abhängig ist);
- b) wenn, was wohl in der Regel zutreffen wird, der Spitzen- oder Fachverband eine auf **berufsstandsähnlicher Grundlage gebildete Vereinigung** ist (Art. 1 § 7 RBerG).

Unter diesen Voraussetzungen erstreckt sich die Befugnis auf alle Rechtsfragen, die sich unmittelbar aus der Tätigkeit der Organisationen (Anstalt) ergeben. Als gedeckt wird auch eine Beratung anzusehen sein, die Mitarbeitern oder Angestellten der Organisation (Anstalt) zugute kommt; aus der Einschränkung des Artikels 1 § 7 wird aber zu fordern sein, dass sich die Rechtsfragen unmittelbar aus der Tätigkeit der Mitarbeiter für die Organisation (Anstalt) ergeben haben und zugleich auch die Organisation (Anstalt) etwa in ihrer Eigenschaft als Dienstherr oder Arbeitgeber angehen (z.B. Unfall des Krankentransportwagens; Haftung für Verletzung der Sorgfalts- und Aufsichtspflichten durch das Krankenhauspersonal). Eine Beratung der Angestellten oder Arbeitnehmer in ihrer „eigenen Sphäre“ (etwa als zusätzliche Sozialleistung des Arbeitgebers) ist nicht gestattet.

II. Rechtsberatung für dritte Personen (Hilfsbedürftige)

Auf Grund von §§ 8, 10 BSHG kann die persönliche Hilfe in Form der Beratung für hilfsbedürftige Personen auch eine Rechtsberatung einschließen. In Betracht kommt:

1. Die Beratung über Ansprüche aus dem Bundessozialhilfegesetz

Die Wohlfahrtsverbände können in dem selben Umfang wie Behörden der Sozialhilfeträger über Ansprüche aus dem Bundessozialhilfegesetz beraten (§ 8 Abs. 2, § 10 BSHG).

2. Rechtsberatung bei der „Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten“ gemäß § 8 Abs. 2 BSHG

Im Rahmen der persönlichen Hilfe, zu der auch die „Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten“ gehört, dürfen die Wohlfahrtsverbände auf Rechtsfragen eingehen, wenn eine sachgerechte und ordnungsgemäße Hilfe dies erfordert.

Bei der Abgrenzung des Umfangs dieser Befugnis, die sich (von einigen Sondergesetzen wie z.B. das Gesetz über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt vom 29. März 1951 – BGBl. I S. 214 – abgesehen) nach dem Bundessozialhilfe- und dem Rechtsberatungsgesetz richtet, sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

- a) Die Beratung muss sich im Rahmen der Hilfe in einer Sozialen Angelegenheit halten;
- b) die Beratung muss für hilfsbedürftige Personen erfolgen;
- c) bei der Beratung darf gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz BSGH nicht in den Aufgabenbereich anderer Stellen oder Personen eingegriffen werden (subsidiäre Rechtsberatung der Wohlfahrtsverbände).

Zu a) Beratung in einer sozialen Angelegenheit

aa) Dem Gegenstand nach kann die rechtliche Beratung zunächst Leistungen nach **anderen Sozialgesetzen** als dem Bundessozialhilfegesetz betreffen (Renten-, Unfall- und Krankenversicherung; Arbeitslosenhilfe; Lastenausgleich; Ausbildungshilfe; Mietbeihilfe usw.).

Die Rechtsberatung auf diesen Gebieten des sozialen Rechts kann vor allem bestehen in der Aufklärung über Ansprüche auf Grund eines Sozialgesetzes, in der Hilfe bei der Abfassung oder bei der Stellung von Anträgen bei Behörden, in der Unterstützung bei Rückfragen und -sprachen in behördlichen Verfahren. Eine Durchsetzung der Ansprüche im gerichtlichen Verfahren ist nicht mehr Sache der Wohlfahrtsverbände.

bb) Bei der Beratung in einer sozialen Angelegenheit kann auch ein Eingehen auf Rechtsfragen aus sonstigen **Rechtsgebieten** (wie z.B. Ehe-, Unterhalts-, Miet-, Erb-, Arbeits- oder Ausländerrecht) notwendig werden.

In der Regel handelt es sich hierbei um die Beratung über Vorfragen, die bei der Aufklärung über Ansprüche aus dem Bundessozialhilfegesetz oder aus anderen Sozialgesetzen auftreten, oder um rechtliche Hinweise, die im Zusammenhang mit der persönlichen Hilfe in besonderen Lebenslagen gegeben werden. So kann z.B. bei der Eheberatung über die rechtlichen Folgen der Scheidung aufgeklärt werden; der Rahmen einer solchen Beratung würde überschritten, wenn z. B. die Chancen einer Ehescheidung im einzelnen genau untersucht und begutachtet würden.

Personen, die durch Mittellosigkeit, hohes Alter,

Krankheit, seelische Krisensituationen, Unerfahrenheit und dergl. bei der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen besonders behindert sind, kann eine Hilfeleistung zuteil werden, durch die diese Schwierigkeiten überwunden werden (z.B. bei der Besorgung und Zusammenstellung von Unterlagen; Aufklärung über Befugnisse und Rechtsbehelfe; Hinweise auf zuständige Behörden; Abfassung von Eingaben oder Vermittlung des Verkehrs mit Behörden oder mit einem Rechtsanwalt).

Die rechtliche Beratung im Rahmen der persönlichen Hilfe dient dem Ziel, die „anormale“ Lage, in der sich der Hilfsbedürftige bei der Wahrnehmung seiner Interessen befindet, auszugleichen. Rechtsberatung als Selbstzweck würde diesen Rahmen übersteigen. Deshalb wird die rechtliche Beratung auf einem sonstigen Rechtsgebiet in der Regel nicht den alleinigen Gegenstand einer persönlichen Hilfe bilden, insbesondere wenn das Bestehen eines Anspruchs aus einem sonstigen Rechtsgebiet im einzelnen genau zu prüfen und zu beurteilen wäre; auch die eigentliche Durchsetzung von Ansprüchen im Streitfall, die Vorbereitung eines Prozesses und die Prozessvertretung gehen über die persönliche Hilfe in diesem Sinne hinaus.

Diese Grundsätze gelten auch für die Beratung ausländischer Arbeitnehmer.

Zu b) Hilfsbedürftigkeit

Die Hilfsbedürftigkeit wird in erster Linie auf dem

Fehlen finanzieller Mittel beruhen. Sie kann aber auch durch eine körperliche oder psychische Ausnahme- oder Krisensituation hervorgerufen sein, in welcher der Betreffende auf die Hilfe anderer angewiesen ist.

Bei ausländischen Arbeitern wird die Hilfsbedürftigkeit etwa auf Sprachschwierigkeiten, Unkenntnis der deutschen Behördenorganisation und Rechtseinrichtungen beruhen.

Zu c) Subsidiäre Rechtsberatung

Die geschäftsmäßige Rechtsberatung und -besorgung ist in erster Linie Aufgabe der Rechtsanwälte und einiger Spezialberufe. Deshalb ist insbesondere die Rechtsberatung und -betreuung von Personen, die nach ihren Einkommens- oder Vermögensverhältnissen die Mittel für die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts aufbringen können, den genannten Berufen zu überlassen. Sind Personen ungeachtet ihrer finanziellen Verhältnisse – etwa wegen Krankheit, hohem Alter, psychischer Krisensituation oder Unerfahrenheit – besonders hilfsbedürftig, so können für die Wohlfahrtsverbände gewisse Hilfeleistungen in Frage kommen, die in dieser bestimmten Situation angebracht sind (z.B. Hilfe bei der Besorgung von Unterlagen, Aufklärung über rechtliche Möglichkeiten, Verweisung an einen Rechtsanwalt oder an eine zuständige Behörde). Ähnliche Grundsätze gelten, insoweit der Rechtssuchende das Armenrecht in einem Verfahren erhalten kann.

11.5 Autorinnen und Autoren der Handreichung zum RDG

Jürgen Blechinger
Referat Diakonie, Mission und Ökumene
Bereich Migration und Islamfragen
Ev. Oberkirchenrat Karlsruhe/DW Baden
Karlsruhe

Andrea Kuschnereit
Referat Sozialrecht
Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in
Württemberg e. V.
Stuttgart

Holger Luft
Referat Sozialarbeit, Wohnungslosenhilfe
Diakonisches Werk der Ev. Landeskirche
in Baden e. V.
Karlsruhe

Christina Möller
Beratung SGB II u. Familienbildungsstät-
ten/Schuldnerberatung
Diakonisches Werk Schleswig-Holstein e. V.
Rendsburg

Peter Niemann
Referat Sozialrecht
Diakonisches Werk der Ev. Kirche von
Westfalen e. V.

Münster

Dr. Heribert Renn
Leiter der Rechtsstelle i.R.
Diakonisches Werk in Hessen u. Nassau e. V.
Frankfurt/Main

Sieglinde Scholl
Verbandsjustizariat
Diakonisches Werk der EKD e. V.
Stuttgart

Claudius Verghe
Psychologische Beratungsstelle
des Diakonischen Werkes Regensburg e. V.
Erziehungsberatung
Regensburg

Impressum

Diakonisches Werk der
Evangelischen Kirche
in Deutschland e. V.
Stafflenbergstraße 76
70184 Stuttgart

Verantwortlich für die Reihe:
Andreas Wagner
Zentrum Kommunikation
Postfach 10 11 42
70010 Stuttgart
Telefon: +49 711 21 59-454
Telefax: +49 711 21 59-566
redaktion@diakonie.de
www.diakonie.de

Kontakt:
Sieglinde Scholl
Verbandsjustizariat
Telefon: +49 711 21 59-145
Telefax: +49 711 21 59-163
s.scholl@diakonie.de

Layout:
H. M. Saecker, A. Stiefel

Bestellungen:
Zentraler Vertrieb des
Diakonischen Werkes
der Evangelischen Kirche
in Deutschland e. V.
Karlsruher Straße 11
70771 Leinfelden-
Echterdingen
Telefon: +49 711 902 16-50
Telefax: +49 711 797 75 02
vertrieb@diakonie.de

Die Texte, die wir in der
Publikationsreihe Diakonie
Texte veröffentlichen, sind
im Internet frei zugänglich.
Sie können dort zu nicht-
kommerziellen Zwecken
heruntergeladen und ver-
vielfältigt werden.
Diakonie Texte finden Sie
unter www.diakonie.de/Texte.
Im Vorspann der jeweiligen
Ausgabe im Internet finden
Sie Informationen, zu
welchem Preis Diakonie
Texte gedruckt im Zentralen
Vertrieb bestellt werden
können.

© Juli 2008 · 1. Auflage
ISBN 978-3-937291-77-2

Druck:
Zentraler Vertrieb des
Diakonischen Werkes
der Evangelischen Kirche
in Deutschland e. V.
Karlsruher Straße 11
70771 Leinfelden-
Echterdingen

www.diakonie.de

Diakonisches Werk
der Evangelischen Kirche
in Deutschland e.V.
Stafflenbergstraße 76
70184 Stuttgart

Telefon: +49 711 21 59-0
Telefax: +49 711 21 59-288
diakonie@diakonie.de
www.diakonie.de